

TECHNIK UND WIRTSCHAFT

MONATSCHRIFT DES VEREINES DEUTSCHER
INGENIEURE * * * REDAKTEUR D. MEYER

6. JAHRG.

OKTOBER 1913

10. HEFT

DIE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER BELGISCHEN MONTANINDUSTRIE.

Von Dr. M. UNGEHEUER, Luxemburg.

Eisenerz wird in Belgien nur in geringen Mengen gewonnen. Im Jahre 1911 wurden aus 77 Gruben mit 548 Arbeitern nur 131 240 t im Werte von rd. 612 000 M gefördert¹⁾. Davon stammten 24 870 t aus den Provinzen Lüttich, 35 430 t aus den Provinzen Antwerpen und Limburg und 70 940 t aus der Provinz Luxemburg. Von diesen Erzen wurden in den belgischen Hochöfen nur 54 470 t verhüttet, während der Gesamtverbrauch an Erz das Zehnfache: 5 442 550 t, betrug. Das Fehlende wird aus den Nachbarländern eingeführt, und zwar, wie ich in meinen früheren Arbeiten über die Erz- und Eisenindustrie in Lothringen-Luxemburg und Ostfrankreich²⁾ dargelegt habe, vorzüglich aus diesen beiden Gebieten. Die Einfuhr aus Ostfrankreich allein betrug 1912 4 060 053 t, so daß nur noch eine geringe Menge auf Lothringen und Luxemburg, deren Ausfuhr Jahr für Jahr geringer wird, entfällt.

Bei der belgischen Hüttenindustrie liegen die Verhältnisse umgekehrt wie bei der ostfranzösischen. Diese hat Überfluß an Erzen und leidet an chronischer Kohlenknappheit; die belgische dagegen hat Mangel an Erzen und besitzt Kohlen im Überfluß. Es ist deshalb natürlich, daß sich zwischen diesen beiden Gebieten ein reger Austausch herausgebildet hat, indem Ostfrankreich neben der Bewilligung großer Beteiligungen an Erzfeldern jährlich große Mengen von Erz nach Belgien liefert und umgekehrt Belgien den Hauptteil seiner Kohlenausfuhr nach Frankreich abgibt.

¹⁾ Von den 77 Gruben werden 3 unterirdisch und 74 im Tagebau betrieben. Bei den 3 unterirdisch betriebenen Gruben arbeiten 105 Arbeiter unter Tage und 59 an der Oberfläche. Bei den Tagebauen sind 384 Arbeiter beschäftigt.

²⁾ T. u. W. 1910 S. 205 u. f., 1912 S. 649 u. f.

Die belgische Kohlenindustrie ist vom sozialen, wirtschaftlichen und nationalen Standpunkt aus die erste und bedeutendste Industrie des Landes. Sie gibt einem großen Teil der belgischen Bevölkerung lohnende Arbeit. Der Wert der Förderung betrug 1911 mehr als 340 278 800 Fr. Die Zahl der Arbeiter betrug 144 054, von denen 103 937 unter Tage und 40 117 über Tage beschäftigt wurden. Zählt man dazu noch die verwandten Industrien, die Herstellung von Koks und die Gewinnung der Nebenprodukte, die ungefähr 6000 Arbeiter beschäftigen, so sind es 150 000 Arbeiter, die mit ihren Familien unmittelbar von der Kohlenindustrie leben. An Löhnen wurden im Jahre 1911 an die Arbeiter rd. 195 Millionen Fr ausbezahlt. Zieht man außer den Arbeiterfamilien auch noch die der Kaufleute und Gewerbetreibenden in Betracht, deren Kundschaft die Arbeiterbevölkerung bildet, so ist ein starker Prozentsatz der Bevölkerung als von der Kohlenindustrie abhängig zu bezeichnen. Dieser Prozentsatz wird noch täglich verstärkt durch die Inangriffnahme der vor einem Jahrzehnt im Norden Belgiens entdeckten Kohlengruben der Campine und durch die neuen Aufschließungen, die man gegenwärtig im Süden der alten Lager von Mons und Charleroi macht.

Einen nationalen Charakter gewinnt die belgische Kohlenindustrie dadurch, daß sich in ihr ganze Geschlechter der Arbeiter vom Vater auf den Sohn ablösen, daß sich Jahrhunderte hindurch belgisches Geld und belgische Unternehmer in ihr betätigten und daß eine jahrhundertelange Praxis Belgien eine Selbständigkeit im Kohlenbergbau verschafft hat, wie sie sich andere kohlenfördernde Länder jüngerer Zeit erst mit vieler Mühe erwerben müssen. Die steuerliche Bedeutung und Belastung der Kohlenindustrie zeigt Abb. 1.

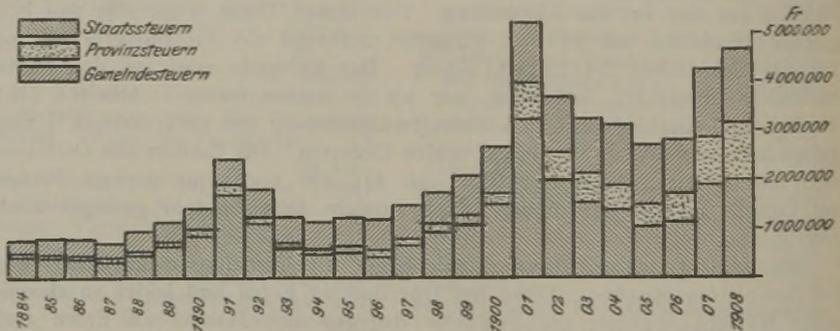


Abb. 1. Steuerleistungen der belgischen Kohlenindustrie.

Die geographische Lage der belgischen Kohlenflöze kann man in einigen Worten charakterisieren. Sie liegen in einem 3 bis 15 km breiten Talstreifen, der sich vom Westen nach Osten erstreckt. Er zieht sich durch Mons, Charleroi, Namur und Lüttich (Abb. 2). Von Charleroi ab folgt er erst dem Sambre, dann dem Maas-Tal und endet auf dem Plateau von Hervé. Vielleicht könnte man die Orte auch in umgekehrter Richtung — von Osten nach Südwesten — nennen, besonders wenn man der Theorie mancher Geologen folgt, wonach das belgische Kohlenvorkommen eine Fortsetzung des südlichen Streifens der Ruhrkohlenlager bildet und sich durch Nordfrankreich bis Wales ausdehnt.

Das gesamte Kohlenvorkommen östlich des Flusses Samson bei Namur bildet das Becken von Lüttich. Im westlichen Teile, dem Hennegau, unterscheidet man vier verschiedene Bezirke: den Borinage oder Couchant de Mons, der den ganzen Bezirk westlich von Mons umfaßt; das Becken des Centre, das sich zwischen Mons und Landelies und Courcelles erstreckt; das Becken von Charleroi, das aus den Kohlenflözen, die zwischen Courcelles und Tamines aufeinanderstoßen, gebildet ist, und endlich das Becken von Namur, oder das Kohlenbecken der unteren Sambre, deren Gruben sich jenseits Tamines im Hennegau und in der Provinz Namur befinden.

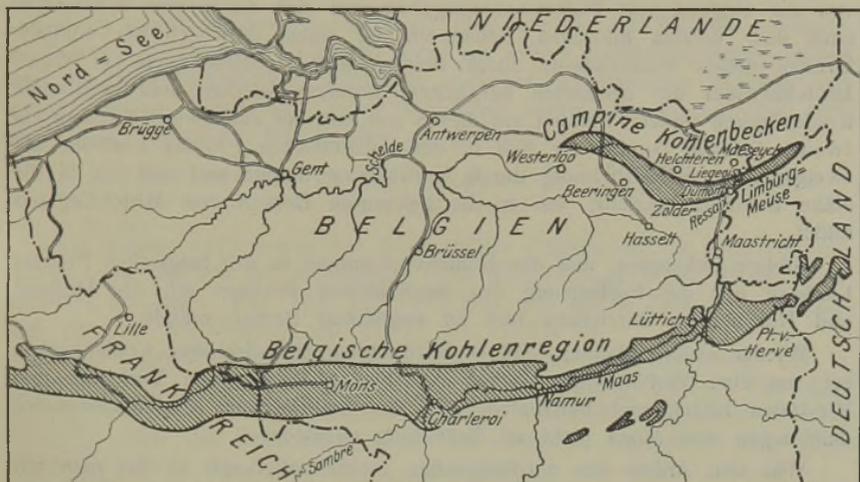


Abb. 2. Lage der belgischen Kohlenbecken.

Der südliche Teil dieses Kohlenvorkommens, besonders derjenige, der sich vom Couchant de Mons bis zur französischen Grenze erstreckt, wo er mit dem nordfranzösischen Becken des Pas-de-Calais zusammentrifft, ist der charakteristische Teil des sogenannten "pays noir", des schwarzen Landes.

Wie diese kurzen geographischen Angaben zeigen, liegen die Kohlenvorkommen Belgiens ziemlich weit von den größeren belgischen Städten, wie Brüssel, Antwerpen, Gent, Löwen usw., den Mittelpunkten eines größeren häuslichen und auch industriellen Verbrauches, entfernt. Die Kohlengruben des Hennegaues liegen nahe an Frankreich, mit dem sie durch bequeme Wasserstraßen, wie den Condé-Kanal, die Haute- und Basse-Sambre und die Maas, verbunden sind. Die des Lütticher Beckens grenzen an Holland und Deutschland, sind damit aber mindestens 100 km von den Meereshäfen entfernt. Die starke Förderung der Steinkohle hat zugleich in den Kohlengebieten andere Industrien geschaffen, die große Verbraucher von Kohlen sind, so die Eisenindustrie, die Glasindustrie, die keramische Industrie usw.

Außer den geschilderten Kohlenvorkommen, die weitaus den ersten Rang einnehmen, gibt es in Nordbelgien noch die Kohlenlager der Campine, auf die ich mit einigen Worten eingehen möchte.

Die Kohlenlager der Campine.

Die Entdeckung dieses neuen Beckens und die eifrigen Bohrversuche zur Feststellung der Kohlen sind jungen Datums und fallen in die Jahre 1900 bis 1902. Während dieser Zeit wurde in den bis dahin rein ländlich kleinbäuerlichen Bezirken fieberhaft nach Kohlen gegraben; allmählich jedoch flaute die Bewegung wieder ab, und erst im Jahre 1906 erhielt sie bei der Verteilung der einzelnen Kohlenfelder wieder neues Leben.

Über diese Kohlenvorkommen in Nordbelgien gehen die Ansichten der Geologen auseinander. Gestützt auf die Ansicht, daß mehrere Kohlenflöze von der Gegend von Paderborn ausgehen und sich durch das Ruhrbecken nach dem Westen hinziehen, behaupten die einen, daß sich der südliche Streifen dieses Vorkommens durch Belgien und Nordfrankreich bis Wales ausdehnt und die bekannten belgischen, nordfranzösischen und englischen Kohlenbecken bildet. Parallel mit diesen soll nun auf eine gewisse Länge ein zweiter Streifen laufen, der sich in der holländischen Provinz Limburg abzweigt, dann seine Richtung durch Nordbelgien nimmt und sich bis in die Nähe Londons hinzieht, wo er die bekannten Becken von Mittel-England bildet.

Andere behaupten, daß das Kohlenvorkommen in der belgischen Provinz Limburg nur die Fortsetzung des westfälischen Beckens sei, das Holland und Nordbelgien durchziehe und im englischen Becken münde.

Wieder andere glauben, daß in Nordbelgien ein wirkliches Kohlenbecken sei, das eine Verbindung zwischen den beiden Becken von Yorkshire und Westfalen bildet, und behaupten, daß das limburgische Kohlenvorkommen demjenigen von Mons nicht an Bedeutung nachstehe.

Was den Abbau der nordbelgischen Kohle anbelangt, so hat man mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. In der Provinz Antwerpen ist das Deckgebirge sumpfig und der starke Wasserandrang dem Vorbringen der Schächte sehr hinderlich; man sucht diesen Übelstand durch das kostspielige Küvelagesystem zu beheben, aber trotzdem ist man immerwährend der Gefahr von Überschwemmungen ausgesetzt.

In der Provinz Limburg nimmt das Deckgebirge, das übrigens auch stark wasserführend ist, so gewaltige Ausdehnung an, daß die Schachtanlagen ungeheure Summen Geldes verschlingen. Die Küvelagen haben einem Druck von 50, 60, 70, 80 und noch mehr Atmosphären zu widerstehen.

Unter diesen schwierigen Verhältnissen kostet die Anlage eines Kohlenbergwerkes in Nordbelgien mindestens 8 bis 10 Millionen Fr. Die Entwicklung geht deshalb hier ziemlich langsam vor sich und bedingt eine Kapitalanlage, die nicht auf möglichst schnelle Rentabilität sieht. So findet man meist Hüttengesellschaften, die ihren zukünftigen Kohlenbedarf hier decken wollen.

Bis zum 31. Dezember 1911 waren in der Campine 9 Konzessionen verliehen worden, die zusammen einen Umfang von 31 482 ha ausmachen. Im Laufe des Jahres 1911 hat man an der Aus- und Vorrichtung von 7 Grubenanlagen gearbeitet, und zwar bei den Konzessionen von Genek-Sutendael, André-sous-Asch, Liégeois, Beeringen, Courcel, Helchtern und Sainte-Barbe.

daher dort bloß 12 vH der Anlagen aus vor 1830; im großen ganzen kann man behaupten, daß in ganz Belgien 50 vH der Grubenanlagen bis vor 1850 zurückreichen.

Was die Tiefe der Grubenschächte anbelangt, so finden wir in Mons und Charleroi die größten Tiefen, aber während sich in Charleroi die Schächte allmählich von geringer Tiefe ab fast gleichmäßig bis zu 1000 m abstufen, findet man im Bezirk von Mons, dem sogenannten Borinage, ziemlich wenige unter 600 m; die meisten liegen zwischen 600 und 1000 m. Im Centre beträgt die Höchsttiefe 800 m; Schächte von 400 bis 700 m Tiefe bilden die Regel. Im Becken von Namur, das eigentlich weiter nichts ist als die Ausläufer der Becken von Charleroi und von Lüttich, finden wir meist eine Schachttiefe von 200 m und im Lütticher Becken von 200 bis 500 m. Im Durchschnitt kann man sagen, daß in ganz Belgien ungefähr 50 vH der Grubenanlagen tiefer als 500 m sind, 25 vH sind mehr als 700 m tief und 22 vH tiefer als 1000 m (vergl. Abb. 3 u. 4).

Zusammenstellung 2 und Abbildung 5 zeigen, auf welche Tiefen sich die Tagesförderung verteilt. Die Höchstförderziffer wird also erreicht: im Becken von Mons zwischen 600 und 700 m, 75 vH der Förderung werden zwischen 300 und 800 m gewonnen; im Centre zwischen 200 und 300 m, 70 vH werden zwischen 200 und 600 m gefördert; im Becken von Charleroi zwischen 200 und 900 m; im Becken von Namur zwischen 200 und 400 m; im Becken von Lüttich zwischen 200 und 300 m. Für Gesamtbelgien liegt die Höchstfördermenge zwischen 200 und 400 m.

Zusammenstellung 2.

Tägliche Kohlenförderung, nach Tiefen gegliedert.

geförderte Kohle	Mons t	Centre t	Charleroi t	Namur t	Lüttich t	in ganz Belgien t
weniger als 200 m tief	920	790	3 580	800	3 200	9 290
von 201 bis 300 m	650	2 670	4 090	540	5 900	13 850
» 301 » 400 »	2 590	1 720	3 190	990	3 940	12 430
» 401 » 500 »	2 010	1 400	3 850	130	2 980	10 370
» 501 » 600 »	2 070	2 170	3 130	80	1 905	9 355
» 601 » 700 »	2 890	1 610	3 470	260	1 670	9 900
» 701 » 800 »	2 540	310	2 650	—	605	6 105
» 801 » 900 »	1 750	—	3 200	—	—	4 950
» 901 » 1000 »	750	—	2 250	—	70	3 070
» 1001 » 1100 »	230	—	460	—	—	690

Die Gesamtförderung der belgischen Steinkohlengruben im Jahre 1911 betrug 23 053 540 t, mit einem Gesamtwert von 340 278 800 Fr, oder 14,76 Fr/t, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Becken verteilt:

Abb. 3. Schachttiefen in den einzelnen Bezirken.

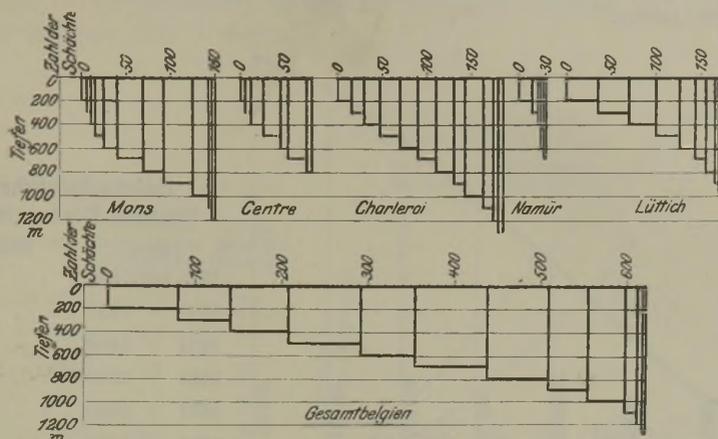


Abb. 4. Schachttiefen für Gesamtbelgien.

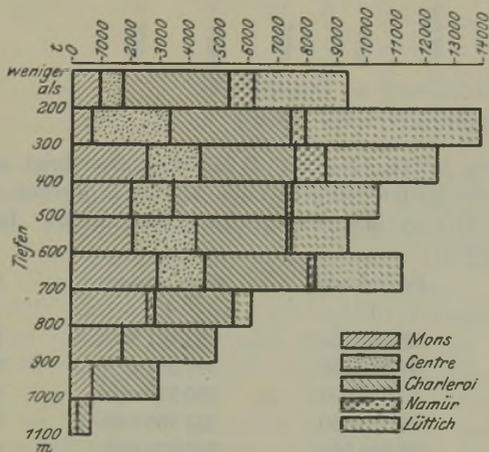


Abb. 5. Tagesförderung nach Schachttiefen und Bezirken.

I. Becken des Hennegaues:	t
Mons	4 667 980
Centre	3 430 710
Charleroi	8 387 410
	<u>zusammen 16 486 100</u>
II. Becken von Lüttich:	
Namur	804 140
Lüttich	5 763 300
Förderung Belgiens	<u>23 053 540</u>

Abb. 6 gibt uns ein Bild der jährlichen Durchschnittsförderung in Perioden von zehn Jahren.

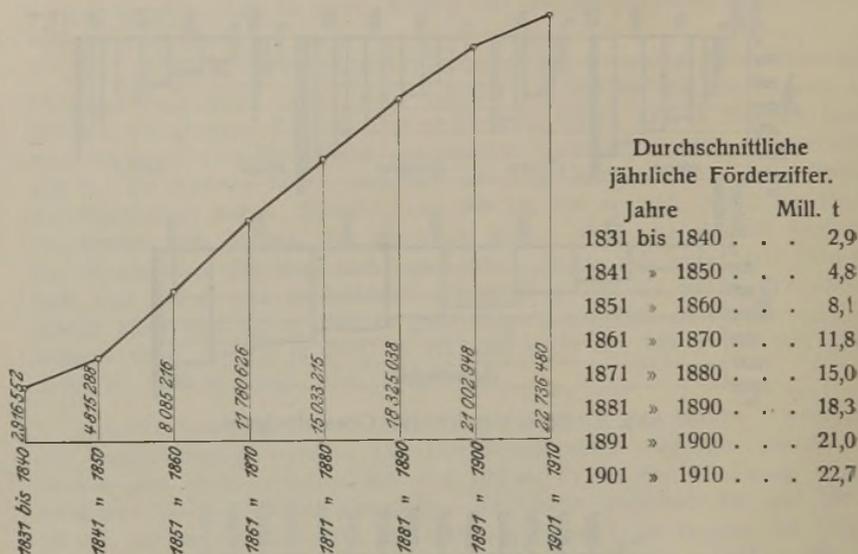


Abb. 6. Jahresförderung im Durchschnitt der Jahrzehnte 1831 bis 1910.

Die Förderung des Jahres 1911 mit 23 053 540 t übersteigt also die Durchschnittsförderung des letzten Jahrzehnts um 317 060 t, obschon sie um $2\frac{1}{2}$ vH hinter der Förderziffer der letzten fünf Jahre zurückbleibt. In diesen Jahren betrug die Förderung:

Jahrgang	Förderung t	Gesamtwert Fr	Wert Fr/t
1906	23 569 860	353 471 700	15,00
1907	23 705 190	399 657 150	16,86
1908	23 557 900	380 579 200	16,14
1909	23 513 550	337 905 800	14,37
1910	23 916 560	348 876 650	14,59
1911	23 053 540	340 288 800	14,76

Das Sinken der Förderziffer im Jahre 1911 ist vorzüglich auf die Streiks von 1910 und 1911 zurückzuführen, z. B. im Gebiet von Mons und Lüttich. Auch ist die Zunahme oder Abnahme der Förderung in den einzelnen Becken ganz verschieden. So senkt sich beispielsweise im Becken von Mons die Förderlinie gleichmäßig. Im Centre sind die Unterschiede viel ausgesprochener. In Charleroi ist die Förderziffer ziemlich beständig; in der Provinz Namur treten in der verhältnismäßig geringen Förderziffer mehr oder weniger große Unterschiede hervor. Lüttich ist in beständigem Steigen begriffen. Der Inlandverbrauch Belgiens beziffert sich 1911 auf 24 821 000 t und übersteigt somit die Gesamtförderung um 1 695 800 t. Die Kurve des Verbrauches im

Inlande ist seit Jahrzehnten in raschem Aufsteigen begriffen, wie Zusammenstellung 3 und Abb. 7 zeigen.

Zusammenstellung 3.

Jahrzehnt	Durchschnittlicher jährlicher innerer Verbrauch Mill. t	vH der Gesamtförderung
1831 bis 1840	2,3	78
1841 » 1850	3,4	71
1851 » 1860	5,4	67
1861 » 1870	7,9	67
1871 » 1880	10,6	71
1881 » 1890	13,6	74
1891 » 1900	17,0	81
1900 » 1910	22,0	96

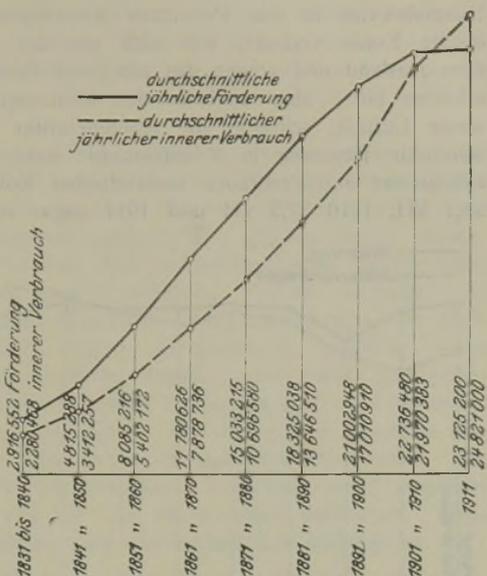


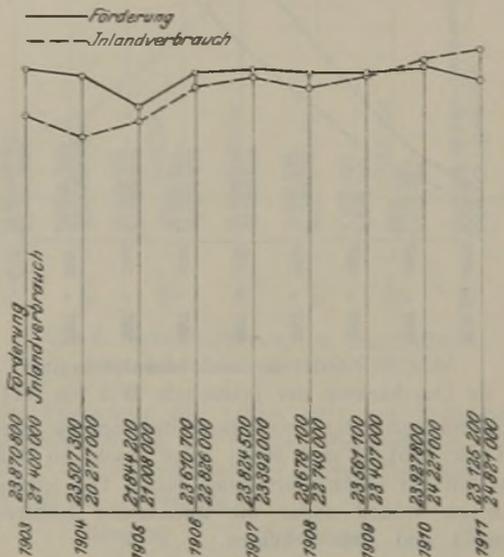
Abb. 7. Förderung und Inlandverbrauch im Durchschnitt der Jahrzehnte 1831 bis 1911.

Bis zum Jahrzehnt 1851/60 nimmt also der Prozentsatz des inneren Verbrauches ab, bleibt unverändert für 1861/70 und steigt dann rasch, so daß er sich im letzten Jahrzehnt fast mit der Gesamtförderung deckt. Die letzten Jahre übersteigt der Verbrauch im Inland sogar die inländische Kohlenförderung, wie Zusammenstellung 4 und Abb. 8 zeigen.

Belgien ist also heute trotz seiner bedeutenden Kohlenindustrie ein Land, dessen Produktion nicht mehr mit dem Bedarf gleichen Schritt zu halten vermag. Vielleicht wird dieser Übelstand behoben werden können, wenn erst einmal die Lager der Campine und die neuentdeckten südlichen Lager erschlossen und zur vollen Ertragsfähigkeit gelangt sein werden.

Den Hauptabsatz findet die belgische Kohlenindustrie bei den Eisenbahnen, sowohl den belgischen Staatsbahnen wie den Privat- und Vizinalbahnen. Bei den öffentlichen Verdingungen werden in erster Linie nur belgische Produzenten herangezogen, und der ausländische Wettbewerb wird meist nur zugelassen, um allzuweit gehenden Preisforderungen der Inlandsteigerer einen Damm zu setzen. Als weitere starke Abnehmer belgischer Kohle kommen die Inlandkokereien in Betracht. Da nur Qualitätskohle, die sogenannte Koksfeinkohle, für den Hüttenverbrauch verkokt werden kann und die belgische Kohle im Durchschnitt nicht den gestellten Anforderungen entspricht, ist der Kokereiverbrauch nicht so stark, wie man es für Belgien als kohlenreiches Land annehmen sollte. Im Jahre 1911 waren 40 Kokereien im Betrieb, die bis auf zwei in den Provinzen Hennegau und Lüttich arbeiten. Hier wurden in 3097 Koksöfen 4 139 980 t Kohlen verkokt, wovon 34 vH

aus dem Auslande stammten. Der Prozentsatz ausländischer Kohlen ist in den einzelnen Provinzen ganz verschieden, er steigt aber dauernd. So wird beispielsweise in den Provinzen Antwerpen und Westflandern nur ausländische Kohle verkocht, was sich aus der günstigen Frachtverbindung mit dem Ausland und wegen des billigeren Preises der Auslandkohle sehr leicht erklären läßt; aber auch in den kohlenreichsten Provinzen, wie beispielsweise Lüttich, schreitet die Kohleneinfuhr vorwärts, weil Belgien nur beschränkte Reserven in Koksfeinkohle hat. Im Jahr 1908 betrug hier beispielsweise der Verbrauch ausländischer Koks Kohle nur 32 vH, 1909 bereits 35,1 vH, 1910 37,2 vH und 1911 sogar schon 49,7 vH.



Zusammenstellung 4.

Jahr-	Inlandverbrauch	Förderung
gang	t	t
1903	21 400 000	23 870 800
1904	20 277 000	23 507 300
1905	21 008 000	21 844 200
1906	22 826 000	23 610 700
1907	23 392 000	23 824 500
1908	22 749 000	23 678 100
1909	23 407 000	23 567 100
1910	24 221 000	23 927 800
1911	24 821 000	23 125 200

Abb. 8. Förderung und Inlandverbrauch
in den Jahren 1903 bis 1911.

Belgien ist tatsächlich arm an Koksfeinkohle; seine Kohle liefert, allein verkocht, meist sehr schmutzige Koks, und nur selten findet man belgische Koks, die man als gut bezeichnen könnte. Die Firma John Cockerill in Seraing schreibt darüber:

„Belgien liefert zur Zeit bei weitem nicht mehr die Kohle, die zur Herstellung guter Industriekoks nötig ist. Wir sind daher gezwungenermaßen dem Auslande tributpflichtig und müssen in Deutschland und England Kohlen kaufen, die den zur Herstellung eines für metallurgische Zwecke geeigneten harten guten Koks nötigen Gehalt an flüchtigen Bestandteilen und Zusammenhalt haben. Um die bei uns gewonnenen Koks Kohlen nutzbar zu machen, mischen wir belgische, englische und deutsche Koks in Abmessungen, wie sie sich aus der Praxis ergeben haben“³⁾.

Wie aus der amtlichen Statistik ersichtlich ist, sind es gerade die Hochöfen der Provinzen Lüttich und Luxemburg, die am meisten unter der Unzuläng-

³⁾ aus: De Leener, Le marché charbonnier Belge.

lichkeit der belgischen Koks zu leiden haben und sich im Auslande versorgen müssen; dagegen finden die belgischen Koks ziemlich starke Verwendung im Zentrum des Landes; man findet sogar in Brabant Hüttenanlagen, die ausschließlich mit ihnen gespeist werden. Auch die Konstruktionswerkstätten verbrauchen fast ausschließlich belgische Koks, mit Ausnahme derjenigen, die an schiffbaren Wasserstraßen liegen. Hier verspürt man schon vielfach das Eindringen ausländischer Koks.

Für die Herstellung von Gas ist die belgische Kohle sozusagen unbrauchbar. Nur der Borinagebezirk kann geeignete Kohle aus seinen beiden in Betrieb befindlichen Gruben Hornu und Wasmes liefern. Die meisten belgischen Gaswerke, die geographisch einigermaßen günstig liegen, versorgen sich ausschließlich mit französischer oder deutscher Kohle. In der Glasindustrie werden meist belgische und französische Kohlen verwandt. In den letzten Jahren sind verschiedene Glashütten auch zum Bezuge von deutschen, englischen und holländischen Kohlen übergegangen. Man ist etwas von der belgischen Kohle abgekommen, einmal, weil nicht genügende Massen für die Glasindustrie geeigneter Kohlen vorhanden sind, und andererseits aus Gründen der Preis- und Transportpolitik. Die keramische Industrie und die sonstigen kleineren Industrien verbrauchen hauptsächlich Inlandkohle. Der Absatz der belgischen Kohle für den häuslichen Verbrauch weist ungefähr die nämlichen Eigenheiten auf wie für den industriellen Verbrauch. Geographische Lage und Preisrückichten sind durchschnittlich maßgebend.

Preispolitik in der belgischen Kohlenindustrie.

Obleich die einzelnen Kohlsorten in ihrem Absatz verhältnismäßig verschieden sind und unter sich große Preisunterschiede aufweisen, läßt sich doch annähernd ein Durchschnittspreis aus den Ergebnissen der öffentlichen Verdingungen berechnen. Die Preispolitik auf dem belgischen Kohlenmarkt schmiegt sich, wie aus Abb. 9 hervorgeht, im großen ganzen dem Gang der allgemeinen Wirtschaftspolitik an. Jede große Aufwärtsbewegung, jeder Niedergang im Wirtschaftsleben spiegelt sich getreu in der Preisbildung des Kohlenmarktes wieder.

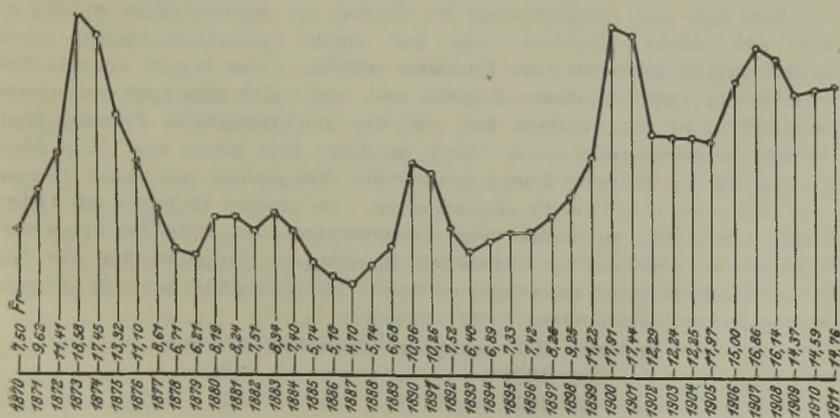


Abb. 9. Preise in Fr/t von 1870 bis 1911.

Diese im Vergleich mit den übrigen kohlenfördernden Ländern verhältnismäßig hohen Preise ergeben sich aus einer doppelten Ursache, einmal aus den ungünstigen Lagerungsverhältnissen der belgischen Kohle und zweitens aus der Zersplitterung der Kohlenfelder, die viele unnütze und kostspielige Anlagen erheischen.

Was die erste Ursache anbelangt, so ist es wohl unmöglich, die relative Preisstellung der belgischen Kohle selbst mit den vollkommensten bergbautechnischen Mitteln zu ändern; die Gesteungskosten sind und bleiben infolge der ungünstigen Lagerungsverhältnisse im Vergleich zu den übrigen Ländern hoch. Im Jahre 1911 betragen sie 14,90 Fr/t, und greifen wir aus dem vorigen Jahrzehnt nur ein Jahr heraus, wie beispielsweise 1906, und vergleichen wir die Gesteungskosten der belgischen Kohle mit denen des Auslandes, so sehen wir, daß Belgien im freien Wettbewerb unbedingt ins Hintertreffen geraten muß. In diesem Jahre betrug der Gesteungspreis der belgischen Kohle 13,09 Fr/t, und zwar im Durchschnitt in den einzelnen Becken:

in Mons	12,92 Fr
» Centre	13,13 »
» Charleroi	13,09 »
an der Basse-Sambre (Provinz Namur)	13,04 »
in Lüttich	13,20 » .

Im selben Jahre betrug der Gesteungspreis an der Ruhr:

bei Gelsenkirchen	7,59 M, also etwa 9,50 Fr
» Harpen	8,64 » » » 10,80 »
beim Kölner Bergwerksverein	6,87 » » » 8,50 »
bei der Concordia	7,96 » » » 10,00 » .

In den französischen Gebieten Nord und Pas de Calais stellte sich der Gesteungspreis im vorigen Jahrzehnt auf ungefähr 10 bis 11 Fr/t. Für England, wo amtliche Statistiken hierüber fehlen, schätzen Fachmänner die Gesteungskosten auf ungefähr 8,20 Fr/t; für Pennsylvania sogar nur auf 2 bis 3 Fr/t.

Was nun die Zersplitterung des Besitzes an Kohlenfeldern angeht, so läßt sich dieser Übelstand sehr gut durch Zusammenlegungen, durch Interessengemeinschaften oder Fusionen beheben. Man kommt auch in Belgien immer mehr zu dieser Einsicht und sucht sich allmählich zusammenzuschließen, da man erkannt hat, daß der unwirtschaftliche Parzellenabbau immer verlustbringender wird. Noch im Jahre 1911 haben von 127 Kohlengruben, die im Betriebe waren, nur 59 ihre Jahresbilanz mit einem Gewinn von insgesamt 17 677 250 Fr abgeschlossen; die übrigen 68 haben mit Unterbilanz gearbeitet; sie hatten einen Gesamtverlust von 20 801 350 Fr zu verzeichnen, so daß also im finanziellen Betriebe der Volkswirtschaft die belgische Kohlenindustrie ein Defizit aufweist. Der Überschuß hat sich übrigens in den letzten Jahren immer mehr verringert.

Im Jahre 1907 betrug der Überschuß	2,16 Fr/t
» » 1908 » » »	1,44 »
» » 1909 » » »	0,74 »
» » 1910 » » »	0,50 »
» » 1911 war ein Verlust von	0,14 »

zu verzeichnen.

Der Gesteinpreis lief von da ab ziemlich parallel mit dem Verkaufspreis; denn sowohl die Löhne als auch die Geschäfts- und Betriebsunkosten erhöhten sich nicht unbedeutend. Die Mehrausgaben an Löhnen bezifferten sich von 1909 ab auf 0,67 Fr, die Vermehrung der übrigen Lasten auf 0,60 Fr/t. Der Erhöhung des Gesteinpreises um 1,27 Fr/t aber stand nur eine Erhöhung des Verkaufspreises von 0,39 Fr gegenüber, und da die Generalunkosten, vorzüglich die Einrichtungskosten, in steigendem Maße zunahm, mußte der Überschuß von Jahr zu Jahr kleiner werden und schließlich zu dem Defizit des Jahres 1911 führen.

Gerade das Jahr 1911 wies eine merkliche Steigerung der Anlagekosten auf. Die folgende Übersicht (S. 674) zeigt die Bedeutung der Wandlungen in den Anlagekosten und im Gewinn- und Verlustkonto in den einzelnen Becken und in den beiden fünfjährigen Perioden von 1901 bis 1905 und von 1906 bis 1910 und 1911 (nach Statistique des industries extractives et métallurgiques en Belgique).

Im Becken von Mons wuchsen hiernach die Anlagekosten in dem Jahrzehnt von 1901 bis 1910 nicht sehr erheblich, ebenso ihr Verhältnis zu den Gesamtausgaben. Aber im Jahre 1911 stiegen sie gewaltig in die Höhe und schufen dadurch ein Defizit.

Im Centre sinken in der Zeit von 1906 bis 1910 die Anlagekosten, steigen aber 1911 um so stärker wieder empor. In den Jahren 1906 bis 1910 beliefen sich diese Kosten auf 3,3 Millionen Fr; 1911 stiegen sie auf 6 600 000 Fr.

In der Gegend von Charleroi beginnt die Erhöhung erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrzehntes und steigt auch 1911 noch beträchtlich an.

In Namur waren die Anlagekosten stets hoch.

In Lüttich nehmen die Anlagearbeiten erst von 1907 ab eine größere Ausdehnung; doch ist das Becken von Lüttich das einzige, das kein Defizit aufzuweisen hat. Für Gesamtbelgien endlich kann man eine fortwährende Erhöhung der Anlagekosten feststellen, die im Jahre 1911 besonders stark in die Erscheinung tritt.

Das Sinken der Gewinnziffern in den letzten Jahren ist also besonders auf die Ausführung größerer Anlagen zurückzuführen, die durch die fortgeschrittene Bergbautechnik und auch durch die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Gruben bedingt wurden. Im allgemeinen ist die Erhöhung der außerordentlichen Ausgaben noch hinter der Gewinnverminderung zurückgeblieben; auch die Lohnerhöhung und die allgemeine Teuerung haben ihr Scherflein dazu beigetragen. Aber wenn so einerseits durch die Natur der Dinge die Preise der belgischen Kohlen ziemlich hoch gehalten wurden, spielt anderseits der Einfluß der Syndikate eine nicht unbedeutende Rolle in der Preispolitik auf dem Kohlenmarkt.

Der Verkauf der Kohle ist verschieden organisiert. Es gibt einerseits die Handelsagenten, die sogenannten Vermittler, die den Verkauf zwischen den Kohlenproduzenten und den Verbrauchern gegen eine bestimmte Kommission, gewöhnlich 50 c/t, vermitteln. Anderseits übernehmen die Leiter der Kohlengruben vielfach die Lieferung an die benachbarten Hüttenwerke oder geben selbst bei den öffentlichen Verdingungen Angebote ab. Auch die Montagsbörse in Charleroi und die Mittwochsbörse in Brüssel spielen

	1901 bis 1905	1906 bis 1910	1911
	Fr	Fr	Fr
Mons			
1. Gesamtförderkosten	65 589 700	67 331 700	69 835 300
2. Anlagekosten	4 066 800	5 395 500	7 107 900
3. Verhältnis zwischen den Anlagekosten und den Gesamtausgaben vH	7,4	8,0	10,2
4. Gewinn oder Verlust	+ 5 131 200	+ 4 304 400	- 2 841 100
Centre			
1. Gesamtförderkosten	43 401 900	49 404 800	52 522 500
2. Anlagekosten	3 760 500	3 366 200	6 619 900
3. Verhältnis zwischen den Anlagekosten und den Gesamtausgaben vH	8,7	6,8	12,6
4. Gewinn oder Verlust	+ 1 926 400	+ 2 969 900	- 2 287 300
Charleroi			
1. Gesamtförderkosten	94 051 800	117 042 100	125 252 600
2. Anlagekosten	7 921 600	11 391 700	16 026 100
3. Verhältnis zwischen den Anlagekosten und den Gesamtausgaben vH	8,4	9,7	12,8
4. Gewinn oder Verlust	+11 708 400	+13 394 700	- 2 060 000
Namur			
1. Gesamtförderkosten	8 773 500	11 904 300	11 631 900
2. Anlagekosten	1 208 700	1 260 800	1 207 500
3. Verhältnis zwischen den Anlagekosten und den Gesamtausgaben vH	13,8	10,6	10,4
4. Gewinn oder Verlust	- 81 800	+ 530 100	- 753 800
Lüttich			
1. Gesamtförderkosten	71 756 700	86 514 200	84 160 500
2. Anlagekosten	4 724 700	7 639 200	7 481 100
3. Verhältnis zwischen den Anlagekosten und den Gesamtausgaben vH	6,6	8,8	8,9
4. Gewinn oder Verlust	+10 965 700	+10 701 700	+ 4 818 000
Gesamtbelgien			
1. Gesamtförderkosten	272 573 600	332 197 000	343 403 000
2. Anlagekosten	21 682 300	29 053 600	38 442 500
3. Verhältnis zwischen den Anlagekosten und den Gesamtausgaben vH	8,0	8,7	11,2
4. Gewinn oder Verlust	+29 649 900	+31 900 800	- 3 124 100

für den Verkauf der belgischen Kohle eine bedeutende Rolle. Den verschiedensten Einfluß auf die Preispolitik haben jedoch unstreitig die Verkaufsyndikate, von denen die wichtigsten das „Syndicat des charbonnages liégeois“, das „Comptoir de vente des charbons du bassin du Centre“ und das „Syndikat des cokes belges“ sind. Man hat bisher vergebens versucht, die zahlreichen Provinzkartelle zu einem einheitlichen Kartell, ähnlich wie das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat es darstellt, zusammenzuschließen. Diese Bemühungen scheiterten meist an dem Widerstand der Kohlenproduzenten selbst. Doch füllt das „Syndikat des adjudications de charbon des chemins de fer de l'Etat belge“, in dem fast sämtliche belgischen Kohlengruben vereinigt sind, in gewissem Maße diese Lücke aus. Es gibt durch seine Preisstellung bei den öffentlichen Verdingungen dem ganzen belgischen Kohlenmarkt ein gewisses Rückgrat, eine Richtschnur, um die im allgemeinen die Preise pendeln, und man kann sagen, daß sich ohne seinen Einfluß keine großen Preisänderungen vollziehen.

Die Transportfrage.

Neben den schon erwähnten preisbestimmenden Einflüssen auf dem belgischen Kohlenmarkt kommt vorzüglich für die Verbraucher noch ein Punkt von außerordentlicher Wichtigkeit in Betracht: die Transportfrage. Nur wenige industrielle Werke können ihren Bedarf an Kohle in nächster Nähe decken. Wo dies der Fall ist, wie beispielsweise bei Cockerill in Seraing, sind sie dennoch wegen der fehlenden Qualitäten in weitgehendem Maße von entfernteren, zum Teil von ausländischen Kohlengruben abhängig.

Der Wassertransport kommt im allgemeinen nur bei den Kohlengruben in Betracht, die einen „Hafen“ besitzen, in dem sie die Kohlen unmittelbar auf das Schiff verladen können. Dies ist in Belgien meist nur bei den Kohlengruben des Beckens von Charleroi und der Basse-Sambre der Fall. Im Lütticher Becken kommt die Wasserfracht weniger in Betracht, weil die Kohlengruben meist zu weit von der Maas oder dem Kanal Lüttich-Maestricht entfernt liegen. Verschiedene Gruben, wie beispielsweise die von La Hayne, haben trotz der Entfernung einen Verladekai an der Maas oder an dem Maestrichter Kanal angelegt und fahren die Kohlen mit der Bahn an; doch verteuert diese Bahnfracht von der Grube bis zum Verladekai den Transport schon allein um 0,75 Fr/t. Außerdem darf auch die Empfangstation nicht außer Betracht gelassen werden. Die Entfernungen von Kohlenproduzenten und -konsumenten sind in Belgien nicht derartig, daß sie einen kostspieligen Umschlag von Bahn zu Schiff und von Schiff zu Bahn vertragen könnten; dies würde die Transportkosten und damit die Gestehungskosten zu sehr erhöhen. Gewöhnlich wird daher auch bei der Versendung in Betracht gezogen, ob der Verbraucher günstig für den Kanal- oder den Eisenbahntransport liegt, ferner wie groß der Abstand zwischen Produzenten und Konsumenten ist; denn bekanntlich tritt die größere Verbilligung durch den Wassertransport erst bei größeren Entfernungen in die Erscheinung. So kostet z. B. der Wasserversand der Tonne Kohlen von Charleroi nach Brüssel 2,25 Fr und nach Antwerpen 2,75 Fr. Die 0,50 Fr Zuschlag bis Antwerpen stehen jedenfalls in keinem Verhältnis zu der Entfernung. Wo es sich um größere Entfernungen handelt, wird daher durchschnittlich die Wasserfracht

benutzt. Bei kleinen Entfernungen wird durchweg die Eisenbahnfracht vorgezogen. Bei gleichem Preis ist immer die Eisenbahnfracht vorzuziehen, weil die Verladung bequemer und die Anfuhr leichter ist.

Die Transportkosten werden verschiedenartig bestimmt. Bei der Eisenbahnfracht ist der Preis das Ergebnis eines einheitlichen Tarifes, der nur durch Sondertarife für die Massenartikel, wie die Kohle, abgeändert wird. Beim Wassertransport hingegen gibt es keine Tarifierung. Die Preise werden für jeden einzelnen Fall je nach der Lage des Frachtenmarktes festgesetzt. Doch treten im allgemeinen keine großen Änderungen ein. Nach dem belgischen Eisenbahntarif ist der Versand von Kohlen, Koks und Briketts mit 56 cts/tkm festgesetzt. Jeder weitere Kilometer bis einschließlich 25 km wird mit 6 cts berechnet, Entfernungen von 26 bis 75 km kosten 4 cts/tkm, Entfernungen von 76 bis 100 km 2 cts, von 101 bis 350 km 1 cts und jede weitere Entfernung über 350 km wiederum 2 cts. Außerdem besteht ein Mindestsatz für ganz kleine Entfernungen oder Entfernungen von über 100 km. Die folgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Transportpreise bei bestimmten Entfernungen.

Entfernung	allgemeiner Tarif	Mindestsatz
km	Fr	Fr
1	0,56	0,70
10	1,10	0,90
20	1,70	1,30
30	2,20	1,70
40	2,60	2,10
50	3,00	2,50
75	4,00	3,50
100	4,50	4,30
150	5,00	5,90
200	5,50	7,10
300	6,50	8,70
400	8,00	10,30

Die erste Reihe stellt den „Allgemeinen Tarif“ dar, der zu zahlen ist, soweit ihn der Mindestsatz nicht übersteigt.

Bei Kohlensendungen aus England ist ein Spezialtarif vorgesehen, der von dem Mindestsatz abweicht. Des besseren Verständnisses wegen will ich diesen Tarif dem obigen gegenüberstellen:

Entfernung	allgemeiner Tarif	Spezialtarif
km	Fr/t	Fr/t
1	0,56	0,56
10	1,10	1,10
20	1,70	1,70
30	2,20	2,20
40	2,60	2,60
50	3,00	3,00
75	4,00	3,75
100	4,50	4,00
150	5,00	4,50
200	5,50	5,00
300	6,50	6,00
400	8,00	—

Zu diesem allgemeinen Differentialtarif kommen dann noch die Spezialtarife Nr. 1 und 2 für die Ausfuhr und die Einfuhr, auf die ich noch weiter unten zu sprechen komme, sowie die Spezialtarife 27, 29, 31, 32 und 42 und die vorläufigen Ausnahmetarife 6 und 31, auf die ich hier nicht näher eingehen kann und die auch für einen allgemeinen Überblick, wie ich ihn hier gebe, kein besonderes Interesse haben.

Die Höhe der Wasserfracht hängt von dem Preisregler „Angebot und Nachfrage“ ab. Es genügt hier, einige Frachtsätze für den Weg vom Kohlengebiete nach einigen Hauptabsatzplätzen zu geben, die mit geringen Abweichungen von höchstens einem Zehntel in den letzten Jahren in Geltung waren.

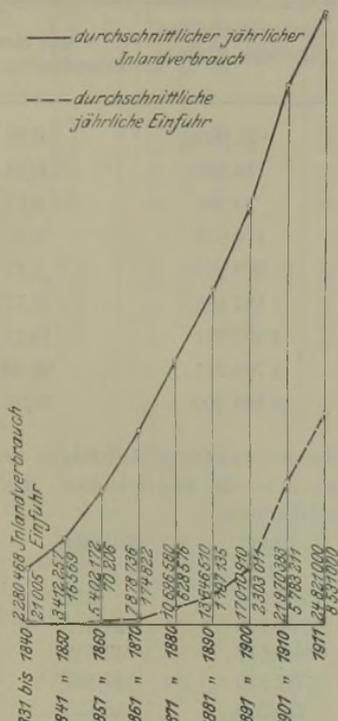


Abb. 10. Inlandverbrauch und Einfuhr von Kohle durch Belgien in t im Durchschnitt der Jahrzehnte 1831 bis 1911.

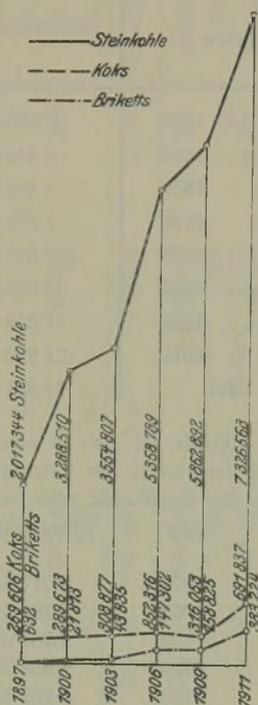


Abb. 11. Einfuhr von Steinkohle, Koks und Briketts in t in den Jahren 1897 bis 1911.

Die durchschnittliche Wasserfracht für Kohlen aus dem Becken von Lüttich (Flémalle, Jemappe, Tillem, Lüttich und Herstal) betrug:

nach Antwerpen	2,25 Fr/t
» Brüssel	3,00 »
» Gent	2,70 »
» Namur	1,90 »
» Alost.	2,40 »

Aus dem Becken von Charleroi betrug sie:

nach Antwerpen	2,75 Fr/t
» Brüssel	2,25 »
» Alost	3,25 »
» Gent	3,25 »

Die Kohleneinfuhr nach Belgien.

Wie meine Ausführungen ergeben, genügt die belgische Kohle den an sie gestellten Ansprüchen weder nach Güte noch nach Menge; es muß noch fremde Kohle eingeführt werden.

Jahre	Inlandverbrauch t	durchschnittliche jährliche Einfuhr t	vH des Inlandverbrauches
1831 bis 1840	2 280 468	21 005	0,09
1841 » 1850	3 412 257	16 569	0,04
1851 » 1860	5 402 172	70 206	6,12
1861 » 1870	7 878 736	174 522	2,21
1871 » 1880	10 696 580	628 576	5,87
1881 » 1890	13 646 510	1 197 135	8,77
1891 » 1900	17 010 910	2 303 011	13,53
1901 » 1910	21 970 383	5 783 211	26,30
1911	24 821 000	8 531 000	34,27

Die Einfuhr ist also in raschem und unaufhaltsamem Aufsteigen begriffen und hat besonders im letzten Jahrzehnt gewaltig zugenommen, und zwar gilt dies für Steinkohle wie für Koks und Briketts.

Jahr	Steinkohle t	Koks t	Briketts t
1897	2 017 344	269 606	632
1900	3 288 510	289 673	21 813
1903	3 554 807	308 877	43 835
1906	5 358 789	352 316	147 302
1909	5 862 892	316 053	158 825
1911	7 326 563	691 837	383 224

Die Einfuhr der Steinkohle hat sich somit in dieser kurzen Zeit fast vierfach, die Kokeinfuhr fast verdreifacht und die Einfuhr von Briketts hat mehr als den 600fachen Betrag erreicht. Die Statistik auf S. 679 gibt uns noch Aufschluß über die Herkunft dieser Einfuhr, über die Bedeutung der einzelnen Einfuhrländer, über die Art des Transportes und über den Wert der eingeführten Kohlen.

Deutschland liefert hiernach bei weitem die meisten Brennstoffe nach Belgien. Großbritannien kommt an zweiter Stelle für die Lieferung von Steinkohlen, doch wird es in der Lieferung von Koks und Briketts von Frankreich übertroffen; s. auch Abb. 12 und 13.

Statistik für das Jahr 1911.

Herkunftsland	Gesamtsumme der eingeführten Ware		Art des Transportes			Gesamtwert der verbrauchten Ware		Durchschnittspreis Fr/t
	t	Fr	zu Meer	zu Land und mit der Eisenbahn	auf Kanälen und Flüssen	eingeführten Ware	Fr	
Steinkohle	Deutschland . . .	5 137 389	4 143 841	268 356	1 919 006	2 950 027	81 170 746	65 472 688
	Frankreich . . .	875 832	857 415	—	411 324	464 508	13 838 146	13 547 157
	Großbritannien . .	1 945 805	1 945 355	1 779 573	31 786	134 446	30 743 719	30 736 609
	Niederlande . . .	476 881	379 680	2	404 280	72 599	7 534 719	5 998 944
	die übrigen Länder	275	272	20	255	—	4 346	4 298
Gesamtsumme . . .	8 436 182	7 326 563	2 047 951	2 766 651	3 621 580	133 291 676	115 759 696	
Koks	Deutschland . . .	842 208	623 134	—	799 080	43 128	21 417 350	15 846 298
	Frankreich . . .	50 343	44 527	—	42 712	7 631	1 280 223	1 132 322
	Großbritannien . .	517	517	517	—	—	13 147	13 147
	Niederlande . . .	69 432	23 017	—	68 622	810	1 765 655	585 322
	die übrigen Länder	642	642	642	—	—	16 326	16 326
Gesamtsumme . . .	963 142	691 837	1 159	910 414	51 569	24 492 701	17 593 415	25,43
Briketts	Deutschland . . .	498 131	368 184	—	366 749	131 382	8 861 750	6 549 993
	Frankreich . . .	1 272	1 260	6	1 266	—	22 629	22 416
	Niederlande . . .	25 681	13 746	—	6 875	18 806	456 865	244 541
	die übrigen Länder	34	34	14	20	—	605	605
	Gesamtsumme . . .	525 118	383 224	20	374 910	150 188	9 341 849	6 817 555

Wie bereits früher hervorgehoben wurde, kommt das Ausland bei den Verdingungen der belgischen Staatsbahnen nur in sehr beschränktem Maß in Betracht; die Einfuhr ausländischer Brennstoffe muß daher vorzüglich bei der Industrie ihr Unterkommen finden. Für die deutschen Kohlen und Koks ist dies hauptsächlich bei der Eisenindustrie der Fall.

Die belgischen Hochöfen verbrauchten im Jahre 1911 2 186 820 t Koks, von denen 325 320 t, oder 14,9 vH, aus dem Auslande stammten. Das Verhältnis des Verbrauches von ausländischen Koks in belgischen Hochöfen zu deren Gesamtverbrauch betrug:

	vH
1906	10,4
1907	10,2
1908	7,4
1909	4,7
1910	10,9
1911	14,9

Dabei ist der Verbrauch ausländischer Koks fast ausschließlich auf die Provinzen Lüttich und Luxemburg beschränkt.

Die Übersicht auf S. 679 und die Abbildungen 12 und 13 zeigen Deutschlands hervorragende Stellung; man kann ohne Zögern behaupten, daß heute alle ausländischen Koks, die zur Herstellung des

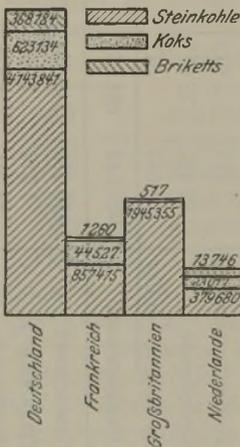


Abb. 12. Gesamttonnenzahl der aus den Herkunftsländern nach Belgien eingeführten und dort verbrauchten Kohle.

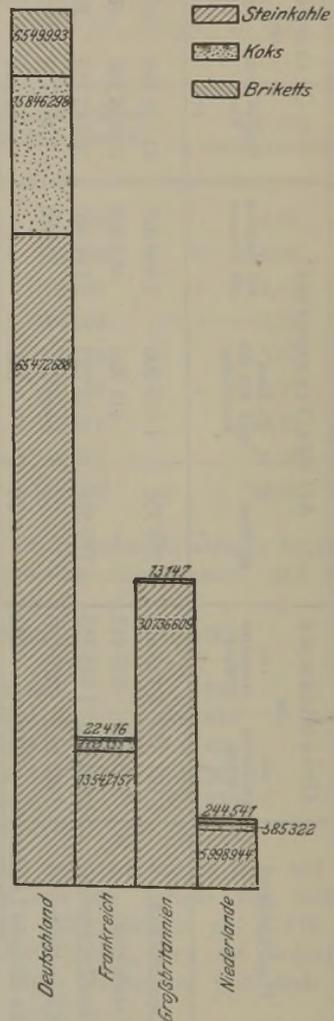


Abb. 13. Gesamtwert in Fr der aus den Herkunftsländern nach Belgien eingeführten und dort verbrauchten Kohle.

Roheisens in Belgien verbraucht werden, aus Deutschland stammen. Die meisten deutschen Koks werden aus dem Ruhrgebiet bezogen, nur kleinere Mengen stammen aus dem Aachener Revier. Die französischen Koks, die in Belgien eingeführt werden, werden meistens in der Zementindustrie verbraucht.

Wichtiger noch als die Kokseinfuhr ist für die belgischen Hüttenwerke die Einfuhr von Koksfeinkohle, die sie in eigenen Koksanlagen verkockt; mit den Nebenprodukten wird ein ergiebiger Handel betrieben. Auch eignet sich die Koksfeinkohle viel besser für den Transport als die Koks selbst. Cockerill, Ougrée-Marihaye, Angleur und viele andere Hüttenwerke führen regelmäßig steigende Mengen Feinkohle ein. Beschränkt wird die Einfuhr aus Deutschland durch das Übereinkommen, das zwischen dem Syndicat des cokes belges und dem Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat abgeschlossen wurde und das die jährliche Lieferung an Koksfeinkohle für das Becken von Lüttich auf 180 000 t begrenzt hat. Nach dem Hennegau kommen infolge dieses Abkommens sozusagen keine deutschen Koksfeinkohlen und keine deutschen Koks mehr; einige außersyndikatische Zechen liefern dorthin, die Mengen können aber keinesfalls bedeutend sein. Die Koksöfen des Hennegaues haben sich daher vorzüglich mit englischer Feinkohle zu versorgen gesucht, doch sind die Abschlüsse sowohl hinsichtlich des Preises als auch der Qualität nicht sehr vorteilhaft gewesen. Auch die neuen Kokereien im Becken von Charleroi wie die in den letzten Jahren immer mehr an der Seeküste sich ansiedelnden Koksanlagen rechnen fast nur mit ausländischer Koksfeinkohle, und wegen der günstigen Transporte wird hier die englische Kohle wohl unstrittig für die Zukunft den Vorrang haben.

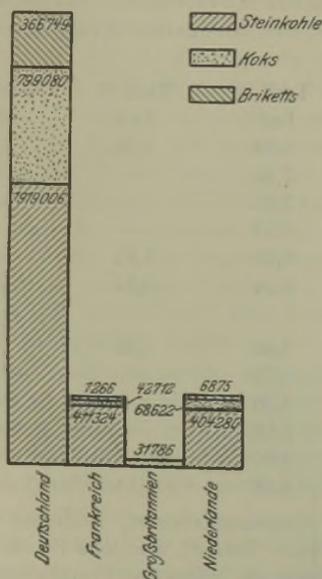


Abb. 14. Eisenbahnverfrachtung in t bei der Einfuhr nach Belgien.

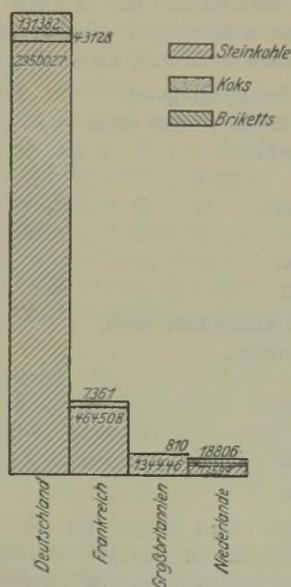


Abb. 15. Schiffsverfrachtung in t bei der Einfuhr nach Belgien.

In den Zinkhütten wird vornehmlich deutsche Kohle verbraucht, in den Konstruktionswerkstätten und Gießereien besonders belgische und französische. Jedoch ist auch hier die deutsche Kohle vertreten. Bei den Gaswerken wird ungefähr zur Hälfte, also ungefähr 400 000 t jährlich, fremde Gaskohle verbraucht, die wiederum etwa zur Hälfte aus Deutschland und zu je einem Viertel aus Frankreich und England bezogen wird. In der Glasindustrie wird neben den einheimischen Kohlen fast nur französische Kohle verbraucht; deutsche oder englische Kohle wird nur herangezogen, um allzu erheblichen Preissteigerungen der belgischen Produzenten zu begegnen. An der Deckung des häuslichen Bedarfes hat Belgien selbst einen starken Anteil, und zwar liefert es vorzüglich nach Flandern, der Provinz Antwerpen und Verviers; außerdem werden ziemliche Mengen eingeführt aus dem Ruhrgebiet, dem Aachener Bezirk, aus Holländisch-Limburg, aus Wales und Newcastle und dem nordfranzösischen Gebiet, den Departements Nord und Pas de Calais.

Über den Transportweg gibt uns die Übersicht auf S. 679 ebenfalls Bescheid, desgleichen die Abbildungen 14 und 15. Wir ersehen daraus, daß sozusagen nur die Steinkohle eine große Rolle beim Kanaltransport spielt, während die anderen Brennstoffe den Eisenbahntransport vorziehen. Für den Transport zu Meer kommt in erster Linie England in Betracht, das über die Häfen von Antwerpen, Gent und Ostende einführt.

Für die Einfuhr von Kohle, Koks und Briketts aus dem Ruhrbecken und dem Aachener Revier besteht ein Ausnahmetarif, der je nach der Ladung von mindestens 10 t, 45 t oder ganzen Ladungen von mindestens 200 bis 300 t verschieden ist. Führen wir zum besseren Verständnis ein Beispiel an und nehmen wir als Versandstation für das Ruhrgebiet Essen und für den Aachener Bezirk Eschweiler an:

Bestimmungsort	Entfernung	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Von Essen (Nord) nach	km	Fr/t	Fr/t	Fr/t
Antwerpen	218	6,88	6,78	5,85
Alost	256	7,36	—	—
Brüssel	245	7,25	—	—
Gent	275	7,53	—	—
Lüttich	174	6,56	5,82	—
Löwen	224	8,04	6,84	—
Von Eschweiler nach				
Antwerpen	164	5,46	5,43	—
Alost	188	5,72	—	—
Brüssel	162	5,46	—	—
Gent	214	5,98	—	—
Lüttich	68	3,81	—	—
Löwen	135	5,19	5,14	—

Der Tarif A gilt für alle belgischen Empfangstationen, während der Tarif B nur für einzelne Stationen Geltung hat. Tarif C, der 5,85 Fr für die Strecke Essen-Antwerpen vorsieht, gewährt noch die folgenden Ermäßigungen, wenn sich die Versender verpflichten, jede Woche regelmäßig größere Ladungen zu verfrachten:

bei 2 vollständigen Zügen eine Ermäßigung von 0,125 Fr/t					
» 3	»	»	»	»	» 0,25 »
» 4	»	»	»	»	» 0,375 »
» 5	»	»	»	»	» 0,50 »
» 6	»	»	»	»	» 0,625 »

Es handelt sich hierbei gewissermaßen um Abonnementstarife.

Dieser Ausnahmetarif ist der einzige Ausnahme- oder Sondertarif, den Belgien auf seinen Eisenbahnen für die Kohleneinfuhr hat. Die französischen und holländischen Kohlen werden nach allgemeinen internationalen Sätzen tarifiert.

Der Transportpreis nach dem Lütticher Gebiet ist für die französische Kohle und die deutsche Ruhrkohle ungefähr gleich. Für die übrigen Gebiete, wie Hennegau und Flandern, ist Frankreich wegen seiner geographischen Lage gegenüber dem Ruhrgebiet im Vorteil. Viel billiger als die Eisenbahnfracht ist für die Ruhrgebiete und auch für die nordfranzösische Kohle die Wasserfracht, soweit sie für die Einfuhr in Betracht kommen kann. Die Wasserfracht von Ruhrort nach Antwerpen gibt de Leener mit 1,50 Fr/t an; im Durchschnitt übersteigt sie 2 Fr nicht. Bis Brüssel beträgt der Durchschnittspreis 2,80 Fr. Rheinschiffe von 500 bis 800 oder auch 1000 t befördern die Kohle von Ruhrort bis Gent für einen Frachtpreis von 2 Fr bis 2,50 Fr. Zählt man hierzu noch das Anschleppen der Kohle von Ruhrort mit der Eisenbahn und den Umschlag auf das Schiff, was sich im ganzen ebenfalls auf 2 Fr bis 2,50 Fr beziffert, so beläuft sich der gesamte Transportpreis für Kohle nach Belgien auf etwa 5 Fr/t, ist also immerhin noch um 1 bis 2 Fr billiger als die Eisenbahnfracht. Man strebt in Belgien, besonders in Industriekreisen, auf eine Verallgemeinerung und Vereinheitlichung der Sondertarife für die Einfuhr hin und will besonders auch für Nordfrankreich die Vorzüge des vorerwähnten Ausnahmetarifcs erreichen.

Der Verkauf der ausländischen Kohle ist in Belgien verschieden organisiert. Der Handel mit englischen Kohlen wird durch Zwischenhändler betrieben, die als Vertreter großer englischer Handelshäuser auftreten. Diese Handelsfirmen schieben sich zwischen die Kohlengruben und die Käufer ein und leiten den Kohlenmarkt, was für die belgischen Verbraucher nicht sehr angenehm ist, da die Kohlengruben immer im Hintergrund bleiben und den Abnehmern gar keine Gewähr für die Regelmäßigkeit und Beständigkeit der Lieferungen geboten ist. Dies kann besonders bei Lieferungen von Qualitätskohle unangenehm werden.

Die nordfranzösischen Kohlengruben des Nord und Pas de Calais sind in Belgien selbst durch große Kohlenhandelsfirmen vertreten. Auch die Kohlengruben machen bei Gelegenheit den belgischen Hüttenwerken selbst Angebote durch ihre Agenten, die bevollmächtigt sind, einen Handel abzuschließen. Die holländische Kohle wird durch Agenten, die in Belgien ihren Wohnsitz haben, vertrieben.

Der Verkauf der deutschen Ruhrkohle ist in Belgien am vollkommensten organisiert. Die Verkauforganisation konzentriert sich vollständig um die Société générale charbonnière in Antwerpen. Diese besorgt in Belgien so ziemlich alle Verkäufe des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikates, und zwar

zu Bedingungen, die denen des Syndicat des charbonnages liégeois ziemlich ähnlich sind.

Die belgische Kohlenausfuhr.

Als Gegenstück zur Einfuhr von Kohle nach Belgien bleibt nun noch die Kohlenausfuhr zu untersuchen. Sie betrug:

Jahre	Gesamtförderung t	durchschnittliche jährliche Ausfuhr t	vH der Gesamtförderung
1831 bis 1840	2 916 552	657 089	22,52
1841 » 1850	4 815 288	1 419 600	29,48
1851 » 1860	8 635 216	2 753 250	34,05
1861 » 1870	11 780 626	4 076 412	34,60
1871 » 1880	15 033 215	4 965 211	33,02
1881 » 1890	18 325 038	5 875 663	32,06
1891 » 1900	21 002 948	6 295 049	29,97
1901 » 1910	22 736 480	6 703 153	29,48
1911	23 053 540	6 980 800	30,28

Bis zu den siebziger Jahren steigt die Ausfuhr ganz ausgesprochen; von da ab sind die Abstände jedoch bedeutend mäßiger, und die Ausfuhr nimmt prozentual, d. h. im Vergleich zur Förderung, allmählich ab; s. auch Abb. 16.

Der im letzten Jahrzehnt ziemlich unveränderte Stand der Ausfuhr beweist im Zusammenhang mit dem Wachsen der Förderung, daß trotz der Steigerung der Einfuhr auch die Inlandkohle in Belgien immer mehr Ver-

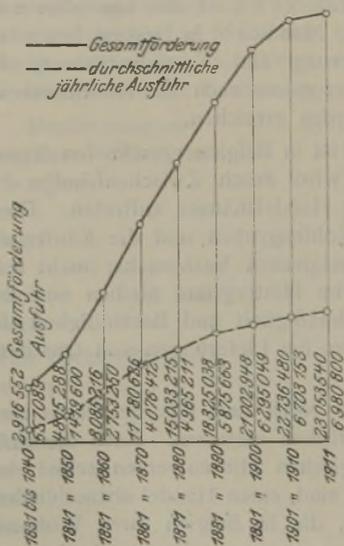


Abb. 16. Förderung und Ausfuhr von Kohle aus Belgien im Durchschnitt der Jahrzehnte 1831 bis 1911.

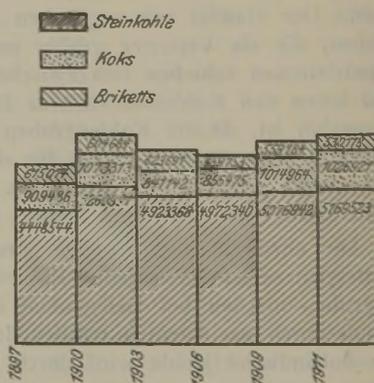


Abb. 17. Ausfuhr von Steinkohlen, Koks und Briketts in t in den Jahren 1897 bis 1911.

wendung findet. Die folgende Aufstellung zeigt, in welchen Mengen Steinkohle, Koks und Briketts ausgeführt wurden; s. auch Abb. 17.

Jahr	Steinkohle t	Koks t	Briketts t
1897	4 448 544	909 486	615 074
1900	5 260 991	1 073 313	604 864
1903	4 923 368	841 142	623 691
1906	4 972 340	856 475	459 753
1909	5 076 942	1 014 964	559 184
1911	5 169 523	1 026 921	530 118

Die Ausfuhr von Steinkohle und Koks bewegt sich in langsam aufsteigender Richtung, wenn auch das Jahr 1900 eine Abweichung aufweist. Die starke Ausfuhr dieses Jahres ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, wie beispielsweise auf den kräftigen Aufschwung der Geschäftsbewegung, den großen Verbrauch von Produkten aller Art für den Transvaalkrieg, die Einschränkung der englischen Ausfuhr und die Kohlenknappheit in Frankreich und auch in England, die durch Streiks hervorgerufen wurde. Die Ausfuhr von Briketts ist unbedeutend.

Das Verhältnis von Ausfuhr und Einfuhr zeigt Abb. 18.

Die belgische Steinkohle wird vornehmlich für den häuslichen Verbrauch ausgeführt, besonders nach Paris, wo sie sehr geschätzt wird. Die größte Rolle in der belgischen Kohlenausfuhr spielen die Koks für industrielle Zwecke. Die Hochofenkoks finden regelmäßig Absatz im Norden Frankreichs und in der Haute-Marne; ferner auch in der Gegend von Longwy, Nancy, Elsaß-Lothringen und dem Großherzogtum Luxemburg. Nach der deutsch-belgischen Kokskonvention bilden der Norden Frankreichs und die Haute-Marne den Bezirk A, in welchem dem Syndicat des cokes belges

77 vH des Verkaufes vorbehalten sind, dem deutschen nur 23 vH. Die anderen Absatzgebiete bilden den Bezirk B, in dem das belgische Koksyndikat nur ein Zehntel absetzen darf. Die Briketts werden nach der Schweiz, Holland, Spanien und sogar nach Rußland ausgeführt; für das Jahr 1911 siehe die Zusammenstellung auf S. 686 sowie Abb. 19 und 20.

Bei der gewaltigen Industrialisierung, die sich im letzten Jahrzehnt vollzogen hat, wird der Ruf nach Kohle immer dringender, und sowohl Belgien selbst als auch die Nachbarländer, vorzüglich Ost- und Nordfrankreich, suchen mit allen Mitteln Beteiligungen an belgischen Kohlengruben zu erwerben, wie wir dies vor einigen Jahren in der Campine und jüngst wieder bei den neuentdeckten südlichen Lagern sehen konnten. Auch hat sich in

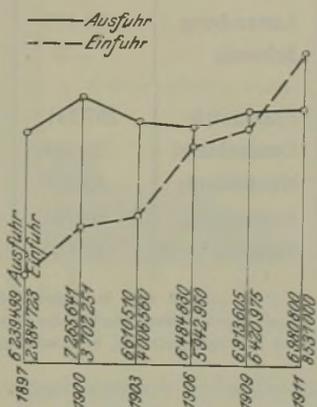


Abb. 18. Belgische Kohleneinfuhr und -ausfuhr in t von 1897 bis 1911.

Statistik für das Jahr 1911.

	Bestimmungs- land	Gesamtsumme der ausgeführten Kohle t	Art des Transportes			Gesamtwert der ausgeführten Kohle Fr	Durch- schnittspreis Fr/t
			zu Meer t	zu Land und mit der Eisenbahn t	auf Kanälen und Flüssen t		
Steinkohle	Frankreich	4 344 739 ¹⁾	12 734	3 164 383	1 667 773	68 646 876	15,80
	Deutschland	292 953	6 678	192 702	94 086	4 628 657	
	Niederlande	265 853	2 598	181 951	111 031	4 200 477	
	Luxemburg	113 155	—	113 305	—	1 787 849	
	Schweiz	64 710	—	69 435	—	1 022 418	
Koks	Frankreich	397 019	5 375	643 602	7 534	10 096 193	25,43
	Deutschland	260 322	533	259 648	1 000	6 619 988	
	Niederlande	47 770	—	40 459	22 841	1 214 791	
	Luxemburg	182 183	—	182 591	—	4 632 914	
	Schweiz	—	—	—	—	—	
Briketts	Frankreich	267 341	14 466	270 102	81 686	4 755 996	17,79
	Deutschland	39 520	350	28 617	10 553	703 061	
	Niederlande	15 697	—	14 957	12 479	279 250	
	Luxemburg	20 000	—	20 009	—	355 960	
	Schweiz	16 436	—	16 456	—	292 396	

¹⁾ Es handelt sich in dieser Spalte nur um die Zufuhr von belgischen Kohlen, während bei den einzelnen Transportarten die Gesamtmenge der ausgeführten Kohle, also auch der fremden Kohle im Durchgangverkehr, berücksichtigt ist.

metallurgischen Kreisen immer mehr die Neigung entwickelt, neue Koksanlagen an der belgischen Meeresküste für die Verhüttung der englischen und belgischen Kohle anzulegen. Man braucht bloß an Zeebrügge, Willebroeck und das in den letzten Jahren von ostfranzösischen Metallurgen gegründete Sluiskil an der holländischen Küste zu erinnern. Durch den neuen französischen Spezialtarif für den Kokstransport im Nordosten wird sich diese Bewegung, die im französischen Osten immer weitere Kreise zog, wohl künftighin an der französischen Küste selbst fortpflanzen und ausdehnen.

Die Verfrachtungsverhältnisse zeigen Abb. 21 und 22. Für das Elsaß wird die Kanalfracht vorgezogen, während für Luxemburg nur die Eisenbahnfracht in Betracht kommt.

Die Preispolitik bei der belgischen Kohlenausfuhr ist verschieden von der beim Inlandverbrauch. Die belgischen Kohlengruben befolgen auf dem Auslandmarkt eine Politik des wirtschaftlichen Opportunismus, der ihnen, insbesondere in Frankreich, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Preispolitik des französischen Kohlenmarktes sichert. Dort, wo ihnen durch deutsch-belgische Abkommen der Absatz gesichert ist, verkaufen sie ihre Koks zu Inlandpreisen; aber dort, wo ihnen ein starker Wett-

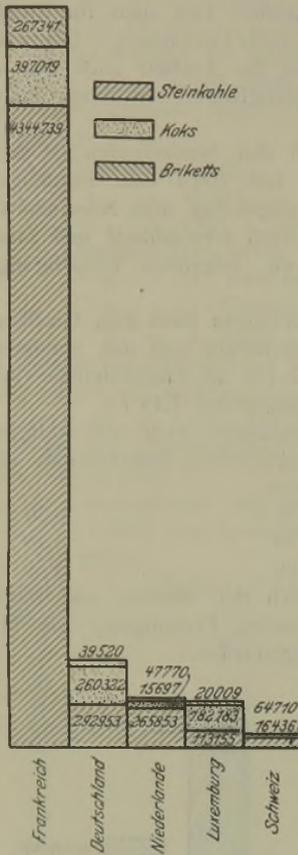


Abb. 19. Gesamttonnenzahl der aus Belgien nach den Bestimmungsländern ausgeführten Kohle.

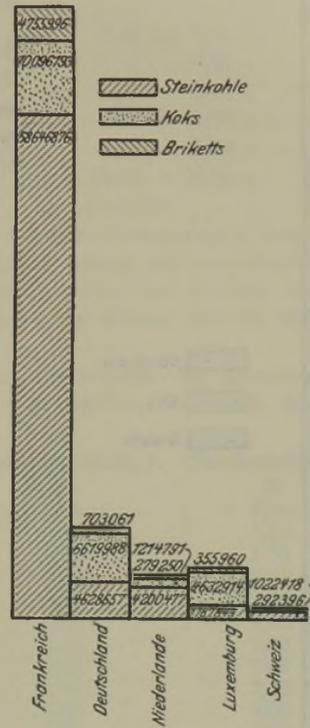


Abb. 20. Gesamtwert in Fr der aus Belgien nach den Bestimmungsländern ausgeführten Kohle.

bewerb entgegnetritt, gewähren sie Nachlässe von 2 bis 3 Fr gegen den gewöhnlichen Preis. Wo ein starkes, wohlorganisiertes Syndikat besteht, wie beispielsweise das Syndicat des charbonnages liégeois, ist eine größere Regelmäßigkeit auch für die Ausfuhrpreise gesichert. Hier werden in Kartellversammlungen die Preise mit Rücksicht auf das Verkaufgebiet und den fremden Wettbewerb, also mit Rücksicht auf Angebot und Nachfrage, festgesetzt und genau durchgeführt. Aber wo diese syndikatische Organisation fehlt, hängt der Verkaufspreis ab von persönlichen Schätzungen, vom Feilschen und von allen möglichen und unmöglichen Zugeständnissen und Nachlässen, die der Verkäufer macht, um die Bestellung zu erhaschen. Auf entfernten Märkten und in überseeischen Ländern richtet sich der Preis der belgischen Kohle trotz aller Syndikate nach Angebot und Nachfrage. Das ist für die Ausfuhr nach Ägypten, Spanien und Italien ausschließlich der Fall, und zu

einem großen Teil auch für Deutschland, Holland und Luxemburg. Die Eisenbahnfracht für die Ausfuhr nach den verschiedenen Bezugländern ist durch Sondertarife geregelt.

Nach den Niederlanden ist bei einem Versand von 100 t eine Ermäßigung um 1,90 Fr gegenüber dem Normaltarif vorgesehen. Nach Deutschland und Luxemburg werden die folgenden Ermäßigungen gewährt:

1. Sendungen nach dem Großherzogtum Luxemburg und den Stationen nördlich von der Eisenbahnlinie Chambrey-Saargemünd 1,15 Fr,
2. Sendungen nach den übrigen Empfangstationen Deutschlands und nach Basel:
 - 10 t 0,50 Fr
 - 50 „ 1,25 „
 - 100 „ 1,50 „
3. Nach der Schweiz und Italien wird dieselbe Ermäßigung wie für Basel zugestanden.

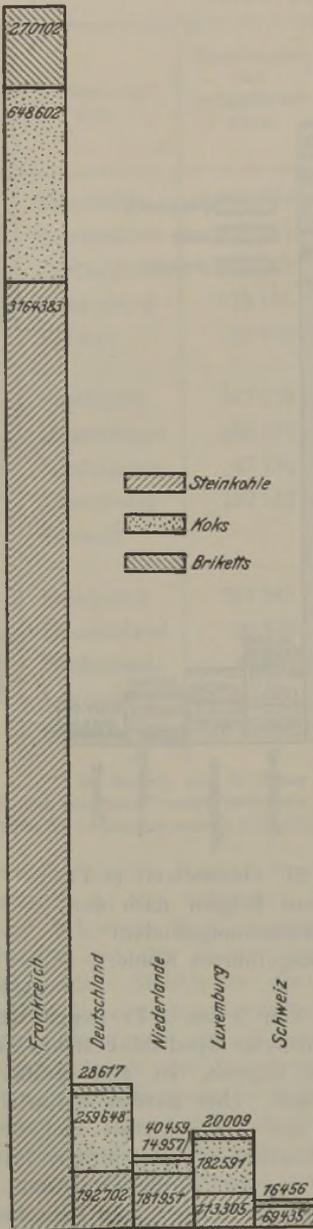


Abb. 21. Eisenbahnverfrachtung der Kohle in t bei der Ausfuhr aus Belgien.

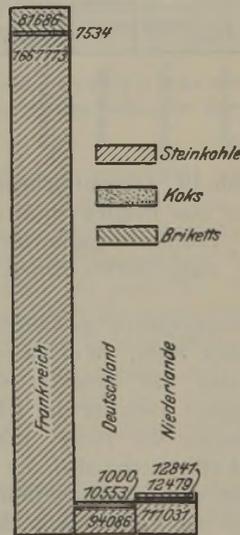


Abb. 22. Schiffsverfrachtung der Kohle in t bei der Ausfuhr aus Belgien.

Auch für die Ausfuhr nach Frankreich treten Ermäßigungen von 0,50 Fr, 1,25 Fr und 1,50 Fr und je nach dem Ausfuhrbecken bis zu 2 Fr in Kraft.

Für die Berechnung der Kanalfracht gibt es, wie schon früher hervorgehoben wurde, keine festen Sätze. Es genügt daher, die Fracht für einige typische Abnahmebezirke anzuführen, um sich ein ungefähres Bild zu machen.

Sie beträgt von:

Mons nach Paris	6,00 bis 7,50 Fr
» » Reims	4,50 » 6,50 »
» » Lille	2,50 » 3,00 »
Charleroi nach Sedan	4,50 » 5,00 »
» » Pont-à-Mousson	6,50 » 7,50 »
» » Colmar	10,00 » 10,50 »
» » Lyon	12,00 Fr.

Im allgemeinen wird bei der Ausfuhr der Eisenbahntransport dem Wassertransport wegen der bedeutenden Ermäßigung durch die Sondertarife vorgezogen. Diese ist so groß, daß beispielsweise eine zur Ausfuhr bestimmte Tonne Kohle von Charleroi nach Antwerpen zu Wasser 2,75 Fr kostet, mit der Bahn nur 2,14 Fr.

Für den Seetransport hat man zwei Sondertarife für Sendungen von wenigstens 10 t und von wenigstens 50 t geschaffen, die neben dem allgemeinen Tarif gelten.

Entfernung km	allgemeiner Tarif	Sondertarif Nr. 1	Sondertarif Nr. 2
	Fr	Fr	Fr
1	0,56	0,56	0,56
10	1,10	1,10	1,10
20	1,70	1,80	1,70
30	2,20	2,20	2,00
40	2,60	2,20	2,00
50	3,00	2,20	2,00
75	4,00	2,20	2,00
100	4,50	2,60	2,00
150	5,00	3,00	3,00
200	5,50	5,00	4,00
300	6,50	6,00	6,00
400	8,00	6,00	6,00

Es handelt sich teilweise um Zonentarife, die gleichmäßig hoch bleiben, welches auch die Entfernung ist, der erste zwischen 30 und 74 km, der zweite zwischen 25 und 100 km. Jenseits der Grenze wird der erste um 2 bis 3 c/km, der zweite um 2 c erhöht.

Die Verkauforganisation für die Ausfuhr der belgischen Kohle ist verschieden. Die großen belgischen Kohlenwerke haben auf den hauptsächlichsten Ausfuhrmärkten Agenten, die kommissionsweise verhandeln. Die kleinere Kohlengrube, die ausführen will, ist gezwungen, mit den ausländischen Kohlenhandelsfirmen in Verbindung zu treten.

Einzelne belgische Kohlsyndikate, wie das Syndicat des charbonnages liégeois und das Comptoir de vente des charbons du Bassin du Centre, haben Geschäftsstellen im Auslande geschaffen, die die Beziehungen der Kundschaft zu der Gesellschaft unterhalten und überwachen können und zugleich eine wirksame Aufsicht über die Agenten hinsichtlich der Preisfestsetzung ausüben.

Schlußbemerkungen.

Belgien ist heute ein großer Produzent, aber auch ein großer Verbraucher von Kohlen; seine Förderung hält nicht mehr gleichen Schritt mit dem Verbrauch. Es haben sich in den letzten Jahrzehnten derart zahlreiche und mannigfaltige Industrien um dieses Kohlenzentrum kristallisiert, daß der Verbrauch noch tagtäglich stärker anwächst und die Einfuhr in dem Maße, wie die Förderung mangelt und die Qualitätskohlen fehlen, immer stärker steigen muß. Die Ausfuhr bewegt sich in langsamem Zeitmaß und wird wohl die Höhe der Einfuhr nicht mehr erreichen können, ehe nicht die neuen Kohlenfelder der Campine und des Südens von Mons und Charleroi vollständig erschlossen sein werden. Dann wird die Einfuhr etwas eingeschränkt werden können, und die Förderung und die Ausfuhr müssen lebhaft betrieben werden, wenn die Gruben nur einigermaßen ihre teuren Anlagekapitalien verzinsen und tilgen wollen. Bis dahin werden jedoch immerhin noch 20 bis 30 Jahre vergehen, und Belgien wird vorläufig in verstärktem Maße seinen Bedarf auf den Auslandsmärkten decken müssen. Seine geographische Lage ist äußerst günstig; denn es liegt nicht weit ab von den englischen Kohlenbecken und kann sich mit Leichtigkeit in den Kohlenzentren des Nord und des Pas de Calais, an der Ruhr, im Aachener Bezirk und in Holländisch-Limburg versorgen.

Auch Belgien selbst kann seine Förderung noch in verstärktem Maß in die Höhe treiben, wenn die Leiter der Kohlengruben einmal von dem wenig kaufmännischen Grundsatz des Hochhaltens der Preise zurückgekommen sein werden. Durch diese Preise wird naturnotwendig gegenüber dem rasch ansteigenden Bedarf eine künstliche Kohlenknappheit hervorgerufen.

DIE ENTWÜRFE ZU EINEM NEUEN PATENTGESETZ UND GEBRAUCHSMUSTERGESETZ.

Von Patentanwalt Dr. BRUNO ALEXANDER-KATZ, Berlin.

Die an der notwendigen Reform des gewerblichen Rechtsschutzes interessierten Kreise werden es begrüßen, daß die Reichsregierung durch Veröffentlichung vorläufiger Entwürfe eines Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes zunächst der breiten Öffentlichkeit Gelegenheit zur Meinungsäußerung gibt, bevor ein endgültiger Gesetzentwurf dem Reichstage zugeht. Es mögen hier zunächst die Entwürfe des Patent- und des Gebrauchsmusterschutzgesetzes zur kritischen Besprechung gelangen, weil dieses Rechtsgebiet die technischen Kreise in erster Linie interessiert.

Es ist kein Zweifel, daß die Reichsregierung in Kenntnis des durch die interessierten Vereine und Verbände in jahrelanger mühsamer Vorarbeit gesammelten Materiales bestrebt war, sich den Wünschen der Beteiligten anzupassen und einen Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeizuführen. Vergleicht man aber den großen Umfang dieser aus dem allgemeinen Wunsche nach Sicherung und Stärkung des Erfinderrechtes und aus dem Boden praktischer Erfahrungen gewachsenen Vorarbeiten, so erkennt man leider ein Mißverhältnis dieses Aufwandes an Tatkraft zu der in den Entwürfen ver-

körpernten Leistung. Die Erläuterungen und der Entwurf zeigen wohl überall die Ansätze zu einer den berechtigten und zeitgemäßen Forderungen der Beteiligten entsprechenden Abänderung des geltenden Rechtes, es fehlt aber zumeist an der grundsätzlichen Durchführung sowohl mit Bezug auf das materielle Recht wie auf die Ausgestaltung des Verfahrens.

Aus den Erläuterungen ist erkennbar, wie sehr der Entwurf von dem leitenden Gedanken beherrscht wird, dem Patentamt Zuwachs an Aufgaben und Arbeit zu ersparen, und die Reformwünsche dieser Erwägung unterordnet. Man fürchtet ein Anwachsen der Geschäfte des Amtes und die drohende Vergrößerung des Beamtenkörpers und stimmt den Verbesserungsvorschlägen nur insoweit zu, als sie keine erhöhte Belastung des Amtes mit sich bringen, „auch wenn diese Vorschläge durchaus annehmbar erscheinen“. Als zweiter Leitgedanke steht das rechtsfiskalische Interesse im Vordergrund. Eine starke Erhöhung der heutigen Anmelde- und Nichtigkeitsgebühren und die Festsetzung neuer Gebühren sollen die von außen an die Behörde herangebrachte Arbeitsmenge in gewissen Grenzen halten. Solche Gesichtspunkte verkennen Zweck und Aufgabe des Patentgesetzes und des Patentamtes und dürfen für eine der Rechtspflege dienende Einrichtung nicht leitend sein.

Den Andrang der Erfinder, die man mit Recht als Lehrer der Nation bezeichnet, sollte man als ein Zeichen reger erfinderischer und die Technik befruchtender Tätigkeit begrüßen und fördern, anstatt ihn einzuengen und abzuwehren. Mit der ungerechtfertigt hohen und neuen Belastung, die wohl in den Reichssäckelinteressen begründet sein mag, aber dem Geiste des Patentgesetzes zuwider läuft, trifft man nicht die „wertlosen und unreifen“ Anmeldungen, die der Entwurf vom Patentamt fernhalten möchte, sondern nur den kapitalschwachen mittleren und kleineren Erfinder. Man verhindert damit die Offenbarung mancher wertvollen Erfindung des wenig bemittelten Erfinders und handelt der wirtschaftlich-technischen Bedeutung des Gesetzes zuwider. Die Entscheidung über Wert und Reife der Erfindung dürfte zur Zeit der Anmeldung selten zutreffen. Jedenfalls glaubt, wie auch die Erläuterungen anerkennen, der Erfinder sicherlich stets an die hohe Bedeutung seiner Erfindung, und erst der sehr oft nicht in der Erfindung selbst, sondern in äußeren Verhältnissen begründete Mißerfolg der Verwertung klärt den Erfinder über Wert und Reife der Erfindung auf. Deshalb ist auch die vorgeschlagene hohe und neue Belastung des Erfinders als zweckwidrig und auch unsozial abzulehnen.

Fordert der Andrang der Geschäfte, die, wie die Bilanz des Patentamtes zeigt, auch bei dem heutigen Gebührensatz noch einen recht erträglichen Nutzen — über 5 Millionen M — abwerfen, eine Vergrößerung des Beamtenkörpers, so muß die Organisation des Patentamtes folgen, wenn sie nicht versagen will. Ebenso könnte auch die Justiz-, die Eisenbahn- oder Postverwaltung eine Erweiterung der Gerichte, des Schienennetzes, der Postanstalten zurückhalten um eine „ungefüge Abmessung des Beamtenkörpers“ und dadurch eine „Verminderung ihrer Leistungsfähigkeit“ zu vermeiden. Eine solche Politik würde man mit Recht als weltfremd bezeichnen und beklagen. Nach den Erläuterungen fürchtet man, es könnten bei weitererem Wachsen der Geschäfte geeignete Beamte nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Dieses Bedenken ist gegenüber der wachsenden Zahl der

technischen Akademiker und der zunehmenden technischen Schulung und Entwicklung in Deutschland ganz unbegründet. Zum mindesten ist es aber unverständlich, wenn bei solcher Befürchtung der Entwurf sogar eine erhebliche Verringerung des jetzigen Beamtenkörpers vorschlägt.

Das deutsche Patentamt hat bisher bei stetig wachsender Arbeit nicht versagt und durch seine auf wissenschaftlicher und praktischer Schulung aufgebaute strenge Prüfung der Erfindungen dem deutschen Patent in der ganzen Welt ein besonderes Ansehen verliehen und seinen Nutzen und wirtschaftlichen Wert erhöht. Diese Tradition des Patentamtes und die Gewissenhaftigkeit des Beamtenkörpers wird auch bei wesentlich erhöhter Arbeitslast dem Amte die Leistungsfähigkeit und dem deutschen Patent das Ansehen erhalten. Dazu bedarf es aber nicht des verzweifelten Mittels der Abwehr und Einengung der Arbeitsmenge durch Abhaltung des Erfinders vom Patentamt.

A) Patentgesetz.

Der Entwurf hält an dem guten äußeren Aufbau des alten Gesetzes fest. Die Abweichungen beziehen sich im materiellen Recht nur auf die Ausgestaltung des Erfinderrechtes, im übrigen auf die Organisation des Patentamtes und das Prüfungsverfahren und halten sich in mäßigen Grenzen.

1. Patentrecht.

Die drei kennzeichnenden Merkmale der Patentfähigkeit: Erfindung, Neuheit, gewerbliche Verwertbarkeit, stellt auch der Entwurf auf. An der bewährten Neuheitsprüfung und an der Untersuchung der Erfindungseigenschaften wird festgehalten. Der Entwurf bringt die alte Definition des Neuheitsbegriffes, eine Kennzeichnung des Erfindungsbegriffes fehlt nach wie vor. Gegenüber dem über die Neuheit entscheidenden objektiven Befund in Literatur und Technik ist man bei der Feststellung der Erfindungseigenschaft wieder auf das subjektive Empfinden des Amtes angewiesen. Hierüber bestehen bekanntlich öfters Meinungsverschiedenheiten zwischen Anmelder und Amt, und nur zu oft erlangen wertvolle Erfindungen nicht den Patentschutz, weil das Amt den Anmeldegegenstand nicht als Ausfluß erfinderischer Tätigkeit, sondern als fachliche oder handwerksmäßige Maßnahme ansieht. Diese Begriffe spielen aber so durcheinander, daß die Unterscheidung sehr unsicher und unzuverlässig ist; sie ist mehr Gefühlssache und nicht das Ergebnis sicherer Erkenntnis. Hierfür ist eine sehr eingehende Kenntnis der feinsten Einzelheiten und der Entwicklung des besonderen technischen Zweiges der Anmeldung Voraussetzung, wie sie zumeist nur der Erfinder als mit den besonderen Arbeits- und Betriebsverhältnissen vertrauter Fachmann, nicht aber der nur allgemein vorgebildete und zumeist dem praktischen Betriebe fremd gewordene Prüfungsbeamte haben kann. Man soll deshalb entweder von der Feststellung der Erfindungseigenschaft absehen oder den Erfindungsbegriff im Gesetz innerhalb weitester Grenzen kennzeichnen und jede technische Schöpfung, welche der Verbesserung oder Bereicherung der Technik dient, als Erfindung anerkennen.

Der Kernpunkt der Abweichung vom geltenden Recht ist die gesetzliche Anerkennung des Rechtes des Erfinders an seiner Erfindung, sowohl mit Bezug auf den Patentschutz wie auf die unlösbare

Verknüpfung seines Namens mit seiner Schöpfung. Hier überträgt der Entwurf die moderne Lehre vom Persönlichkeitsrecht auf den geistigen Urheber einer technischen Schöpfung, dessen persönlichem Wirken das Entstehen der Erfindung zu verdanken ist. Nur der Anmelder, welcher der Erfinder ist, hat das alleinige Recht, über seine Erfindung zu verfügen und den Patentschutz zu erlangen. Dieses Recht ist, wie bisher, übertragbar und geht auf die Erben über. Die Priorität der Anmeldung entscheidet nur noch für den Fall, daß mehrere voneinander unabhängige Erfinder vorhanden sind. Hierbei steht der Anspruch auf Patenterteilung demjenigen zu, der die Erfindung zuerst bei dem Patentamt angemeldet hat.

Über das vielumstrittene Problem der „Etablissementserfindung“ sagen die Erläuterungen zum Entwurf:

„Rechtlich eigenartig ist dagegen der Fall der sogenannten Etablissementserfindung.

„Hierunter versteht man den Tatbestand, daß an dem Geschehnis der Erfindung innerhalb eines Betriebes mehrere Personen derart zusammenwirken, daß der Anteil der einzelnen nicht mehr abgeschätzt werden kann. Hier ist weder feststellbar, daß einer von ihnen im Werdegange der Erfindung den eigentlich entscheidenden Schritt freier Schöpfung getan hat, noch auch, daß mehrere oder welche mehreren gemeinsam als Miterfinder gehandelt haben. Solche Fälle sind namentlich in den modernen Großbetrieben häufig, in denen einerseits eine feingegliederte Arbeitsteilung durchgeführt ist, andererseits eine Art genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit besteht, vermöge deren jeder einzelne sich mitverantwortlich für den Fortschritt des Ganzen fühlt und an den von der Leitung gesteckten Zielen mitbeteiligt ist. Es herrscht Einverständnis darüber, daß eine derartige Gesamterfindung dem Betrieb als solchen, also dem Betriebsherrn gehören muß. Der Entwurf stellt die Rechtslage in diesem Sinne klar: § 3 Abs. 1 Satz 3. Dabei ist wesentlich, daß hier der Betriebsherr die Erfinderansprüche nicht etwa durch die Person eines anderen hindurch kraft gesetzlichen Rechtsüberganges erwirbt. Vielmehr genügt die Tatsache, daß die in dem Betriebe hervorgebrachte Erfindung nicht auf einen einzelnen oder auf eine Mehrzahl von bestimmten Personen als den oder die Erfinder zurückgeführt werden kann, damit derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, unmittelbar den Anspruch auf Erteilung des Patents hat. Er hat von Rechts wegen als der ursprüngliche Erfinder zu gelten.“

Man wird diesen Ausführungen gegenüber auf Amerika, das Land der Großbetriebe, hinweisen dürfen. Wenn es hier möglich ist, den wahren Erfinder zu ermitteln, der allein zur Patentanmeldung berechtigt ist und dieses Recht eidlich erhärten muß, so dürfte es auch bei unseren Betriebsverhältnissen keine Schwierigkeiten machen, selbst bei zahlreichen Anregern und Helfern, diejenigen festzustellen, denen die eigentliche Formung und Verkörperung des erfinderischen Gedankens gelungen ist. Nicht, wer Mängel der Technik erkennt, wer Aufgaben zur Behebung solcher Mängel stellt, oder wer nur allgemeine Richtungen hierfür angibt, zählt zu den Mitarbeitern an der Erfindung, sondern wer das technische Lösungsmittel erkennt, erfaßt und damit formt, ist der Erfinder. Diese praktische Tätigkeit wird unschwer immer auf einzelne bestimmte Personen zurückzuführen sein.

Der Entwurf lehnt für das Patentamt die Prüfung und Feststellung der Erfinderpersönlichkeit ab und weist diese Aufgabe den ordentlichen Gerichten zu. Für das Amt gilt nach wie vor der Anmelder solange als Erfinder, bis der Streit um das Erfinderrecht zugunsten des wahren Erfinders entschieden ist. Der durch widerrechtliche Entnahme der Erfindung verletzte Erfinder kann nicht mehr wie bisher vor dem Patentamt im Wege des Einspruches sein Recht auf Erteilung des Patentbeschlusses oder im Wege der Nichtigkeitsklage das Scheinrecht des Pseudoerfinders vernichten. Er kann aber wohl von dem andern verlangen, daß er ihm die Anmeldung überträgt oder sie zurücknimmt bezw. das Patent überträgt oder darauf gegenüber dem Patentamt verzichtet; er muß aber den Anspruch hierauf vor Ablauf eines Jahres nach der amtlichen Bekanntmachung des Patentbeschlusses im Reichsanzeiger durch gerichtliche Klage geltend machen. Bei mehreren voneinander unabhängigen Erfindern steht der Anspruch unter Ausschluß der anderen demjenigen zu, der zuerst an das Patentamt herantritt und die Klageerhebung zur amtlichen Kenntnis bringt. Der Entwurf spricht hier in § 4 Abs. 2 nur von dem Anspruch auf „Übertragung“. Diese Beschränkung ist zu streichen, da der Anspruch sowohl die Übertragung als auch die Rücknahme der Anmeldung und den Verzicht auf das Patent umfaßt.

Es bleibt dem wahren Erfinder überlassen, welchen Weg er dem unberechtigten Anmelder gegenüber einschlagen will. Im Fall der Übertragung der Anmeldung tritt der Erfinder an die Stelle des Anmelders und muß die Rechtslage mit der einmal begründeten Priorität hinnehmen, wie sie der Unberechtigte herbeigeführt hat. Die Rücknahme der Anmeldung oder der Verzicht auf das Patent führen die Aufhebung der Wirkungen aus Anmeldung und Patent herbei. Will der Erfinder selbst anmelden, so steht ihm die Anmeldung des Unberechtigten nicht entgegen. Auch wird in diesem Falle die Neuheit seiner Erfindung nicht durch Veröffentlichungen oder inländische offenkundige Benutzung, die in der Zwischenzeit nach der früheren unberechtigten Anmeldung erfolgt sind, berührt, wenn der Erfinder vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Patentbeschlusses des Unberechtigten anmeldet.

Diese Bestimmung sichert den Erfinder mit Bezug auf die Neuheit, reicht aber nicht aus für den Fall, daß der Unberechtigte die Anmeldung wider den Willen des Erfinders zurücknimmt. Es können zwischen der Erst- und der Neuanmeldung Vorbenutzungsrechte entstanden sein, die den Wert des erteilten Patentbeschlusses erheblich herabsetzen. Dem Erfinder muß deshalb für den Fall der Neuanmeldung in jedem Falle die Priorität der älteren Anmeldung zustehen.

Nach den Erläuterungen kann der Erfinder dem Unberechtigten mit Hülfe des Gerichtes vorläufige Beschränkungen in der Verfügung über die Anmeldung oder das Patent auferlegen. Es ist zu fordern, daß diese Sicherung des Anspruches des Erfinders im Gesetz selbst zweifelsfreien Ausdruck findet.

Der vorgeschlagene Weg zur Feststellung des Erfinders erregt mancherlei Bedenken. Der Entwurf will das Patentamt von der „als unbequem“ empfundenen Entscheidung in Entnahmestreitigkeiten entlasten und

die Arbeitslast auf die Gerichte abwälzen. Mit der Verweisung vor das Gericht und auf den Prozeßweg ist dem Interesse des Erfinders nicht gedient. Bei der Untersuchung des Rechtsverhältnisses zwischen Anmelder und Erfinder handelt es sich in erster Linie um die technische Frage, ob und inwieweit sich die angeblich entnommene Erfindung mit dem Anmeldegegenstande deckt, und ob, rein technisch betrachtet, eine Entnahme vorliegt. Das Patentamt ist durch seine Organisation hierfür weit besser geeignet als das Gericht, das in zahlreichen Fällen doch nur auf das Gutachten technischer Sachverständiger und zuletzt auf das Obergutachten des Patentamtes angewiesen ist. Diese Entscheidung bleibt deshalb besser dem Patentamt überlassen, als daß man das Gericht mit einer Arbeit belastet, die ihm nicht liegt, nur um das Patentamt zu entlasten. Dazu kommt, daß der Erfinder nach geltendem Recht im Einspruchverfahren vor dem Patentamt erheblich schneller und billiger zu seinem Recht kommt als nach dem Entwurf, der ihn dem schleppenden und teuern Prozeßweg unterwirft.

Auch die zeitliche Beschränkung des Erfinders in der Geltendmachung seines Anspruches gegen den Entwender seiner Erfindung ist verfehlt und stellt den Erfinder gegenüber dem geltenden Recht schlechter. Heute ist der Erfinder zeitlich unbeschränkt, wenn er die Übertragung der ihm widerrechtlich entnommenen Rechte oder die Vernichtung des Patentbesitzes wegen Entnahme erstreiten will.

Die in den Erläuterungen angegebenen Gründe für diese Beschränkung, die Sicherheit des Verkehrs, die Rücksicht auf den gutgläubigen Erfindungsbesitzer und das wirtschaftliche Bedürfnis nach Ruhe sind nicht stichhaltig. Die Verkehrskreise haben immer und immer wieder bekundet, daß sie in der Beseitigung von Scheinrechten zeitlich nicht beschränkt sein wollen. Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit der Aufrechterhaltung und die gesetzliche Anerkennung von Scheinrechten und widerspricht damit dem allgemeinen Rechtsempfinden.

Auch aus praktischen Gründen ist die Beschränkung zu verwerfen. Besonders der kleinere Erfinder und auch der Angestellte ist selten in der Lage, von dem amtlichen Aufgebot der Anmeldung und der Bekanntmachung des Patentbesitzes Reichsanzeiger zu erfahren, und hört oft von der Entnahme seiner Erfindung erst lange nach der Bekanntmachung, wenn die Erfindung zwecks Verwertung in Fachzeitschriften beschrieben oder auf den Markt gebracht wird. Dann ist aber der Erfinder schon seines Anspruches verlustig gegangen.

Will man den Grundsatz des Entwurfes: „Die Erfindung gehört dem Erfinder“, zur Durchführung bringen, so darf man die Erfinderrechte nicht durch irgendwelche zeitliche Beschränkung schmälern.

Anzuerkennen ist, daß der Entwurf die Forderung nach Wahrung der Erfinderehre erfüllt. Der Erfinder hat den Anspruch darauf, daß er bei Erteilung des Patentbesitzes und in den Veröffentlichungen des Patentamtes als Erfinder genannt wird. Hierfür bedarf es aber der zustimmenden Erklärung dessen, dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patent zusteht. Diese Zustimmung ist unwiderruflich und muß an das Patentamt, nicht an den Erfindungsbesitzer gerichtet sein.

Verweigert der Erfindungsbesitzer die Zustimmung, so muß der Erfinder sie im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten erzwingen und nachweisen, daß er die Erfindung gemacht hat. Der Nennungsanspruch des Erfinders ist unübertragbar und unvererblich.

Auch hierbei macht der Entwurf halbe Arbeit, wenn er die Geltendmachung des Anspruches zeitlich beschränkt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Patentbeschlusses durch Klage geltend gemacht ist. Hier treffen die für die Befristung der Erhebung des Anspruches auf Patenterteilung angegebenen Verkehrs- und wirtschaftlichen Gründe keineswegs zu. Die Beschränkung steht in scharfem Widerspruch zu dem in den Erläuterungen anerkannten und richtig dargestellten Wesen des Nennungsanspruches. Die höchstpersönliche Natur des Anspruches und auch soziale Erwägungen gestatten nicht, daß der Erfinder in dem Versuche, der Erfinderehre praktische Anerkennung zu schaffen, irgendwie beschränkt wird. Damit würde man den Zweck der Bestimmung, die Berufsfreudigkeit und das Streben erfinderischer Köpfe zu erhöhen und den wirtschaftlich Schwächeren zum Vorwärtskommen zu verhelfen, nicht voll erreichen.

Mit Bezug auf das viel umstrittene Erfinderrecht der Angestellten legt der Entwurf im wesentlichen die heutige Rechtsprechung des Reichsgerichtes gesetzlich fest. Danach gehen die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, mangels einer anderen Vereinbarung auf den Unternehmer ohne weiteres über, wenn die Erfindung ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu dem Erfolg geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört. Bei den so gekennzeichneten dienstlichen Erfindungen hat der Unternehmer Anspruch auf das Patent und gilt als der Erfinder. Meldet der Angestellte eigenmächtig die Erfindung an, so muß er dem Erfinderanspruch des Unternehmers weichen. Der Übergang des Erfinderanspruches auf Namensnennung ist aber von dem Übergang auf den Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen.

Es fehlt im Entwurf die Bestimmung, daß dienstliche Vereinbarungen, die den Angestellten verpflichten, auch auf den Besitz der über die angegebenen Grenzen hinausreichenden Erfindungen zugunsten des Unternehmers zu verzichten, nichtig sind.

Unter den Begriff: Angestellte, fallen nach den Erläuterungen alle Personen, die für den Dienst eines gewerblichen Unternehmens schriftlich oder mündlich verpflichtet und innerhalb desselben beschäftigt sind, wie die leitenden Beamten, Betriebsbeamte, Werkmeister, Arbeiter, Gehilfen und Nichttechniker, ohne Unterschied, ob die Dienstleistungen niederer oder höherer Art sind und ob die Beschäftigung den Hauptberuf bildet oder nicht. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen, wie z. B. die technischen Volontäre in Maschinenfabriken, können hierzu gehören.

Besser als die vom Entwurf gewählte Fassung scheint mir der Beschluß, der auf dem internationalen Kongreß für angewandte Chemie zu Rom im Jahre 1906 unter Zustimmung der Vertreter der Großindustrie gefaßt worden ist, den tatsächlichen Verhältnissen und den Absichten des Entwurfes zu entsprechen: „Die Erfindung gehört dem Angestellten, welcher die Erfin-

dung gemacht hat, und nicht dem Geschäftsherrn, sofern nicht durch Vertrag ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist“. Bei dieser Fassung ist das Interesse beider Parteien gleichmäßig und die völlige Vertragsfreiheit, welche auch der Entwurf nach den Erläuterungen gewähren will, gewahrt.

Will man den Unternehmer noch besonders sichern, so soll man bestimmen, daß mangels anderer Vereinbarung dem Unternehmer das Vorrecht an der ausschließlichen Benutzung der dienstlichen Erfindung des Angestellten zusteht.

Von Bedeutung ist die gesetzliche Sicherung des Angestellten dagegen, daß der wirtschaftliche Gewinn aus seinen dienstlichen Erfindungen ausschließlich dem Dienstherrn zufällt. Der Angestellte kann nach dem Entwurf nach Erteilung des Patentbesitzes von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über Art und Höhe derselben weder durch Bemessung des Gehaltes oder Lohnes, noch sonst eine Vereinbarung getroffen, so bestimmt der Unternehmer nach billigem Ermessen durch Erklärung gegenüber dem Angestellten. Einer Ausnutzung oder Hinhaltung der Angestellten wird durch die ausdrücklich vorgeschriebene Anwendung des § 315, Abs. 3, BGB vorgebeugt. Danach ist die Bestimmung der Vergütung für den Angestellten nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Andernfalls wird sie durch richterliches Urteil getroffen. Auf Vereinbarungen, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für die Überlassung dienstlicher Erfindungen zustehen soll, kann sich der Unternehmer nicht berufen.

Der Entwurf schließt von der dargestellten Regelung des Erfinderrechtes der Angestellten die Erfinder aus, welche in staatlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Betrieben angestellt sind, da diese Betriebe nicht als gewerbliche Unternehmungen anzusehen sind. Diese Unterscheidung kann nicht als zutreffender Grund dafür gelten, daß die Wohltat, die das Gesetz dem privaten Erfinder gewähren will, dem öffentlichen Beamten versagt wird. Die Vertragsfreiheit der öffentlichen Verwaltungen wird nicht im mindesten berührt, wenn man das Erfinderrecht auch der öffentlichen Angestellten nach dem oben angegebenen Vorschlage regelt. Der Staat ist jederzeit in der Lage, sich durch Dienstvertrag und durch weiteren Ausbau des im Gesetz gewährten Enteignungsrechtes die dienstlichen Erfindungen seiner Beamten zu sichern.

Es wäre aber ein sozialpolitischer wie wirtschaftlicher Fehler des Patentgesetzes, wenn man einen so großen Kreis von praktisch geschulten und besonders erfahrungsreichen technischen Beamten in eine ihnen ungünstige Ausnahmestellung bringen und ihnen für ihre besondere erfinderische Tätigkeit den Nutzen entziehen wollte, der den privaten Beamten gesetzlich zuerkannt werden soll. Damit würde man Mißstimmung und Unlust schaffen, die Arbeitsfreudigkeit erfinderischer Köpfe lähmen und die Offenbarung wertvoller Gedanken zurückdrängen und dem Geist und Zweck des Patentgesetzes zuwider handeln. Das Persönlichkeitsrecht der Angestellten muß im Gesetz gleichmäßig beachtet, und auch dem Staatsbeamten muß freigestellt werden, ob er seine erfinderische dienstliche Tätigkeit dem Staate gegen Vergütung überlassen oder auf eine staatliche Anstellung verzichten will. In der Mehrzahl der Fälle wird ja stets der Beamte aus Rücksicht auf die Sicherheit seiner Stellung und seines Einkommens zu Vereinbarungen und

Dienstverträgen bereit sein, welche ihn verpflichten, seine Erfindungen an den Staat abzutreten.

Der Vorteil der gesicherten staatlichen Anstellung und des Ruhegehaltes und dergleichen mehr ist kein Gleichwert für die Überlassung dienstlicher Erfindungen. Diesen Vorteil hat auch der Staatsangestellte, der für den Staat erfinderische Tätigkeit nicht leistet und nur seine Dienstpflicht erfüllt. Dem öffentlichen Angestellten muß ebenso wie dem privaten der Anspruch auf besondere Vergütung zuerkannt werden.

Hier hätte man sich besser die Vorschrift des österreichischen Patentgesetzes zum Vorbild nehmen sollen, wonach auch Staatsbedienstete als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen gelten, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstvorschriften etwas anderes bestimmt wurde.

Mit einer solchen Regelung wird auch kein Novum geschaffen. Schon heute erkennt der Staat an, daß Erfindungen, welche die in staatlichen wissenschaftlichen Lehranstalten als Lehrer angestellten Staatsbeamten mit staatlichen Mitteln machen, den Erfindern gehören, und verzichtet auf das wirtschaftliche Ergebnis daraus. Es empfiehlt sich daher, das Erfinderrecht der privaten und öffentlichen Beamten gleichmäßig im Sinne des österreichischen Gesetzes zu regeln.

Keinesfalls aber ist es zu verstehen, daß man auch die Beamten in städtischen oder sonstigen öffentlichen Betrieben anders behandeln will als die privaten.

Die Änderung der Patentdauer dahin, daß das Patent fünfzehn Jahre von der Veröffentlichung der Anmeldung an läuft, entspricht dem allgemeinen Wunsch. Es wird als Härte empfunden, daß die Patentdauer nach geltendem Recht vom Tage der Anmeldung gerechnet und dadurch um die oft jahrelange Dauer des Prüfungsgeschäftes, während dessen der Anmelder keinen Schutz genießt, gekürzt wird. In Zukunft beginnt die Patentdauer erst mit dem Zeitpunkt, an dem der vorläufige Schutz beginnt. Damit erhält das Patent eine längere Lebensdauer als bisher.

Soweit die wesentlichen Abweichungen im materiellen Recht.

2. Patentamt und Verfahren in Patentsachen.

Die Forderung, das Verfahren in Patentsachen zu vereinfachen und zu beschleunigen, sucht der Entwurf durch eine Änderung in der Organisation und einer Umlagerung der Arbeit innerhalb des Patentamtes zu erfüllen. Der Vorprüfer, der auch nach geltendem Rechte die eigentliche Prüfarbeit leistet und an dem Beschluß der Anmeldeabteilung entscheidend beteiligt ist, wird zu einer selbständig entscheidenden Prüfstelle und bildet als Einzelrichter die erste Instanz im Erteilungsverfahren. Dadurch wird zweifellos eine Vereinfachung des Geschäftsganges und eine starke Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Zu wünschen wäre nur hierbei, daß an der jetzigen Praxis der mündlichen Aussprache zwischen Anmelder und Vorprüfer zwecks schneller Aufklärung möglichst festgehalten wird. Die Anmeldeabteilungen fallen für dieses Verfahren weg und bleiben in verringelter Zahl in bisheriger Besetzung für Angelegenheiten verwaltungsgeschäftlicher Art bestehen.

Gegen die Beschlüsse der Prüfstellen ist die Rechtsbeschwerde gegeben. Dem Wunsche nach einer größeren Sicherung des Patentsuchers durch Erweiterung des Instanzenzuges entspricht der Entwurf nicht. Während über die Beschwerde im Einspruchverfahren der Beschwerdesenat in der bisherigen Besetzung mit fünf Mitgliedern endgültig entscheidet, soll die Beschwerde des dem Patentamt allein gegenüberstehenden Patentsuchers zunächst an einen Teilsenat, der mit drei Mitgliedern besetzt ist, gehen, und es bleibt dem auch hier abgewiesenen Anmelder überlassen, ob er den Vollsenat, der aus fünf Mitgliedern besteht, als letzte entscheidende Stelle anrufen will. Dieser Rechtsweg wäre zu begrüßen, wenn er nicht einen schweren Organisationsfehler mit sich brächte. Er führt nur scheinbar zu drei Instanzen. Die höhere Instanz, der Vollsenat, wird lediglich durch Hinzuziehung von zwei neuen Mitgliedern zu dem an der Vorentscheidung bereits beteiligten Teilsenat gebildet und besteht daher in der Mehrheit aus den Richtern der unteren Instanz.

Der Entwurf führt nicht zu der gewollten Sicherung des Patentsuchers und stellt den Beschwerdeführer gegenüber dem geltenden Rechte schlechter. Will der Entwurf dem Patentsucher die Möglichkeit geben, seinen Rechtsanspruch drei Instanzen vorzulegen, so möge man aus den verbleibenden Anmeldeabteilungen Beschwerdeabteilungen von drei Mitgliedern bilden und dieser zweiten Instanz den fünfmitgliedrigen Beschwerdesenat überordnen. Es ist hervorzuheben, daß an der Beschlußfassung über die Beschwerde kein Mitglied teilnehmen darf, das bei dem angefochtenen Beschluß, sei es beratend oder abstimmend, mitgewirkt hat. Die obligatorische mündliche Verhandlung bleibt zweckmäßig dem Beschwerdesenat vorbehalten.

Ebenso muß der Einsprechende das Recht auf denselben dreiteiligen Instanzenzug haben, da die Nichtigkeiteklage, die ihm auch nach dem Entwurf noch bleibt, höhere Kosten und größeren Zeitaufwand beansprucht.

Auch der hier vorgeschlagene Instanzenzug wird zu einer erheblichen Entlastung des Patentamtes führen. Erhebt man statt der einmaligen Beschwerdegebühr von 50 M, von der 20 M zurückerstattet werden sollen, wenn der Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Vollsenats verzichtet, für die zweite Instanz eine Gebühr von 20 M und für die dritte eine Gebühr von 30 M, so ist kein Zweifel, daß der größte Teil der Beschwerden in der zweiten Instanz endgültig erledigt sein wird.

Der Zwittervorschlag des Entwurfes ist jedenfalls entschieden abzulehnen.

Der Entwurf fordert in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz, daß die Patentschrift in Form des Patentanspruches angibt, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Diese Abgrenzung des Anspruches erfolgt auf Grund der sachlichen amtlichen Prüfung. Es läge im Interesse der Sicherheit des Verkehrs, wenn in dem neuen Gesetz zum Ausdruck gebracht würde, daß der Patentanspruch die Grenzen des Schutzbereiches des Patentes angibt, insbesondere, daß die Grenze des Erfindungsschutzes nicht über die im Anspruch angegebenen oder nach allgemeiner Sachkunde gleichwertigen Mittel hinausreicht. Mit Recht klagt die Industrie lebhaft, daß sich die jüngste Rechtsprechung des Reichsgerichtes das Recht nimmt, auf Grund des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung nicht nur den Schutzzumfang einzuengen, sondern ihm sogar eine erweiternde Aus-

legung zu geben, und technische Lösungsmittel in ihn einbezieht, die der Erfinder selbst garnicht offenbart hat. Diese Rechtsprechung führt zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit, welche eine Anerkennung des Beschlusses der patenterteilenden Behörde und die gesetzliche Festlegung der Bedeutung des Anspruches mit bindender Wirkung für die Rechtsprechung entschieden fordert. Die Feststellung des Patentamtes soll die entscheidende Grundlage für den Umfang des Schutzes bilden. Erweiterungen können, wie die Beschwerde-Abteilung II in dem Beschluß vom 16. Dezember 1912 zutreffend ausführt, nur im Wege der neuen Anmeldung, Beschränkungen nur im Wege des Nichtigkeitsverfahrens herbeigeführt werden.

Die allgemein geforderte Aufhebung der geltenden Vorschrift, daß die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Neuheit an eine Ausschlußfrist von fünf Jahren gebunden ist, bringt der Entwurf nicht. Das Scheinpatent, das nachweisbar den Stempel der Nichtigkeit an sich trägt, soll auch nach Ablauf von fünf Jahren unanfechtbar bleiben und Industrie und Gewerbe weiter belästigen dürfen, sobald der Patentinhaber „den Nachweis führen kann, daß er schon vor Einreichung der Nichtigkeitsklage das Patent derart ins praktische Leben umgesetzt hatte, daß die Erfindung für den Verkehr offenkundig war“. Die Tatsache offenkundiger Ausführung genügt zur Abwehr der nach fünf Jahren erhobenen Klage.

Dieser Vorschlag befriedigt nicht. Er ermöglicht die Aufrechterhaltung eines Scheinpatentes in leichter und sicherer Weise und berücksichtigt auch nicht die tatsächlichen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse. Zahlreiche Erfindungen, wie z. B. viele chemische Verfahren, Arbeitsverfahren, Betriebsverbesserungen, die lediglich innerhalb der Grenzen des inneren Betriebes zur Anwendung gelangen, können garnicht offenkundig benutzt werden, ohne daß man fremden Personen Zutritt zu den sonst nicht zugänglichen Arbeitsräumen gewährt und Betriebsgeheimnisse offenbart. Die vorgeschlagene Anerkennung und Heilung unwahrer Rechtsverhältnisse durch das sehr bequeme Mittel der offenkundigen Benutzung kann nur eine weitere Verwischung der Zuständigkeitsgrenzen von Patentamt und Gericht zur Folge haben, deren Beseitigung gerade die Industrie im Interesse eines ruhigen und sicheren Verkehres erstrebt.

Aus der geforderten Anerkennung der bindenden Kraft des Patentanspruches ergibt sich die Folgerung der unbedingten Aufhebung der fünfjährigen Frist. Sonst bleibt der unhaltbare Zustand bestehen, daß die Gerichte nach fünf Jahren mit gebundenen Händen einem Scheinrechte gegenüberstehen und sich darauf beschränken müssen, im öffentlichen Interesse das Scheinpatent möglichst einzuengen, und damit die teilweise Vernichtung aussprechen, deren Erklärung gesetzlich dem Patentamt vorbehalten ist.

Dem lebhaften Drängen der beteiligten Kreise nach Einführung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in das Patentrecht wird der Entwurf gerecht, und es ist zu begrüßen, daß das Patentamt wenigstens hierbei den Wunsch nach Entlastung den Bedürfnissen der Rechtsuchenden und des geschäftlichen Lebens unterordnet. Wie im Prozeß, so wird auch hier die Wiedereinsetzung auf die Fälle beschränkt, wo Verfahrensfristen, von deren Wahrung die Erlangung des Patentbeschlusses abhängt, versäumt werden. Der Entwurf führt die Notfristen ausdrücklich auf. Die Fristen für Zahlung

der Jahresgebühren sind hiervon ausgenommen, weil das Patentamt an die rechtzeitige Zahlung besonders erinnert und die Versäumnis durch Zahlung eines Zuschlages geheilt werden kann. Für den Fall, daß die zeitliche Beschränkung der Geltendmachung des Erfinderanspruches bei Entnahmestreitigkeiten und des Nennungsanspruches im Gesetz verbleibt, wären auch diese Fristen in die Reihe der Notfristen aufzunehmen, da von ihrer Einhaltung die Erlangung des Patentbesitzes und die Wahrung der Erfinderehre abhängt.

Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Patentamt wären noch mit Bezug auf die von mir vorgeschlagene Zuständigkeit des Amtes in der Entscheidung über Entnahmestreitigkeiten und den Nennungsanspruch zu ergänzen. Es empfiehlt sich für diese Anerkennungsanträge des Erfinders die Einsetzung zweier Instanzen, von denen die eine durch die Patentabteilung, die höhere durch die vorgeschlagene Beschwerdeabteilung mit je drei Mitgliedern gebildet wird. Im übrigen wäre das Verfahren ähnlich wie das Nichtigkeitsverfahren auszubilden.

3. Gebühren.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Gebühren für die Erlangung und Anfechtung des Patentschutzes werden starkem Widerspruch begegnen. Wenn die Erläuterung von einer Ermäßigung der Gebühren spricht, so bezieht sich diese nur auf die Jahresgebühren. Danach ist zwar die Gebühr für das erste Jahr, die sogenannte Erteilungsgebühr, von 30 M auf 50 M erhöht, für die weiteren vier Jahre sind aber jährlich nur 50 M zu zahlen; für jedes weitere Jahr steigt die Gebühr um 50 M. Der Entwurf verzichtet also für die ersten Jahre, in denen der Ausbau und die Verwertung der Erfindung dem Patentinhaber oft schwere finanzielle Sorgen macht, auf eine Steigerung der Gebühr, so daß statt 530 M in Zukunft nur 250 M während dieser Zeit zu zahlen sind. Für die vollen fünfzehn Jahre wären nach dem Entwurf statt 5280 M nur 3500 M an Gebühren zu entrichten. Den dadurch dem Reich entstehenden Einnahmeausfall will der Entwurf durch Erhöhung der bisherigen und Festsetzung neuer Verfahrensgebühren ausgleichen. Wird diese Gebührenänderung in das Gesetz aufgenommen, so wird zweifellos damit das Patentamt zu einer verbenden Verwaltung ausgebaut, die dem Reiche noch viel höhere Einnahmen schafft als bisher. Diese starke Rücksicht auf den Reichsfiskus steht in Widerspruch zu dem Zwecke des Patentgesetzes und verhindert die kulturelle Wirkung, welche das Gesetz auf die Förderung der Technik ausüben soll. Zahlreiche Erfindungen kommen aus den Kreisen der wirtschaftlich schwachen Erfinder, die durch die vorgeschlagene Ordnung außerordentlich viel höher belastet werden als bisher, und dadurch an der Offenbarung ihrer Erfindungen behindert werden. Zur Sicherung der bisherigen Einnahmen des Patentamtes bedürfte es keineswegs so scharfer und wirtschaftlich wie sozial verfehlt Mittel. Während heute viele Erfinder ihr Patent zumeist wegen der hohen Taxen schon nach dem zweiten Jahr verfallen lassen, werden in Zukunft zahlreiche Patente zum mindesten während der ersten fünf Jahre, in denen die billige Gebühr von je 50 M zu zahlen ist, aufrecht erhalten werden. Schon daraus ergibt sich für diese ersten fünf Jahre eine wesentliche Steigerung der Einnahmen. Tritt hierzu noch die vermehrte Einnahme aus einer dem Sinken des Geld-

wertes angepaßten mäßigen Erhöhung der bisherigen Gebühren und aus den neu festgesetzten, so wird schon dadurch — ganz abgesehen von den im Entwurf zum Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetz vorgeschlagenen erheblichen Gebührenerhöhungen — dem Reich eine so große Einnahme zugeführt, daß sich die Bilanz des Patentamtes nicht schlechter stellt als bisher, selbst wenn man die vorgeschlagenen Gebührensätze auf eine den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angepaßte Höhe zurückschraubt.

Der Entwurf sieht neben der um 30 M erhöhten Anmeldegebühr eine Erhöhung der Beschwerdegebühr von 20 M auf 50 M und der bisher für beide Instanzen auf 50 M festgesetzten Nichtigkeitsgebühr um das achtfache, auf 100 M für die erste und 300 M für die zweite Instanz, vor. Dazu tritt noch in dem Verfahren vor dem Reichsgericht die Erhebung von Gebühren nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes, worauf allerdings die Berufungsgebühr verrechnet wird. Endlich wird noch das bisher gebührenfreie Einspruchsverfahren mit einer Gebühr von 20 M belastet. Da dieses Verfahren nicht nur im Interesse des Einsprechenden liegt, sondern als ein Korrigens des amtlichen Prüfverfahrens und zur Verhinderung von Scheinpatenten der Öffentlichkeit dient, so wäre zu bestimmen, daß dem obsiegenden Einsprechenden die Einspruch- und die Beschwerdegebühr zu erstatten ist. Der Entwurf sieht nur die fakultative Erstattung vor.

Es ist zu hoffen, daß diese Sätze des Entwurfes einer sorgfältigen Prüfung an Hand der Statistik und des Geschäftsberichtes des Patentamtes unterzogen und erheblich ermäßigt werden. Durch die vorgeschlagenen erhöhten und neuen Gebühren sowie durch die infolge der Verweisung des Anerkennungsanspruches des Erfinders an die Gerichte entstehenden Mehrkosten würde sonst eine unerhörte Mehrbelastung des Erfinders eintreten, die als kulturschädlich zu bezeichnen ist und jede Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der meisten Erfinder vermissen läßt. Die dadurch erzielte Mehreinnahme ist weder in dem Wesen des Patentgesetzes noch in der Aufgabe des der Rechtspflege dienenden Patentamtes begründet. Damit fördert man nicht die Technik, sondern verhindert die Offenbarung vieler guter Erfindungen, die fruchtbringend für Gewerbe und Industrie wirken können.

4. Rechtsverletzungen.

Die Festlegung der Haftung des Patentverletzers für die ihm zugeflossene Bereicherung ist zu begründen. Unbegründet ist es, wenn der Entwurf von dieser Haftung den Nutzen ausschließt, den der Verletzer vor der Klageerhebung gezogen hat. Für den Bereicherungsanspruch ist nicht die böswillige Benutzung Voraussetzung, sondern jede Benutzung, die das ausschließliche Recht des Patentinhabers verletzt. Daraus folgt, daß auch der gutgläubige Verletzer verpflichtet ist, jeden Nutzen, den er aus der Benutzung eines fremden Rechtes gezogen hat, herauszugeben. Auf das Bewußtsein der widerrechtlichen Handlung kommt es hierfür nicht an. Es empfiehlt sich deshalb, die zeitliche Beschränkung der Haftung aus dem Entwurf zu streichen.

Für den Schadenersatzanspruch reicht nach dem Entwurf der Nachweis der Fahrlässigkeit aus. Auch hierin wird der Entwurf dem allgemeinen Wunsche gerecht und erleichtert die Beweispflicht des Verletzten. Die Ver-

schärfung der Strafbestimmungen dient der Verstärkung des Patentschutzes und der Steigerung des Wertes des Patentes. Bei vorsätzlicher Verletzung wird Gefängnis und Geldstrafe nebeneinander zugelassen. Ebenso soll der Höchstbetrag der Buße von 10 000 M auf 20 000 M erhöht werden. Dieser Strafverschärfung ist zuzustimmen.

Die bisherige Strafbestimmung über die Patentanmaßung wird durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ersetzt und ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

Der Entwurf lehnt die Einführung von neuen Sondergerichten ab und hält an den Grundlagen der bestehenden Gerichtsverfassung fest. Er sucht eine sachgemäße, die Beteiligten befriedigende Rechtsprechung durch eine Zentralisierung der Gerichtsstellen für erfinderrechtliche Streitigkeiten zu erreichen. Die Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk eines Oberlandesgerichtes oder für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte ein Landgericht als Gericht für erfinderrechtliche Streitigkeiten bezeichnen. Bei diesem Gerichte können alsdann alle vor die Landgerichte des bestimmten Bezirkes gehörenden Klagen, durch die ein Anspruch auf Grund des Patentgesetzes geltend gemacht wird, erhoben werden. Es ist zu erwarten, daß mit dieser Maßnahme durch die sich anreichernde Erfahrung der einzelnen Gerichte eine Gewähr dafür geboten wird, daß der Rechtsspruch sachgemäßer und dadurch die Rechtssicherheit erhöht wird.

Soweit die wesentlichen Abweichungen von dem geltenden Patentrecht.

B) Gebrauchsmustergesetz.

Der Entwurf bringt die Bestimmungen dieses Gesetzes im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Patentgesetz, ohne die Grundlage des Gebrauchsmusterrechtes zu verändern, und kennzeichnet damit die nahe Verwandtschaft der beiden Schutzrechtarten.

1. Gebrauchsmusterrecht.

Im materiellen Rechte finden die Bestimmungen des Patentgesetzes über die Erstreichung des Erfinderrechtes gegenüber dem unbefugten Anmelder, die Wahrung der Erfinderehre und das Erfinderrecht der Angestellten entsprechende Anwendung. Mit Bezug hierauf verweise ich auf meine Ausführungen unter A) Patentgesetz.

Die Beschränkung der Wirkung des Schutzes gegenüber dem Vorbenutzer und der Benutzung eines Gebrauchsmusters im Interesse der Landesverteidigung und der öffentlichen Wohlfahrt soll auch für das Gebrauchsmuster eintreten. Damit wird das Recht des Vorbenutzers gegenüber dem eingetragenen Gebrauchsmuster endlich klargestellt.

Die Entstehung des Schutzrechtes ist davon abhängig gemacht, daß das Muster noch nicht auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen ist. Dadurch wird der erstberechtigte Schutzhhaber dagegen gesichert, daß ihn nach Ablauf der Schutzfrist der Inhaber eines jüngeren, noch eingetragenen Gebrauchsmusters in der Ausführung seines erloschenen Musters hindert.

Das Löschrecht ist erweitert. Ist ein Gebrauchsmuster schon auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen, so steht jedermann das Recht zu, das mit Unrecht eingetragene jüngere Gebrauchsmuster durch gerichtliche

Klage zur Löschung zu bringen, indem er verlangt, daß der Eingetragene die Löschung des Gebrauchsmusters bewilligt.

Eine wesentliche Änderung bringt der Entwurf mit Bezug auf die Dauer des Schutzrechtes. Danach kann die Schutzfrist auch nach Ablauf von sechs Jahren noch um weitere vier Jahre verlängert werden, so daß man in Zukunft mit einer zehnjährigen Schutzdauer eines Gebrauchsmusters rechnen kann. Für diese Verlängerung des Schutzrechtes um vier Jahre ist eine Gebühr von 150 M zu zahlen. Dieser Erweiterung ist nicht zuzustimmen. Sie entspricht nicht der Bedeutung des Schutzes des zumeist sehr kurzlebigen, ungeprüften Musters und schafft durch die bedeutende Verringerung der Spannung im Verhältnis zur Patentdauer ein Mißverhältnis zum Patentschutz. Will man aber gleichwohl die zehnjährige Schutzfrist in das Gesetz aufnehmen, so ist die Gebühr von 150 M viel zu niedrig und steht in keinem Verhältnis zu den hohen Patentgebühren im siebenten bis zehnten Jahre des Patentbesitzes. Es empfiehlt sich, an der Schutzdauer des geltenden Rechtes nichts zu ändern.

Zu bemängeln ist, daß die Beschränkung des Schutzrechtes auf Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsmustergegenstände oder Teile davon beibehalten ist, und der Wunsch nach Erweiterung des schutzfähigen Gebietes nicht erfüllt wird. Wenn man auch einen Gebrauchsmusterschutz für Verfahren mit Recht ablehnt, um die Rolle nicht mit minderwertigen Rezepten, Anweisungen u. dergl. zu belasten, so sollte man doch Erzeugnisse, bei denen das Neue in der Herstellung und Bearbeitungsweise besteht, sowie unbewegliche Sachen und die aus ineinandergreifenden Arbeitsmitteln bestehenden Maschinen, sowie die Gesamtheit einer Reihe selbständiger, zusammengefügter Vorrichtungen und endlich Flächenmuster in den Gebrauchsmusterschutz einschließen.

2. Verfahren.

Zu begrüßen ist, daß dem Anmelder der Beschwerdeweg wegen Zurückweisung der Anmeldung und wegen Ablehnung eines Antrages, der eine Eintragung oder eine Löschung in der Gebrauchsmusterrolle betrifft, eröffnet wird. Der Anmelder oder Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdesenat in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Unbillig erscheint es, daß auch für die Erhebung der Beschwerde in Gebrauchsmustersachen dieselbe hohe Gebühr von 50 M gefordert wird wie für die Patentbeschwerde, während gegen die geringe Erhöhung der Anmeldegebühr von 15 M auf 20 M Bedenken nicht zu erheben sind.

Die Verpflichtung des Patentamtes zu gutachtlicher Tätigkeit wird auch auf die Fragen erstreckt, welche das Gebrauchsmuster betreffen.

Das praktische Bedürfnis nach einem Wege, der es ermöglicht, dieselbe Erfindung zugleich zum Patent und auch zum Gebrauchsmuster anzumelden und die Entschliebung über die Eintragung in die Musterrolle mit der Priorität der Anmeldung vorzubehalten, bis der Ausgang des Patentgesuches feststeht, wird durch Zulassung der bedingten Anmeldung, der sogenannten *Eventual-Gebrauchsmusteranmeldung*, gesetzlich anerkannt. Die Anmeldegebühr für ein solches bedingtes Gebrauchsmuster ist erst mit seiner wirklichen Eintragung in Übereinstimmung mit der heutigen Praxis zu zahlen.

Wenn das Prüfverfahren auch nach wie vor nur rein formal ist, so soll es sich nach den Erläuterungen auch in Zukunft darauf erstrecken, zu prüfen, ob der Gegenstand des Musters Modelleigenschaften besitzt und ob seine Verwertung dem Gesetz oder den guten Sitten widersprechen würde. Nach wie vor sollen Anmeldungen zurückgewiesen werden, die Verfahren, Flüssigkeiten, Pulver, literarische Erzeugnisse usw. betreffen. Der Entwurf will die Berechtigung des Patentamtes, solchen Gegenständen den Zugang zur Rolle zu versagen, um den Verkehr vor Überschwemmung mit rechtlich schutzlosen Mustern zu verhüten, außer Zweifel stellen.

3. Rechtsverletzungen.

Für den Tatbestand der Verletzung des Schutzes ist der Begriff der groben Fahrlässigkeit durch den der Fahrlässigkeit ersetzt und in Übereinstimmung mit dem Patentgesetzentwurf die Häufung von Gefängnis- und Geldstrafen zugelassen und der Höchstbetrag der Buße erhöht.

Nicht einzusehen ist, warum der Bereicherungsanspruch bei Verletzungen von Gebrauchsmustern aus dem Gesetz ausgeschlossen ist. Der in den Erläuterungen angegebene Grund, daß das Patent geprüft, das Gebrauchsmuster ungeprüft eingetragen wird, ist nicht stichhaltig. Eine Unterscheidung der beiden Schutzrechtarten mit Bezug auf den Bereicherungsanspruch wäre nur in Rücksicht auf den Zeitpunkt der beginnenden Haftung statthaft. Während das eingetragene Patent den Verletzten nach meinem Vorschlag zu dem Anspruch auf Herausgabe jedes aus der unberechtigten Benutzung gezogenen Nutzens berechtigt, sollte der Verletzer des ungeprüften Gebrauchsmusters nur von der Klageeinleitung an für die ihm zugeflossene Bereicherung haften.

Auch für Gebrauchsmustersachen wird nach dem Entwurf die besondere Zuständigkeit der Landesgerichte für erfinderrechtliche Streitigkeiten in gleicher Weise wie im Patentgesetzentwurf begründet.

Von der Ordnung des Patentwesens ist die der Vertreterverhältnisse untrennbar. Leider unterläßt der Entwurf die als wichtig und revisionsbedürftig anerkannte Regelung der berufsmäßigen Vertretung in Patentsachen bei der Neuordnung des Patentwesens und vertröstet auf einen späteren Zeitpunkt. Dieser Mangel an der nötigen Rücksicht auf den Stand der Patentanwälte schadet, wie die Erfahrung zeigt, offensichtlich den Interessen der Erfinder und des Patentamtes.

Der Ausschluß nichtqualifizierter Personen von der Vertretung vor dem Patentamt hat, wie die Denkschrift des Reichsamtes des Innern über das Patentagententum zeigt, nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Aus den Kreisen der Erfinder wird hierüber lebhaft Klage geführt. Stärker denn je fallen die Erfinder gewissenlosen Versprechungen und Verlockungen und sinnlosen Anregungen dieser Personen und der unsachgemäßen Prüfung und Erledigung der Erfindungen durch sie zum Opfer und geraten in schwere finanzielle Not, ja nicht selten in wirtschaftlichen Verfall. Dieses wirtschaftliche Interesse an der Verhinderung der Ausbeutung des Erfinders auf der einen Seite und andererseits der berechnete, von dem Patentamt wie von den Erfinderkreisen immer wieder geäußerte Wunsch nach Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und die Notwendigkeit der Verringerung der Arbeits-

last durch die Abhaltung unnötiger und zweckloser Arbeiten von dem Patentamt fordert dringend die Einführung des Anwaltszwanges.

Um aber die Kosten des schon durch die in den Entwürfen vorgeschlagenen neuen und erhöhten Gebühren stark belasteten Erfinders nicht noch zu vermehren, empfiehlt es sich, den Anwaltszwang nur für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren, sowie für die Nichtigkeits-, Rücknahme- und Zwangsnutzungsklagen einzuführen, im übrigen aber den Erfinder der eigenen Vertretung zu überlassen. Weiter wäre gesetzlich festzulegen, daß als Vertreter im Sinne des § 54 des Patentgesetzentwurfes, der die Ansprüche derjenigen, die nicht im Reichsgebiete wohnen, betrifft, nur Patentanwälte zugelassen sind.

Endlich dient es auch der wirksamen Rechtsverfolgung und Erleichterung der Rechtsfindung, daß bestimmt wird, daß in den Patente und Gebrauchsmuster betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund des Patent- oder Gebrauchsmustergesetzes geltend gemacht wird, mit dem Rechtsanwalt gemeinsam auch der Patentanwalt zum Parteivertreter zwecks technischer Erörterungen vor den Gerichten für erfinderrechtliche Streitigkeiten zugelassen wird.

Es erwächst nunmehr allen sachverständigen Kreisen in Gewerbe und Industrie die ernste Pflicht, dem Wunsche der Regierung, Stellung zu den Entwürfen zu nehmen und ihre zustimmende oder ablehnende Meinung zu äußern, nachzukommen und in eine strenge Prüfung des umfangreichen Materiales einzutreten. Die Regierung ist sich bewußt, daß nur durch ein inniges Zusammenwirken mit den Beteiligten aller Kreise ein dem modernen Rechtsempfinden genügendes und für unser technisches Wirtschaftsleben fruchtbares Erfinderrecht geschaffen werden kann.

ZUM ENTWURF EINES PATENTGESETZES.

Bemerkungen aus der Praxis.

Von **RICHARD BLUM**, Ingenieur,

Direktor der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft.

Im Deutschen Reichsanzeiger und Kgl. Preußischen Staatsanzeiger Nr. 162 vom 11. Juli 1913 ist der tief in die Verhältnisse der Industrie einschneidende Entwurf zu einem Patentgesetz in der ausdrücklichen Absicht veröffentlicht, weiteren Kreisen zur Meinungsäußerung Gelegenheit zu geben.

Vom juristischen und patentrechtlichen Standpunkt ist der Entwurf von berufener Seite in der vorhergehenden Arbeit gewürdigt worden. Ich möchte hier die juristischen und patentrechtlichen Erwägungen vom industriellen Standpunkt aus ergänzen und nachzuweisen versuchen, wie einzelne Paragraphen, falls sie zum Gesetz erhoben werden, auf die Praxis der Industrie wirken werden. Ich beschränke mich hierbei auf den Entwurf des Patentgesetzes.

In treffenden Worten ist in den Erläuterungen zum Patentgesetzentwurf gesagt, daß es besonders vier Punkte sind, in denen der Entwurf grundsätzliche Abweichungen von dem gegenwärtigen Rechtszustande bringt:

1. Anerkennung des Rechtes des Erfinders an seiner Erfindung sowohl in Richtung auf den Patentschutz, als bei Verknüpfung seines Namens mit der patentierten Schöpfung;
2. Sicherung der gewerblichen Angestellten davor, daß der wirtschaftliche Gewinn aus ihren im Dienst gemachten Erfindungen ausschließlich dem Dienstherrn zufällt;
3. Ermäßigung der Patentgebühren und Vereinfachung der Zahlungsregeln;
4. Änderungen in der Verfassung des Patentamtes und im Verfahren, wobei auf eine Stärkung der Rechtsstellung des Patentsuchers Bedacht genommen ist.

Der Entwurf ist namentlich hinsichtlich der Anerkennung des Rechtes des Erfinders an seiner Erfindung wie hinsichtlich der Verknüpfung seines Namens mit der patentierten Schöpfung als ein zeitgemäßer Versuch zu bezeichnen, dem sozialen Empfinden Rechnung zu tragen; sagt doch der Entwurf mit Recht, daß es eine Verkennung des deutschen Rechtsempfindens und ein Widerstand gegen den tatsächlichen Lauf der Dinge wäre, wenn die Gelegenheit zur Abänderung des Patentgesetzes nicht ergriffen würde. Weiterhin heißt es, daß es allerdings darauf ankommt, bei der gesetzlichen Regelung die Interessen des Angestellten, welcher eine Erfindung macht, und die des Dienstherrn gegeneinander richtig abzuwägen.

Wer ist nun Angestellter und wer ist Dienstgeber? Auch hierüber geben die Erläuterungen Aufschluß:

„Unter Angestellten versteht der § 10 Personen, die für den Dienst eines gewerblichen Unternehmens schriftlich oder mündlich verpflichtet und innerhalb des Unternehmens beschäftigt sind. Der Ausdruck betrifft leitende Beamte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Arbeiter, Gehilfen und Nichttechniker ohne Unterschied, ob die Dienstleistungen niederer oder höherer Art sind und ob die Beschäftigung den Hauptberuf bildet oder nicht. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen können hierher gehören.“

Mit anderen Worten: Der leitende Beamte nimmt nach dem Gesetzentwurf dem Dienstgeber gegenüber genau die gleiche Stellung ein wie jeder ihm unterstellte Beamte und Arbeiter.

Ich fürchte, daß die Praxis allzu schnell ergeben wird, welche ungeheuren Schwierigkeiten dieser Begriff des „Angestellten“ bereitet. Es ist zweierlei im Gesetzentwurf bei der Erörterung zu unterscheiden: Erfinderehre und Erfinderanspruch. § 6 lautet:

„Der Erfinder hat Anspruch darauf, daß er bei Erteilung des Patentes und in den Veröffentlichungen des Patentamtes als Erfinder genannt wird. Die Zustimmung dessen, dem das Recht aus der Anmeldung oder aus dem Patent zusteht, ist erforderlich. Die Zustimmung ist dem Patentamt gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.“

Dieser Paragraph bezieht sich auf die Erfinderehre. Es entspricht durchaus dem sozialen Bedürfnis, daß der, welcher eine Erfindung macht, auch die Ehre genießt, der Öffentlichkeit gegenüber als Erfinder zu gelten. Das spornt ihn zu weiteren Leistungen an, gibt ihm Freude an seinem Beruf, gibt ihm Ansehen bei seinem Dienstgeber und seinen Berufsgenossen. Ich halte es jedoch für zweckmäßig, daß vor dem Erfinder gleichzeitig stets der Dienstgeber, d. h. die Firma genannt wird, bei welcher der Erfinder im

Dienst steht, und in deren Diensten er die Erfindung gemacht hat. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig und rein praktischer Natur.

Die Erfindung ist meistens aus der Tätigkeit heraus und in der Tätigkeit gemacht, in welcher der Erfinder von dem Dienstgeber zur Arbeit verpflichtet ist. Wird der Name des Dienstgebers an erster Stelle und der des Erfinders an zweiter Stelle genannt, so erübrigt sich auch die Übertragung, und es wird von vornherein zum Ausdruck gebracht, daß der Dienstgeber zur Verfügung über die Erfindung berechtigt ist. Es gestaltet den Geschäftsbetrieb einheitlich und übersichtlich. Es ist notwendig, um Firmen nach Möglichkeit davor zu bewahren, Patentverletzungen zu begehen. Jede Firma von Bedeutung überwacht heute auf das eifrigste die Patentanmeldungen ihres Wettbewerbes, und zwar einmal, um sich nicht überholen zu lassen und, wenn gute Konstruktionen auf den Markt kommen, durch bessere ihre Stellung zu behaupten, und fernerhin, um Patentverletzungen im Kampf mit den Mitbewerbern zu vermeiden. Wird der Dienstgeber nicht genannt und die Erfindung auf den Namen des Erfinders angemeldet, so ist die Überwachung wesentlich schwieriger, und die Folge wird eine Unsumme von Patentprozessen werden.

Der Ehre des Erfinders ist vollkommen Genüge geschehen, wenn der Name auf der Patentanmeldung mitgenannt wird. Notwendig und dringend erforderlich ist aber die Namensnennung des Dienstgebers an erster Stelle; sie wird notwendig, wenn der Beamte seine Stellung verläßt. Wie oft geht ein Beamter, wenn er sich verbessern kann, zum Mitbewerber über! Nun stelle man sich vor, welchen Eindruck es macht, wenn der Name des Erfinders allein genannt wird. Ein Patent laute z. B. auf den Namen Willi Schmidt. Dieser Willi Schmidt ist inzwischen Oberingenieur bei einer Konkurrenzfirma geworden, aber das Patent, das ausschließlich unter seinem Namen läuft, ist in Händen seines ersten Dienstgebers. Wird die Firma, d. h. der erste Dienstgeber, hierbei nicht genannt, so wird dieses Patent leicht zu unlauteren Zwecken benutzt werden können. Wird der Dienstgeber mitgenannt, so ist er dagegen geschützt, daß diese Erfindung nicht eines Tages unlauteren Zwecken dient. Mein Vorschlag geht also dahin: die Erfinderehre soll geschützt werden, das Recht des Dienstgebers, in dessen Fabrik die Erfindung gemacht worden ist, bedarf aber ebenfalls umfassenden Schutzes. So wird beiden Teilen Gerechtigkeit geschehen, und das soziale Empfinden beider Teile wird nicht verletzt.

Ich komme zum wesentlich wichtigeren Punkte, nämlich zum Anspruch des Erfinders auf seine Erfindung. Es ist zweckmäßig, den § 10 wörtlich hier anzuführen. Er lautet:

„Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach in dem Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört.

„Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über Art und Höhe der Vergütung und die Benennung des Inhaltes noch sonst eine Vereinbarung nicht getroffen, so bestimmt darüber der Unternehmer nach

billigem Ermessen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Angestellten. Die Vorschriften des § 315 Absatz 3 des BGB finden Anwendung.

„Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, die auf den Unternehmer übergehen, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen.

„Die Betriebe, Anstalten, Anlagen u. dergl., welche unter der Verwaltung des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, sind als gewerbliche Unternehmungen im Sinne des Absatz 1 nicht anzusehen.“

Zunächst scheint der Gesetzgeber, nachdem klargestellt ist, wer Angestellter und wer Dienstgeber ist, vollkommen die Aktiengesellschaften übersehen und nur an reine Privatbetriebe gedacht zu haben, d. h. an Betriebe, bei denen der Dienstgeber eine einzelne Person ist oder mehrere zusammen in einer Firma vereinigte Personen sind. Nach den statistischen Aufzeichnungen des Jahres 1912 bestehen 4712 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von fast 15 Milliarden M. Hierbei sind die Aktiengesellschaften, die sich in Liquidation oder im Konkurs befinden, nicht einbegriffen. Wer es nicht wußte, dem würde aus dieser Zahl klar, welchen ungeheuren Einfluß auf die deutsche Industrie die Aktiengesellschaften haben, und wie sie den überwiegenden Teil industrieller Fabriken darstellen. Wie hat es sich nun der Gesetzgeber gedacht, wenn z. B. der leitende technische Beamte eine Erfindung macht? Die Aufgabe des leitenden technischen Beamten ist, täglich neue Anregungen zu geben, wozu er durch Reisen, Besichtigungen größerer Anlagen viel eher in der Lage ist als ein Angestellter, dem lediglich ganz bestimmte Aufgaben zufallen. Eine Fabrik übernimmt auf Betreiben des leitenden technischen Beamten, des Direktors, eine neue Erfindung. Die Bearbeitung in den Abteilungen ergibt, daß sich die Erfindung in den Einzelheiten wesentlich ausbauen läßt, und so gibt der leitende technische Beamte Anregungen im Laufe von Wochen und Monaten für Dutzende neuer Erfindungen und Patentanmeldungen. Mit wem soll dieser Angestellte, der nach dem Gesetz dem Dienstgeber gegenüber wie jeder andere Beamte „Angestellter“ ist, die Vergütung aus seinen Erfindungen festlegen? Mit dem Aufsichtsrat? Es ist unmöglich, daß der Aufsichtsrat, der technische Einzelheiten nicht kennt, und der oft aus Juristen und Kaufleuten besteht, die Tragweite oder Bedeutungslosigkeit eines Patentes beurteilen kann. Er scheidet also bei der Bestimmung des Wertes von Patenten und der Entscheidung über die Höhe der Ansprüche vollkommen aus. Mit oder durch sich selber kann der leitende Beamte kein Abkommen treffen. Sind mehrere technische leitende Beamte in gleicher Stellung vorhanden, so wäre ja die Möglichkeit gegeben, daß diese entscheiden. Was aber dann, wenn der andere Teil sich mit der Entscheidung nicht zufrieden gibt? Man könnte sagen, die Vorstands- oder Direktionsmitglieder sind durch ihre Bezahlung derart gestellt, daß sie keinen Anspruch haben, das gleiche Recht wie die übrigen zu genießen. Das wäre unsozial, ungerecht, und es wäre schwer, die Grenze zu ziehen, denn Prokuristen, Oberingenieure, Abteilungsleiter sind in großen Unternehmungen in gewisser Weise ebenso leitende Beamte wie die Vorstands- oder Direktionsmitglieder selbst.

Handelt es sich um eine Privatgesellschaft, die nicht Aktiengesellschaft ist, so ist ja die Lösung einfach. Bei Aktiengesellschaften ist sie unmöglich.

Was ist in der Praxis nun die weitere Folge? Durch diese Bestimmungen werden unzweifelhaft Sonderinteressen gezüchtet und gefördert. Mir sind genügend Fälle bekannt, in denen OBERINGENIEURE von Fabriken an Patenten beteiligt waren, und ebenso bekannt ist mir, daß diese in allen möglichen und unmöglichen Fällen immer ihre patentierten Gegenstände bei Kostenanschlägen und Entwürfen in erster Linie auch da berücksichtigt haben, wo andere Konstruktionen oft besser am Platz gewesen wären.

Welche Wirkung muß nun aber diese Bestimmung weiter haben? Zunächst wird jeder Angestellte versuchen, soviel wie möglich durchzusetzen, daß Konstruktionen, die er macht, zum Patent angemeldet werden. Das bedeutet eine ungeheure Belastung des Dienstgebers, wenn er diesem Wunsche folgen soll. Der Angestellte wird es oft als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn der Dienstgeber Konstruktionen nicht patentiert wissen will, und doch kann oft letzterer allein entscheiden, ob es zweckmäßig ist, Konstruktionen zu patentieren, und ob die Patenttaxen, die Patententnahme im Einklang stehen zu dem zu erwartenden Nutzen. Es ist ferner bekannt, daß bei größeren Gesellschaften Erfindungen oft oder meist gemeinsamer Natur sind. Es ist vielfach schwer zu entscheiden, wer der eigentliche Erfinder ist. Gesetzt aber den Fall, es gäbe hierbei keine Schwierigkeiten, auch nicht darüber, ob Konstruktionen zum Patent angemeldet werden sollen oder nicht. Das Patent hat in jedem Falle der Dienstgeber. Jeder in der Praxis Stehende weiß, daß bei Dutzenden von Konstruktionen, die versucht werden, sich eine oder zwei als brauchbar herauszuschälen. Sozial und gerecht wäre es daher und dem „billigen Ermessen“ entspräche es, daß, wenn Erfinder und Dienstgeber übereinkommen, bestimmte Erfindungen auszuprobieren, und der Erfinder die Einnahmen aus guten Erfindungen hat, er auch an den Kosten für die Versuche der von ihm gemachten unbrauchbaren Erfindungen teilnimmt. Es kann eingewendet werden, der Dienstgeber brauche solche Erfindungen ja nicht auszuprobieren. Da aber Probieren über Studieren geht und erst die Praxis in den meisten Fällen ergibt, ob eine Erfindung brauchbar ist, so würde es eine Überhebung bedeuten, wollte man von vornherein beurteilen, welche Erfindung gut und welche schlecht ist. Die Kosten für Erfindungen, die sich als unbrauchbar erweisen, sind meist nicht geringer, als die für Erfindungen, die brauchbar sind. Im letzteren Falle soll der Erfinder am Gewinn teilnehmen, im ersteren Falle schweigt sich das Gesetz aus darüber, daß der Erfinder, wenn das Gesetz Rechte und Pflichten gleichmäßig verteilen will, auch an dem Wagnis der übrigen sich als unbrauchbar herausstellenden Erfindungen teilzunehmen hat.

Eine weitere Schwierigkeit bedeutet, nachdem Patente genommen sind, die dauernde Ausübung der patentierten Konstruktion. Der Erfinder wird darauf halten, daß seine Patente möglichst ausgeführt werden. Das Interesse des Dienstgebers kann es erheischen, selbst wenn die Erfindung jahrelang von ihm als zweckmäßig erkannt worden ist, nach einigen Jahren die Konstruktion nicht mehr auszuführen. Hier können Fabrikationsschwierigkeiten, Materialpreiserhöhungen, bessere Konstruktionen der Mitbewerber, bessere Verfahren oder andere Gründe für den Dienstgeber maßgebend sein.

Wer entscheidet nun, ob das Patent auszuführen ist oder nicht? Ist diese Entscheidung dem Dienstgeber nicht ausschließlich vorbehalten, so bedeutet das eine Bevormundung des Dienstgebers und kann zu den unangenehmsten Folgen für sein industrielles Unternehmen führen. Führt der Dienstgeber die Erfindung nicht aus, so wird dies zu Streitigkeiten mit den Dienstnehmern oder zum mindesten zur Unzufriedenheit derselben führen.

Ein weiterer übler Umstand ist die Beeinträchtigung des Konkurrenzkampfes mit dem Ausland. In Deutschland stehen alle unter einem Gesetz. Wird eine Anlage geliefert, die z. B. einen Wert von einer Million M darstellt, so sind, wenn dem Gesetz Folge gegeben wird, an dieser Anlage Dutzende von Erfindungen vorhanden, über die Sonderverträge gemacht worden sind. Infolgedessen ist eine große Reihe von Aufschlägen zu machen, die sich z. B. schätzungsweise bei einer Lieferung von einer Million M auf 50 000 M belaufen mögen. Soll nun diese Lieferung ins Ausland gehen, wo man mit den ansässigen Fabriken im Wettbewerb steht, so sind die deutschen Unternehmer stets im Nachteil, oder man müßte gleichzeitig die Patente, die man in Deutschland für seine Konstruktion nimmt, in allen in Betracht kommenden Ländern des Auslandes nehmen. Welche ungeheuren Kosten dies aber verursachen würde, das brauche ich wohl nicht weiter auszuführen.

Der Entwurf schreibt weiter vor, daß der Unternehmer nach billigen Ermessen bestimmen soll, wie hoch die Vergütung sein soll. Dies wird stets einen Anlaß zu Streitigkeiten geben. Der Dienstgeber wird die Erfindung meistens anders einschätzen als der Dienstnehmer. Jeder Erfinder ist vom Wert seiner Erfindung so überzeugt, erwartet von ihr womöglich Millionen, daß eine Einigung schwer zu erzielen ist. Das gute Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Angestelltem wird hierdurch gestört werden. Beide Teile werden selten zufrieden sein. Der Entwurf sagt an einer Stelle, daß die Öffentlichkeit heute der empfindlichste Regler ist, um die Rechte der Angestellten zu wahren. Ich sehe in diesem Satz einen wesentlich größeren Wert als in den Bestimmungen des § 10. Jeder vernünftige Fabrikant wird diejenigen, die sich durch Erfindungen betätigen, durch Gehaltsaufbesserungen, durch besondere Vergünstigungen, durch Abschluß längerer Verträge mit steigendem Gehalt, auch durch Beteiligung in irgend einer Form an den Erfindungen je nach deren Wichtigkeit vorwärts bringen. In jedem ernstern Unternehmen wird sich derjenige vorwärts arbeiten, der gute, der Fabrik förderliche Erfindungen macht. Ich möchte die Fabrik sehen, die jahraus, jahrein aus einer Erfindung großen Gewinn einsteckt, ohne den Erfinder in irgendeiner Form zu entschädigen. Durch die Bemessung der Bezüge wird der Wert der Leistung in erster Linie in Anschlag gebracht, und wie es in den Erläuterungen richtig heißt, liegt auch in der Zubilligung weiterer Befugnisse, der Einräumung ungewöhnlicher Freiheiten oder anderer nicht pekuniärer Vorteile oftmals die Anerkennung für Erfindungen.

Aus den geschilderten Gründen heraus, zu denen auch oft noch die große Schwierigkeit tritt, festzustellen, wer nun eigentlich bei gemeinsamem Zusammenarbeiten der wirkliche Erfinder ist, wird es in der Praxis zu unendlichen Schwierigkeiten führen, wenn die Bestimmungen des § 10 Gesetz werden.

Ist es also möglich, der Erfinderehre in der Praxis völlig Rechnung zu tragen, so wird es schwer sein, wenn nicht überhaupt unmöglich, durch gesetzliche Bestimmungen festzulegen, in welchem Maße der Erfinder an den Erfindungen beteiligt werden soll. Wie schwierig es ist, hier ein richtiges Maß zu finden, ist in den Erläuterungen zum Entwurf auch dadurch schon anerkannt, daß der Gesetzgeber es für unmöglich hält, dem Angestellten einen Rechtssanspruch bei Beteiligung an dem Gewinn des Unternehmens zu gewähren, weil über die Art der Gewinnfeststellung niemals unter den Parteien Einverständnis herrschen wird. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß es in solchen Fällen zur Offenlegung geheimster Einzelheiten kommen müßte, die das industrielle Unternehmen schädigen würden.

Gehören Erfindungen nicht in den Fabrikationsbereich des Unternehmens des Dienstgebers, so ist es richtig, daß sie nicht dem Dienstgeber zukommen, sondern ausschließlich dem Angestellten. Man wird aber verlangen dürfen, daß der Angestellte seinem Dienstgeber die Erfindung zuerst anbietet. Macht der Dienstgeber von diesem Anerbieten keinen Gebrauch, so ist es dem Angestellten unbenommen, seine Erfindung beliebig abzusetzen.

Daß Betriebe, Anstalten, Anlagen u. dergl., die unter der Verwaltung des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, nicht als gewerbliche Unternehmungen anzusehen sind, ist mir nicht recht verständlich.

Soll der Erfinderschutz in Staatsbetriebe dem der privaten Anstalten nachstehen, so werden viele tüchtige Kräfte den staatlichen Unternehmungen entzogen werden. Gerade der Staat und die Gemeinden aber sollten sich zur möglichst wirtschaftlichen Gestaltung ihrer Betriebe die besten technischen Kräfte sichern; denn was es heute bei staatlichen und städtischen Behörden bedeutet, diese sachgemäß zu leiten, bedarf keiner Erläuterung. Zum mindesten sollten Staat und städtische Behörden auch die Erfinderehre schützen, und wenn in den Ausführungen gesagt wird, daß der Staat überhaupt nicht gewerbliche Unternehmungen betreibt, weil in keinem Falle der wirtschaftliche Gewinn den Hauptzweck bildet, so wird man dieser Auffassung kaum allgemein beipflichten. Sind die Kohlenbergwerke, die der Staat betreibt, keine wirtschaftlichen Unternehmungen? Wenn hier nun die Dienstnehmer Erfindungen machen zur besseren Förderung der Kohle, zur Erhöhung der Ausbeute, zur Verbesserung unfallverhütender Vorrichtungen, wie z. B. zur Verhütung schlagender Wetter? und wie steht es mit gemischtstaatlichen Betrieben wie z. B. der Kgl. Porzellanmanufaktur? Haben hier die Dienstnehmer im Laufe der Jahrzehnte nicht gute Erfindungen gemacht, und wird es nicht auch so in Zukunft sein? Das Gesetz soll nicht auf kurze Zeit, sondern auf viele Jahrzehnte gemacht werden, und dem, der die Augen offen hält, wird es nicht entgehen können, daß sich der Staat über kurz oder lang immer mehr Betriebe sichern muß, um bei großem Bedarf sich unabhängig von zu hohen Preisen zu machen. Ich kann mir wohl denken, daß z. B. der Staat über kurz oder lang daran denken mag, eigene Anlagen zu bauen, in denen er Öl oder Petroleum gewinnt. Bei der Kriegsmarine wird die Frage, Kessel mit Öl zu beheizen, immer dringender, und in den letzten Jahren ist der Preis für Teeröl infolgedessen schon recht in die Höhe gegangen. Finden z. B.

mehr Dieselmotoren im Schiffbau Eingang, oder werden nach dem Beispiel Englands immer mehr Kessel mit Öl beheizt, so wird der Staat eines Tages dazu übergehen müssen, um sich unabhängig von Preiserhöhungen zu machen, Anlagen zu erwerben, um den Bedarf der Marine selbst zu decken. Solche Anlagen bieten dann, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar einen wirtschaftlichen Gewinn. An solchen Anlagen können dann auch Beamte zur Verbesserung des Betriebes, zur Verbesserung des Erzeugnisses Erfindungen machen. Der Grund, daß der Staat oder städtische Gemeinden rein gewerbliche Anlagen nicht betreiben, darf nicht als stichhaltig bei der Prüfung dieses Gesetzentwurfes ohne weiteres hingenommen werden. Aber auch in den staatlichen Waffen- und Munitionsfabriken sollten die Beamten nach ganz gleichem sozialem Maßstabe gemessen werden wie in den Privatfabriken. Wenn es in den Erläuterungen heißt, daß dem Reiche die Zuständigkeit fehlt, in das bundesstaatliche Beamtenrecht einzugreifen und die Frage zu regeln, wie weit sich ein Staatsbeamter Beschränkungen in seiner privatwirtschaftlichen Tätigkeit gefallen lassen muß, wie weit er seine Arbeitskraft und das Ergebnis seiner Arbeit der vorgesetzten Behörde zur Verfügung stellen muß, so dürfte dies keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege der Verhandlungen bieten. Auch die Begründung, daß die Beziehungen der Gemeindebeamten zu den Gemeinden auf Landesrecht beruhen, dürfte keinen Grund bilden, von der Schaffung eines Rechtes auf gemeinsamer Grundlage abzusehen.

Als nächst wichtigen Punkt bezeichnen die Erläuterungen die Ermäßigung der Patentgebühren und die Vereinfachung der Zahlungsregeln. Hierüber kann ich mich kurz fassen.

Die Ermäßigung der Gebühren, von denen der Entwurf spricht, bezieht sich nur auf die Jahresgebühren. Die Gebühr für das erste Jahr ist von 30 M auf 50 M erhöht. Für die ersten 5 Jahre bleibt die Gebühr je 50 M, vom sechsten ab steigt sie um je 50 M jährlich. Während heute für 15 Jahre 5280 M zu zahlen sind, ermäßigt sich die Summe in Zukunft auf 3500 M. Die meisten Erfindungen rühren, wie die Statistik nachweist, von wirtschaftlich schwachen Erfindern her. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß sich das Patentamt vor unnötigen Patentanmeldungen schützen will, so trifft doch die Bestimmung in erster Linie den wirtschaftlich Schwächeren. Ich überlasse es jedoch berufenerer Seite, bezüglich der Wirkung der Abänderung dieser Gebühren sich zu äußern, da auf die maßgebenden Industrien Deutschlands die Änderung dieser Gebühren keinesfalls einen entscheidenden Einfluß haben wird und ich mir zur Aufgabe gestellt habe, mich lediglich vom Standpunkt des Industriellen zu dem Patentgesetzentwurf zu äußern.

Das Gleiche gilt von den Vereinfachungen der Zahlungsregeln und von den Änderungen in der Verfassung des Patentamtes.

Zur Besprechung des § 3 des Gesetzentwurfes ist es wichtig genug, denselben wörtlich anzuführen. Er lautet:

„Auf die Erteilung des Patentes hat der Erfinder Anspruch. Unter mehreren Erfindungen steht der Anspruch demjenigen zu, der die Erfindung zuerst bei dem Patentamt angemeldet hat. Ist die Erfindung in

einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so ist derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird.

„In dem Verfahren vor dem Patentamt gilt der Anmelder als Erfinder.

„Der Anmelder hat keinen Anspruch auf ein Patent, wenn die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patentes ist; trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der Anmelder Anspruch auf ein Patent in entsprechender Beschränkung.“

Der wichtigste Satz dieses Paragraphen ist der, daß vor dem Patentamt in Zukunft der Anmelder als Erfinder gilt, d. h., das Erfinderrecht wird jetzt durch das Anmelderrecht ersetzt. Nach meinen in der Praxis gesammelten Erfahrungen erscheint ein solcher Systemwechsel nicht nötig. Die Industrie würde hierdurch entschieden geschädigt; die von einzelnen Personen gemachten Erfindungen sind heute gewöhnlich wesentlich weniger wert als die von den Konstrukteuren durch Stellung bestimmter Aufgaben innerhalb von Betrieben gemachten Erfindungen, die sich meistens als gemeinsame Erfindungen erweisen. Ich sehe in dieser Bestimmung einen Widerspruch zu den vom Entwurf gewollten sozialen Verbesserungen. Was wird es in der Praxis für Prozesse geben, wenn z. B. in größeren Betrieben, nachdem erst durch eine Reihe von Versuchen der wirkliche Kern der Erfindung erkannt worden ist, dann einer der Beteiligten einen Teil dieser Erfindung auf seinen Namen anmeldet! Es muß dann der Nachweis geführt werden, daß diese Anmeldung zu Unrecht erfolgt ist. Oft gelangen Versuche, die mit großen Kosten gemacht sind, auf diese Weise dann vorzeitig zur Kenntnis der Allgemeinheit. Ich kann den Erläuterungen nicht beipflichten, in denen es heißt: Der Grundsatz, daß die Erfindung dem gehört, der sie zuerst beim Patentamt anmeldet, beruht auf dem Wunsche, den Erfinder zur möglichst baldigen Anmeldung zu veranlassen und zum Nutzen der Allgemeinheit der Geheimhaltung der Erfindungen entgegenzuwirken. Interesse an Geheimhaltung (Geheimverfahren) haben wohl die chemische, metallurgische und verwandte Industrien, die Maschinenindustrie so gut wie garnicht. Wenn eine Erfindung nicht sofort angemeldet wird, so geschieht es nicht deshalb, um sie geheim zu halten und der Allgemeinheit vorzuenthalten, sondern zu dem Zwecke, sie so auszubilden, daß man des Erfolges sicher ist und daß man im Patentanspruch und der Patentbeschreibung auch das tatsächlich Gewollte zum Ausdruck bringt. Die bisherige Bestimmung, daß dem Anmelder der Anspruch auf das Patent zusteht, hat sich als segensreich erwiesen. Sie ist zweckmäßig aufrecht zu erhalten, selbstverständlich den Fall ausgenommen, daß die Erfindung widerrechtlich entnommen ist.

Im § 11 ist die Bestimmung getroffen, daß das Patent 15 Jahre dauert, und zwar von der Veröffentlichung der Anmeldung an. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen beginnt jetzt die Taxzahlung erst vom Tage der Veröffentlichung, nicht vom Tage der Anmeldung. Diese Bestimmung kann das Bestreben hervorrufen, wenn man Patente auf gänzlich neuen Gebieten herausbringt, die Patentanmeldung soweit wie möglich hinauszuschieben. Das würde wiederum den Absichten des Gesetzentwurfes widersprechen, nach denen das Gesetz gerade erreichen will, daß der Erfinder veranlaßt werden soll, so

schnell wie möglich das Patent der Allgemeinheit kundzugeben. Nun fragt es sich, wie lange Zeit von der Anmeldung bis zur Veröffentlichung vergeht. Jeder, der mit Patentsachen zu tun hat, weiß, das oft ausländische Patentschriften oder ausländische wissenschaftliche Werke vom Vorprüfer herangezogen werden und daß es sehr lange dauert, bis man sich diese beschaffen kann, und Einspruchserwiderungen gehen bei der Belastung des Patentamtes oft Jahre hin und her, bis eine endgültige Entscheidung gegebenenfalls in der Beschwerdeabteilung herbeigeführt ist. In Zukunft wird die Industrie daher warten, bis die Veröffentlichung erfolgt ist, und die industrielle Entwicklung wird entschieden gehemmt.

Zu billigen ist, daß der neue Entwurf an der bewährten Vorprüfung festgehalten hat; es ist auch zu begrüßen, daß zu den Beratungen in Zukunft auch Sachverständige zugezogen werden können.

Außerordentlich vermisse ich in dem neuen Patentgesetzentwurf eine klare Auslegung des Schutzzumfanges eines Patentes. Es herrscht zur Zeit eine große Unsicherheit über den Schutzzumfang der Patente. In einem Prozeß, den meine Gesellschaft mit Erfolg geführt hat, ist vom Reichsgericht am 9. Februar 1910 ein Urteil gefällt worden, das inzwischen berühmt geworden ist dadurch, daß zum erstenmal der Satz aufgestellt worden ist, für den Schutzzumfang eines Patentes sei der Stand der Technik zur Zeit der Patentanmeldung maßgebend. Das Reichsgericht hat entschieden, daß der Stand der Technik zur Zeit der Patentanmeldung im Zweifel darüber entscheiden müsse, welches der Schutzbereich sei, der dem Erfinder zukommt. Dieses Urteil ist später, als es bei der Anmeldung von Patenten große Unsicherheit hervorrief, dahin ausgelegt worden, daß nur im Zweifel der Stand der Technik heranzuziehen sei. Justizrat Dr. Waldschmidt führte in einem Vortrag, den er im Verein zur Förderung des Gewerbleißes am 5. Mai gehalten hat, mit Recht aus, daß die Einschränkung, die in den Worten „im Zweifel“ liege, praktisch vollkommen wertlos sei; denn dieser Zweifel sei immer da. Der Zweifel sei gegeben durch die Tatsache, daß über die Frage ein Prozeß entstanden ist, besonders dann, wenn widersprechende Urteile der unteren Instanzen vorliegen, bevor die Sache an das Reichsgericht kommt; vor allem aber dadurch, daß von den Parteien langseitige Gutachten durch die hervorragendsten Sachverständigen beigebracht werden. Zu den bedenklichen Folgen, die sich aus diesem Urteil ergeben haben, hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 5. April 1911 und vom 28. Juni 1911 Stellung genommen. Dasselbst heißt es:

„Die ordentlichen Gerichte sind nicht berufen, die Ansichten der patenterteilenden Behörde über das Vorliegen einer schutzwürdigen Erfindung nachzuprüfen und zu berichtigen. Sie haben das Patent so hinzunehmen, wie es erteilt worden ist, und es nur mit seiner Auslegung unter Abgrenzung seines Schutzzumfanges zu tun,“ und „dem Rechtspruch des Reichsgerichtes in und seit dem Urteil vom 9. Februar 1910 ist manigfach eine zu weitgehende Bedeutung beigelegt worden. Es ist ausgesprochen worden, daß bei der Auslegung des Patentes im Zweifel der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung entscheidet, einerlei, ob er der patenterteilenden Behörde bekannt war oder nicht.“

Die Beschwerdeabteilung II hat am 16. Dezember 1912 eine auch von Justizrat Dr. Waldschmidt in seinem Vortrag angeführte Entscheidung getroffen, die klarer den Schutzzumfang eines Patentes und den Einfluß der ordentlichen Gerichte auf die Auslegung des Schutzzumfanges darlegt. Diese Entscheidung lautet:

„Im allgemeinen besteht darüber Einverständnis, daß zunächst und grundsätzlich zu entscheiden ist zwischen dem Patente selbst und der Wirkung des Patentes. Die Erfindung ist ein immaterielles Gut auf technischer Unterlage. Ihre Feststellung im Sinne des Patentgesetzes liegt ausschließlich dem Patentamt ob. Das Patentamt hat aber nicht nur zu entscheiden, ob ein Patent erteilt werden, sondern auch was patentiert werden soll. Mit dieser Feststellung ist die Tätigkeit des Patentamtes im Erteilungsverfahren abgeschlossen. Die Beurteilung der Wirkung des Patentes liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. Handelt es sich um die Ermittlung und Abgrenzung des Schutzbereiches gemäß §§ 4, 35 und 36 des Patentgesetzes, so sind zur Entscheidung darüber im einzelnen Fall ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

„Hat hiernach zwar das Patentamt sich auf die Feststellung der geschützten Erfindung zu beschränken, so haben andererseits die Gerichte diese Erfindung so hinzunehmen, wie sie patentiert ist. Sie dürfen daher nicht einen anderen Gegenstand an die Stelle des patentierten setzen, nicht einen geringeren Gegenstand als patentiert ansehen oder den Gegenstand überhaupt nicht als geschützt behandeln, selbst wenn das eine oder andere nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung berechtigt gewesen wäre. Die Erweiterung des Patentes könnte nur im Wege einer neuen Anmeldung, die ganze oder teilweise Vernichtung nur im Nichtigkeitsverfahren herbeigeführt werden.

„Eine grundsätzlich andere Frage ist es, daß den Gerichten die Auslegung des Patentes, so wie es erteilt ist, zusteht. Die Sachlage kann hier nicht anders sein, als bei der Auslegung von Gesetzen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften. Jedenfalls sind die Gerichte (wenn man etwa von der Bestimmung im § 4 Satz 2 des Patentgesetzes absieht) bei Patenten an besondere Auslegungsregeln nicht gebunden. Es kommen deshalb auch hier die üblichen Grundsätze in Betracht. Aus diesem Grunde wird, falls in einem gegebenen Falle der Patentanspruch mit der dazu gehörigen Beschreibung Zweifel über die Tragweite des erteilten Patentschutzes übrig läßt, auch der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung ein wertvolles Auslegungsmittel für den Inhalt des Patentes sein können.“

Aus diesen angeführten Entscheidungen allein ist die Unsicherheit des Schutzzumfanges der Patente ersichtlich. In dem Vortrag, den Justizrat Dr. Edwin Katz ebenfalls im Verein zur Förderung des Gewerbefleißes über die „Rechtsprechung des Reichsgerichts im Hinblick auf die Neugestaltung des Patentgesetzes und des Warenzeichengesetzes“ gehalten hat, spricht er aus, daß das neue Gesetz einer Veränderung der Fassung bedürfe, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß der aus dem Patentanspruch erkennbare technische Gedanke die Grenze des Schutzbereiches bildet. Auch das wird nach meiner Meinung zu großen Schwierigkeiten führen.

Es ist durchaus notwendig, daß das neue Patentgesetz, welches auf Jahrzehnte hinaus Gültigkeit haben soll, klar zum Ausdruck bringt, wie weit der Schutzzumfang eines Patentbesitzes zu gehen hat. Das ist eine Forderung, die erfüllt werden muß, um der Industrie die Ruhe und Sicherheit wiederzugeben, die vor der angeführten Entscheidung vom 9. Februar 1910 geherrscht hat. Sonst könnten viele industrielle Unternehmungen durch verschiedenartige Auslegung zu leicht um die Früchte ihrer Arbeit gebracht werden.

In der Praxis wird die Beschreibung in zweifelhaften Fällen stets als Ergänzung des Patentanspruches herangezogen, und es ist wohl keine unberechtigte Forderung, wenn man verlangt, daß unter richtiger Beurteilung und Berücksichtigung der Gesamtbeschreibung und der Fassung des Patentanspruches an sich der Schutzzumfang eines Patentbesitzes nicht durch spätere gerichtliche Entscheidung ausgedehnt wird. Es sind wenige Patente, die glatt gegeben werden, ohne daß ein Meinungsaustausch zwischen dem Anmelder und dem Vorprüfer stattfindet, und es wird gewöhnlich aus den Patenterteilakten hervorgehen, was der Anmelder tatsächlich unter Schutz stellen wollen. Der Patentanspruch, die Beschreibung und die Erteilakten zusammen sollten genügen, um den Schutzzumfang des Patentbesitzes ein für allemal festzulegen. Die Auslegung des Patentbesitzes über das zur Zeit der Anmeldung von dem Erfinder Gewollte hinaus kann zu schweren Schädigungen verwandter Industrien führen.

Neu ist, daß eine Gebühr auf einen Einspruch erhoben wird. Das wird viele, namentlich pekuniär Schwache, davon abhalten, Einsprüche, die sie sonst erhoben hätten, zu erheben. Wenn die Vorprüfung mit Recht beibehalten wird, so ist es auch zweckmäßig, daß all das Material vorgebracht wird, das von denen, die Interesse an der Nichterteilung des Patentbesitzes haben, zusammengetragen werden kann. Wenn das Patentamt die Auslegung beschließt, so besagt es damit, daß nach seinem Ermessen patenthindernde Gründe der Erfindung nicht entgegenstehen. Die Einsprüche von dritter Seite bedeuten für das Patentamt eine dankenswerte freiwillige Mitarbeit. Die Sicherheit, die dem Anmelder damit gegeben ist, daß während der Einspruchsfrist jeder Beliebige ohne Kosten Einspruch erheben kann, erhöht den Wert des erteilten Patentbesitzes. Der Wert würde sinken, wenn durch die Einspruchsgebühr die Wirkung erzielt würde, daß viele, die heute Einspruch erheben, dies in Zukunft unterlassen.

Erfreulich ist, daß der Gesetzentwurf wenigstens für diejenigen, welche ein Patent erstlich ausüben und in den Verkehr bringen, die fünfjährige Nichtigkeitsfrist, innerhalb deren der Antrag auf die Nichtigkeitserklärung eines Patentbesitzes gestellt werden kann, beibehält. Über diese sogenannte Präklusivfrist ist viel geschrieben und gestritten worden. Es ist oft gesagt worden, daß auf Grund dieser Bestimmung die Gerichte nach 5 Jahren mit gebundenen Händen einem Scheinrecht gegenüberstehen. Hat ein Patent von Bedeutung 5 Jahre lang zu Recht bestanden, so haben sich meist die Fabriken, die das Patent besitzen, mit ihren Maschinen, ihren Werkzeugen zur Herstellung des patentierten Gegenstandes eingerichtet. Es sind Spezialmaschinen angeschafft worden; es ist eine Reihe von Neukonstruktionen mit vieler Mühe, Geistesarbeit und Geldaufwendungen geschaffen worden; dann tritt der Erfinder also nach 5 Jahren in die ruhige ungefährdete Fabrikation

ein. Weist jemand nach, daß er vor der Anmeldung des Patentes den Gegenstand offenkundig vorbenutzt hat, so steht ihm auch nach 5 Jahren noch das Recht zu, den patentierten Gegenstand auszuführen. Nur die Allgemeinheit darf ihn nicht ausführen. Diejenigen, die also die Erfindung meist unabhängig voneinander gemacht haben, treten, gleichgültig, ob nur einer den Nachweis erbringt, oder ob es Dutzende sind, in die Mitbenutzung des Vorbenutzers ein. Es geschieht also denen, die tatsächlich eine gleiche Geistesarbeit geleistet haben, nicht Unrecht. Ein Grund, daß aber die Allgemeinheit plötzlich, weil auch andere die Erfindung vielleicht vorher gemacht haben, in den Besitz der gleichen Rechte kommen soll, ist nicht ersichtlich. Es ist daher dankbar zu begrüßen, daß die fünfjährige Frist aus dem alten Gesetz in den neuen Entwurf übernommen worden ist. Es wäre hier auf die zugunsten der Allgemeinheit getroffene Einschränkung der bisherigen Bestimmung hinzuweisen.

Der Gesetzentwurf bringt eine Verschärfung der Bestimmungen über Patentverletzungen. An und für sich dürfte dem zugestimmt werden, denn die Art und Weise, wie heute Patentverletzungen begangen werden und wie bei solchen durch Einreichung von Gutachten der gute Glaube wohl mit wenigen Ausnahmefällen nachgewiesen wird, bringt den Patentinhaber oft um die Früchte seiner Arbeit. Andererseits aber können verschärfte Bestimmungen auch großen Schaden anrichten. Sie können dahin führen, daß durch die auf Grund subjektiver Auffassung gemachte Mitteilung einer Patentverletzung Fabrikanten gezwungen sind, ganze Fabrikationszweige lahmzulegen, bis der Patentprozeß entschieden ist. Dies bedeutet bei den verschärften Bestimmungen eine schwere Gefahr. Es dürfte genügen, wenn die alten Bestimmungen beibehalten werden und nur darin schärfer noch zum Ausdruck gebracht wird, daß es keinen Schutz für den Besteller bedeutet, wenn er sich vom Lieferer die Versicherung geben läßt, daß er gegen alle Patentverletzungen von diesem geschützt wird. Das bestehende Patentgesetz gibt mit Recht an, daß sich nicht nur der, der das Patent verletzt, sondern auch, wer einen patentierten Gegenstand in Gebrauch nimmt, der Patentverletzung schuldig macht. Die Fassung im alten Gesetz scheint mir nicht scharf genug, denn die Praxis ergibt täglich, daß sich selbst in amtlichen Kreisen in Verträgen Vorbehalte finden, wonach die Verantwortlichkeit für Patentverletzungen auf die Lieferer abgewälzt wird. Ich möchte daher eine schärfere Fassung der §§ 4, 35 und 36 des bestehenden Patentgesetzes befürworten, ohne daß auf die zum Teil erschwerten Bestimmungen des neuen Patentgesetzentwurfes eingegangen wird. Diese Handhabung soll sich nur auf unabsichtliche Patentverletzungen beziehen. Für eine vorsätzliche Patentverletzung dürfte die im Entwurf vorgeschlagene Strafe nicht zu schwer sein, im Gegenteil, gegen vorsätzliche Patentverletzungen muß der Patentinhaber in weitestgehendem Maße geschützt sein.

Die Bestimmung des § 49 ist sehr zu begrüßen, wonach für den Bezirk eines Oberlandesgerichtes oder für die Bezirke größerer Oberlandesgerichte oder mehrerer Landgerichte ein Landgericht als Gericht für erfinderrechtliche Streitigkeiten bezeichnet werden kann, bei dem alle vor den Landgerichten des Bezirkes einzureichenden Klagen erhoben werden. Wird diese Bestimmung in ihrer ganzen Tragweite durchgeführt,

so wird dem oft ausgesprochenen Wunsche der Industrie nach Sondergerichten in anerkennenswerter Weise Rechnung getragen. Es ist ja wohl diesen Landgerichten unbenommen, sich nach und nach hervorragende Ingenieure als Sachverständige heranzuziehen, um in möglichst kurzer Frist im Interesse der streitenden Parteien sachverständige Urteile fällen zu können.

Ich habe die wichtigsten Bestimmungen aus dem Patentgesetzentwurf herausgenommen. Auf den § 2, der aus dem alten Patentgesetz wörtlich übernommen ist, möchte ich jedoch noch eingehen; er lautet:

„Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes bewirkten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derartig beschrieben oder im Inland so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.“

Die Praxis ergibt, daß bestimmte Konstruktionselemente in einem Industriezweig, z. B. in der Bautechnik, bekannt sind und dauernd Verwendung finden, während man sie im Maschinenbau nicht benutzt. Kommt nun ein findiger Kopf darauf, diese an sich bekannten Elemente im Maschinenbau zu verwenden, so sollte dies, wenn ein neuer wirtschaftlicher Effekt erzielt wird, nach den Erläuterungen als Erfindung gelten, denn es heißt in den Erläuterungen:

„Wer die entscheidende Gedankenverbindung in seiner Phantasie vollzieht, macht mit Fug und Recht geltend, über seine Erfindung zu verfügen und durch ihre Wiedergabe den Patentschutz zu verlangen“
und weiter heißt es:

„Man sagt dann wohl, die Erfindung lag in der Luft, aber dennoch mußte sie durch den Geist des Menschen erfaßt, individuell geformt, festgehalten werden, um Wirklichkeit zu werden, und diese Tat des einzelnen Menschen hat deshalb nicht weniger Anspruch auf rechtliche Anerkennung, weil die Natur die gleiche Empfänglichkeit noch einem andern verliehen und in seinem Gehirn das gleiche Spiel schöpferischer Phantasie wiederholt hat.“

Nach dem Wortlaut des § 2 wäre, selbst wenn neue wirtschaftliche Effekte tatsächlich durch die patentierte Erfindung erzielt werden, die Patentierung ausgeschlossen. Das scheint mir auf Grund der bisherigen Praxis nicht gerechtfertigt.

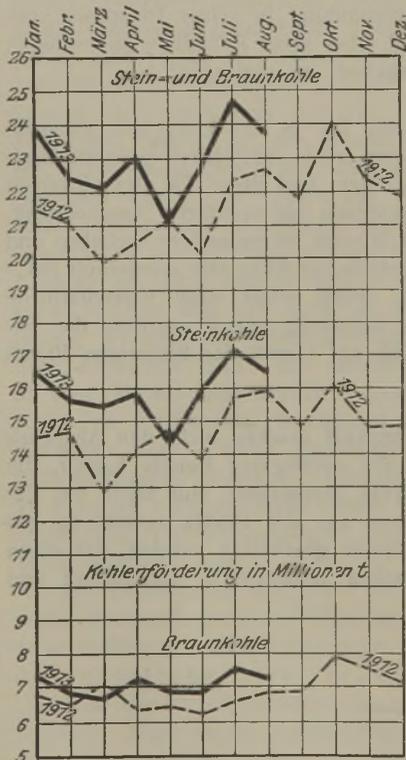
Meine Äußerungen zum Patentgesetzentwurf machen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie heben lediglich die wichtigsten Punkte hervor, die mir erwähnenswert und abänderungsbedürftig erscheinen. Nur wenn die Regierung von zuständiger Seite, insbesondere aus der Praxis, rechtzeitig gut begründete Unterlagen erhält, wird ein Gesetz geschaffen werden, das einen weiteren gedeihlichen Ausbau der deutschen Industrie in technischer und sozialer Hinsicht verbürgt.

II. DER GELD-, WAREN- UND ARBEITSMARKT.

Die Kohlenförderung des Deutschen Reiches.

Die Steinkohlenförderung stellte sich im Juli auf 17 198 013 (15 779 105) t, im August auf 16 542 626 (15 909 840) t; sie zeigt also trotz der ausgesprochen schwächeren Konjunktur, die auch auf dem Kohlenmarkt eingesetzt hat, nach wie vor einen erheblichen Zuwachs gegenüber dem Vorjahre. Von Januar bis einschließlich August wurden 127 318 665 (i. V. 116 395 324) t gefördert; von Januar bis August 1911 stellte sich die Förderung auf 106 176 645 t. Die Zunahme von 1910 auf 1911 betrug 10 218 679 t, von 1912 auf 1913 10 923 341 t.

Die Braunkohlenförderung stellte sich im Juli auf 7 508 542 (6 645 181) t, im August auf 7 250 280 (6 805 332) t, sie hat gegenüber den Vormonaten wieder stärker zugenommen und auch gegenüber den Vergleichsmonaten des Vorjahres ist die Mehrförderung recht beträchtlich. Von Januar bis einschließlich August betrug die Braunkohlegewinnung in Deutschland 56 589 800 (52 880 656) t. von Januar bis August 1911 waren 46 897 544 t Braunkohlen gefördert worden. Die Mehrförderung von 1911 auf 1912 stellt sich für die ersten 8 Monate auf insgesamt 5 983 111 t, von 1912 auf 1913 auf 3 778 325 t.



Ein- und Ausfuhr von Steinkohle, Einfuhr von Braunkohle.

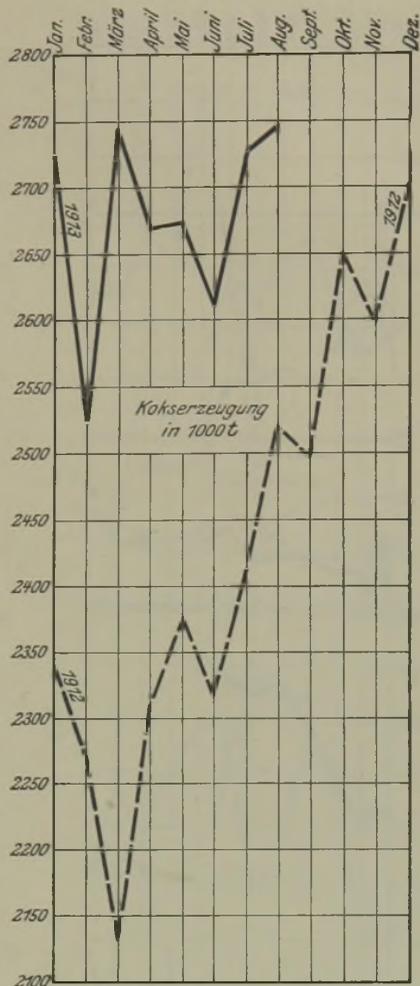
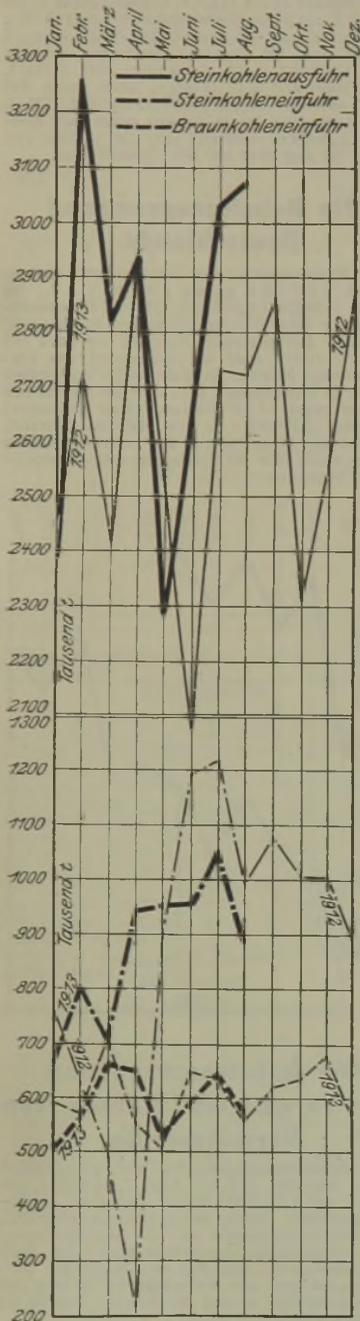
Die Einfuhr von Steinkohle betrug im Juli 1 050 520 (1 212 173) t, im August 885 414 (993 567) t, in den ersten acht Monaten 6 964 395 (6 394 713) t. Von der Einfuhr der ersten 7 Monate, die sich auf 6 078 982 (5 401 116) t stellte, entfielen auf Großbritannien 5 306 378 (4 587 794) t. Die Steinkohleneinfuhr läßt eine weitere Steigerung erkennen; noch wesentlich stärker ist indessen die Ausfuhr gestiegen, die im Juli eine Höhe von 3 030 953 (2 733 474) t erreichte und im August 3 073 666 (2 721 635) t betrug. In den ersten 8 Monaten, Januar August, wurden aus Deutschland 22 473 309 (20 554 655) t ausgeführt. Von der Ausfuhr der ersten 7 Monate, die sich auf 19 399 643 (17 833 020) t stellte, gingen nach Belgien 3 373 456 (3 033 544) t, nach Frankreich 1 906 139 (1 783 679) t, nach Italien 526 152 (443 736) t, nach den Niederlanden 4 098 963 (3 681 056) t, nach Oesterreich Ungarn 6 728 676 (6 280 889) t, nach Rußland 952 226 (851 025) t, nach Schweden 1 050 558 (46 995) t, nach der Schweiz 917 721 (884 426) t, nach Spanien 149 486 (96 091) t und nach Aegypten 43 440 (53 298) t. Der gesamte Ausfuhrüberschuß von Januar bis August betrug 15 508 914 (14 159 942) t, in den ersten 8 Monaten des Jahres 1911 hatte er sich auf 10 358 856 t gestellt. Die Einfuhr von Braunkohle betrug im Juli 614 122 (636 849) t, im August 570 129 (558 897) t, von Januar bis August 4 717 163 (4 779 051) t.

Kokserzeugung und -ausfuhr.

Da die Roheisenerzeugung weiter gestiegen ist, behauptet die Kokserzeugung gleichfalls ihren hohen Stand. Sie stellte sich im Juli auf 2 727 079 (2 412 316) t, im August auf 2 747 650 (2 521 128) t, in den ersten 8 Monaten wurden 21 418 997 (i. V. 18 689 125) t Koks hergestellt, während von Januar bis August 1911 16 684 726 t erzeugt wurden. Die Koks ausfuhr betrug im Juli 567 474 (703 283) t, im August 530 210 (535 107) t. Von Januar bis Juli wurden 3 972 676 (3 160 950) t Koks ausgeführt oder 811 726 t mehr. Von der Ausfuhr gingen nach Belgien 5 96 448 (371 877) t, nach Frankreich 1 571 649 (1 249 311) t, nach Italien 102 807 (99 516) t, nach den Niederlanden 169 522 (151 107) t, nach Oesterreich-Ungarn 635 792 (538 549) t, nach Rußland 292 066 (232 091) t, nach Schweden 96 260 (96 999) t, nach der Schweiz 219 877 (177 291) t, nach Spanien 23 748 (22 624) t, nach Mexiko 38 051 (26 684) t und nach den Vereinigten Staaten 15 299 (22 556) t.

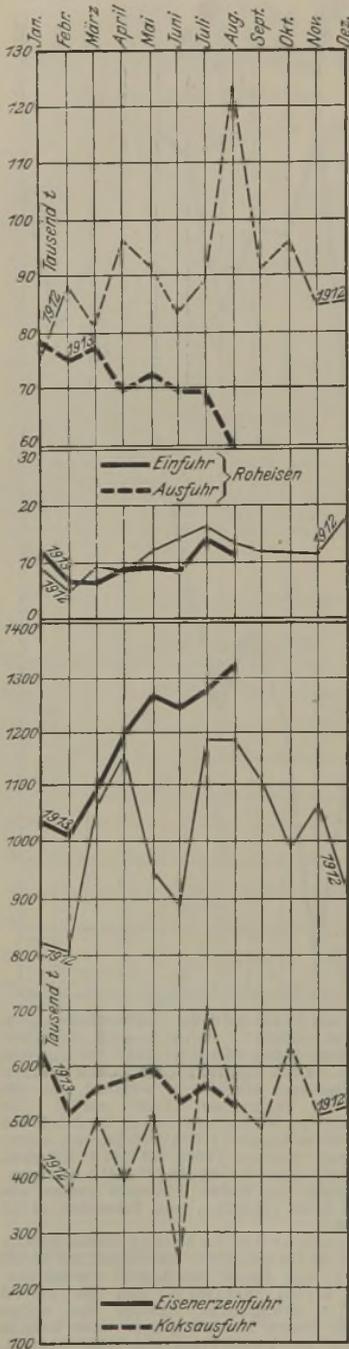
Einfuhr von Eisenerz, Ein- und Ausfuhr von Roheisen.

Die Einfuhr von Eisenerz betrug im Juli 1 277 983 (1 185 031) t, im August 1 323 115 (1 180 973) t. Von Januar bis August wurden eingeführt 9 444 744 (8 043 722) t, oder 1 401 022 t mehr. An der Einfuhr der ersten 7 Monate, die sich auf 8 121 629 (6 862 49) t stellte, waren beteiligt Schweden mit 2 476 578 (2 012 939) t, Spanien mit 2 256 413 (2 329 90) t, Frankreich mit 2 133 215 (1 520 300) t, Rußland mit 321 439 (346 907) t, Norwegen mit 196 670 (63 368) t, Griechenland mit 102 232 (86 907) t, Algerien mit 293 185 (215 363) t, Tunis mit 101 828 (64 133) t,



Belgien mit 73 595 (62 679), Oesterreich-Ungarn mit 55 196 (60 568) t. Ferner wurden eingeführt aus Britisch-Indien 25 532 (41 384) t und aus Neufundland 42 950 (24 518) t; aus Chile wurden keine Eisenerze eingeführt, während sich die Einfuhr im Vorjahr auf 11 000 t stellte. Die Einfuhr von Roheisen betrug im Juli 14 355 (16 159) t, im August 11 259 (12 790) t, von Januar bis August wurden 77 693 (84 724) t Roheisen eingeführt. Von der 66 434 (71 934) t betragenden Einfuhr der ersten 7 Monate kamen aus England 38 453 (48 202) t, aus Schweden 24 533 (18 697) t.

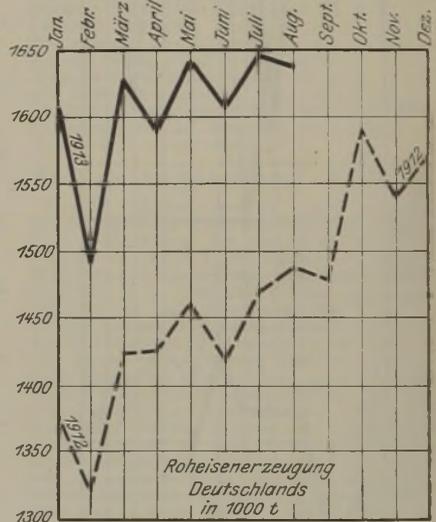
Die Ausfuhr von Roheisen stellte sich im Juli auf 69 413 (86 799) t, im August auf 59 032 (79 430) t; von Januar bis August wurden ausgeführt 672 567 (675 145) t. Von der 513 535 (595 715) t betragenden Ausfuhr der ersten 7 Monate Januar bis Juli gingen nach Belgien 218 724 (307 300) t, nach Frankreich 74 228 (84 449) t,



nach England 35 754 (24 116) t, nach Italien 44 105 (41 845) t, nach den Niederlanden 33 529 (27 779) t, nach Oesterreich-Ungarn 65 941 (48 534) t, nach Rußland nur 509 (26 642) t, nach der Schweiz 29 401 (24 012) t, nach Schweden 3674 (4436) t, nach Dänemark 3317 (3182) t, nach Japan 840 (150) t, nach den Vereinigten Staaten 1600 (1525) t. Nach Australien ist in diesem Jahre kein Roheisen gegangen, während sich die Ausfuhr von Januar bis Juli 1912 auf 500 t gestellt hat.

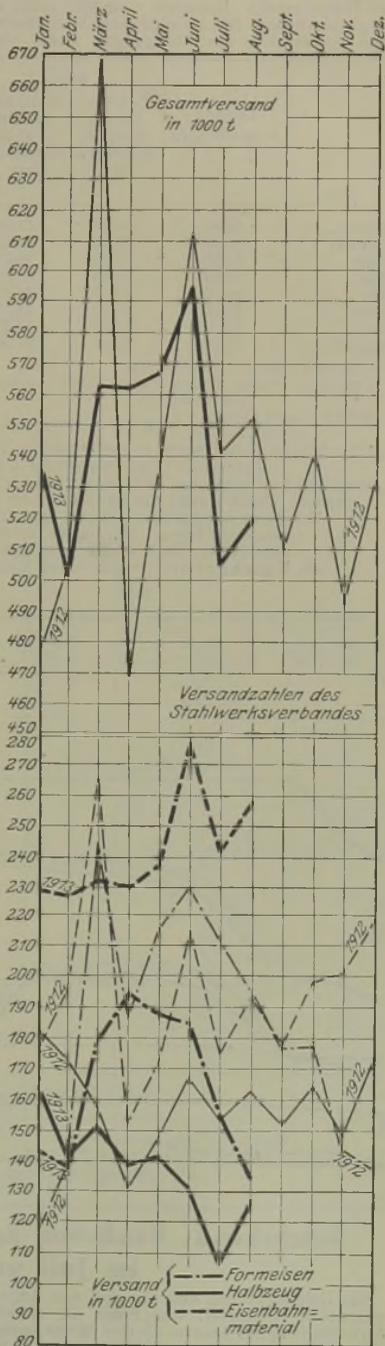
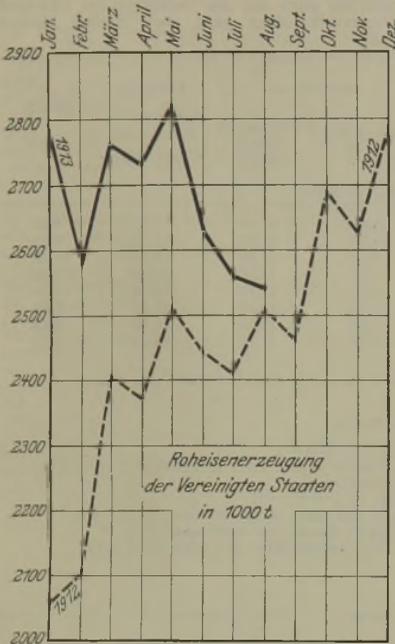
Die Roheisenerzeugung Deutschlands.

Die Roheisenerzeugung Deutschlands betrug im Juli 1 647 718 t gegen 1 468 011 t i. V., im August 1 638 824 (1 526 831) t. Obwohl die August-erzeugung eine Kleinigkeit hinter der Rekordziffer des Juli zurücksteht, geht sie doch mit etwa 1 112 000 t über die Erzeugung des Vorjahresmonats hinaus. In den ersten 8 Monaten wurden in Deutschland rd. 12 854 000 t Roheisen erblasen gegen 11 597 000 von Januar bis August 1912 und 10 254 000 t in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1911. Trotz des wirtschaftlichen Niederganges hält die Erzeugung mit unverminderter Stärke an.



Die Roheisenerzeugung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Die Roheisenerzeugung der Vereinigten Staaten stellte sich im Juli auf 2,56 (2,41) Mill. t, im August auf 2,54 (2,51) Mill. t. Während die Erzeugungsziffer noch die vorjährige übertrifft, läßt sich im Gegensatz zu 1912, wo die Erzeugung mit geringen Unterbrechungen stieg, doch in diesem Jahre seit Mai eine Abnahme feststellen, die auch mit der ruhigeren Haltung der Roheisenmärkte in den Vereinigten Staaten im Einklang steht.



Der Versand des Stahlwerksverbandes.

Der Versand des Stahlwerksverbandes betrug an Produkten A im Juli 505 607 (541 614) t, im August 520 000 (553 444) t, der Versand war mithin im Juli um 36 007 t, im August um 33 444 t geringer als im Vorjahr. Im einzelnen entfielen auf Halbzeug im Juli 107 586 (154 033) t, im August 127 000 (163 949) t, auf Eisenbahnmaterial im Juli 242 402 (175 726) t, im August 258 000 (193 680) t, auf Formeisen im Juli 155 709 (175 726) t, im August 135 000 (195 815) t. Die beiden industriellen Produkte Halbzeug und Formeisen zeigen in den letzten Monaten andauernd starken Rückgang gegenüber dem Vorjahre, während bei Eisenbahnmaterial immer noch zu berücksichtigen bleibt, daß die staatlichen Aufträge abgenommen werden.

Preise flüssiger Brennstoffe.

Die flüssigen Brennstoffe haben, soweit Petroleum in Betracht kommt, in der letzten Zeit ihren bisherigen Preisstand behauptet; dagegen sind die Benzinpreise, namentlich in Galizien, erheblich zurückgegangen, und besonders für die leichteren Sorten noch unter den zu Beginn des Jahres herrschenden Preis gesunken. Auch der Preis für Gasöl zeigt einen weiteren Rückgang. Ob ein noch weiteres Sinken der Benzinpreise eintreten wird, läßt sich schwer sagen. Die hohen Preise für flüssige Brennstoffe haben die Bohrtätigkeit in den verschiedensten Petroleumgebieten der Welt in der letzten Zeit mächtig angeregt. Andererseits haben sich auch die Verwendungsmöglichkeiten für Gas- und Heizöl in der Industrie weiter gesteigert; auch die Kriegsmarine der verschiedensten Länder hat, namentlich in letzter Zeit, große Aufträge

auf Heizöl erteilt. Immerhin wird man nicht zu vergessen haben, daß die allgemeine Wirtschaftslage im Zeichen des Rückganges steht, was

natürlich auch auf den Verbrauch der flüssigen Brennstoffe nicht ganz ohne Einfluß bleiben kann.

1913	London Prima Benzin	Wien		New York		Hamburg	London Gasöl
		Leichtbenzin 0,690 bis 0,700 spez. Gew.	Motorenbenzin 0,730 bis 0,740 spez. Gew.	Pennsylv. Rohöl	Petroleum Stand. White	Galizisches Petroleum (unverzollt)	
				100 kg in Mark			
Januar . . .	50,80	49,30	24,65	6,61	11,60	18,20	9,53
Februar . .	50,80	55,25	38,25	6,98	11,80	18,20	9,53
März	53,50	55,25	38,25	8,29	11,80	18,20	10,40
April	53,50	55,25	38,25	8,29	11,80	18,20	10,40
Mai	56,10	55,25	38,25	8,29	12,10	18,20	9,53
Juni	56,10	53,25	33,50	8,29	12,10	18,20	9,96
Juli	56,10	52,25	32,75	8,29	12,10	18,20	8,23
August . . .	56,10	48,50	31,50	8,29	12,10	18,20	8,23

Anmerkung: Es notieren

London: Prima Benzin 1 engl. Gallon = 4,54 Liter in Schilling (1 s = 1,02 M) und Pence (1 d = 8 1/2 Pf).

Wien: Leichtbenzin } 100 kg in Kronen (1 Kr = 0,85 M)
Schwerbenzin }

New York: Rohöl Barrel = 158,98 Liter in Dollar (1 \$ = 4,20 M)

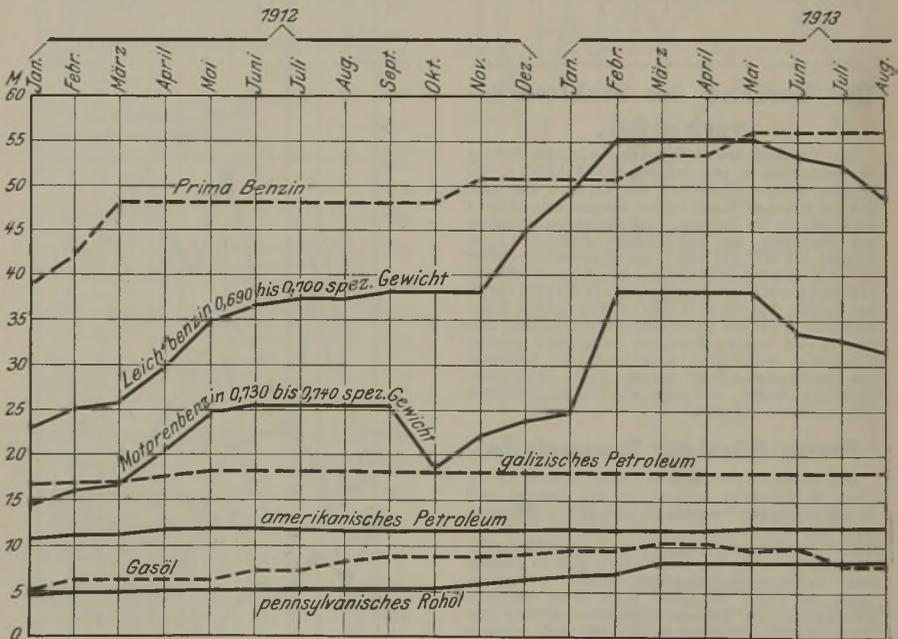
Petroleum (Standard White) 1 amerik. Gallon = 3,78 Liter in cents (1 c = 4,2 Pf)

Hamburg: Galizisches Petroleum 50 kg in Mark (unverzollt)

London: Gasöl 1 engl. Gallon = 4,54 Liter in Pence (1 d = 8 1/2 Pf)

Um diese Notierungen sämtlich auf Kilogramm und Mark umzurechnen, ist bei der Londoner Notiz Benzin mit 0,700 spez. Gew., Gasöl mit 0,900 spez. Gew.

New Yorker Notiz Rohöl mit 0,800 spez. Gew., Petroleum mit 0,800 spez. Gew. als Durchschnitt angenommen worden.



Reichsbank, Bank von England, Bank von Frankreich im Juli und August 1913

Der Geldmarkt hat sich im Juli und August wesentlich erleichtert: eine Folge der starken Zurückhaltung der Banken, die ihre Mittel gegenüber den Ansprüchen des Handels und der In-

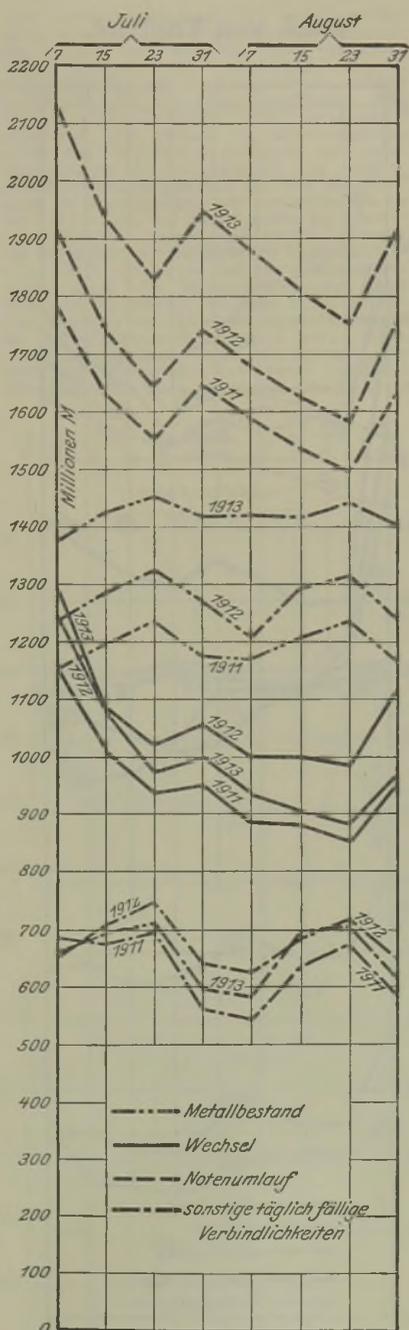
dustrie zurückhielten. Die Diskontsätze der großen Notenbanken haben sich in den beiden letzten Monaten nicht geändert, so daß in Berlin und Wien ein Bankdiskont von 6 vH, in London

ein solcher von $4\frac{1}{2}\%$ vH, in Paris von 4 vH in Kraft blieb.

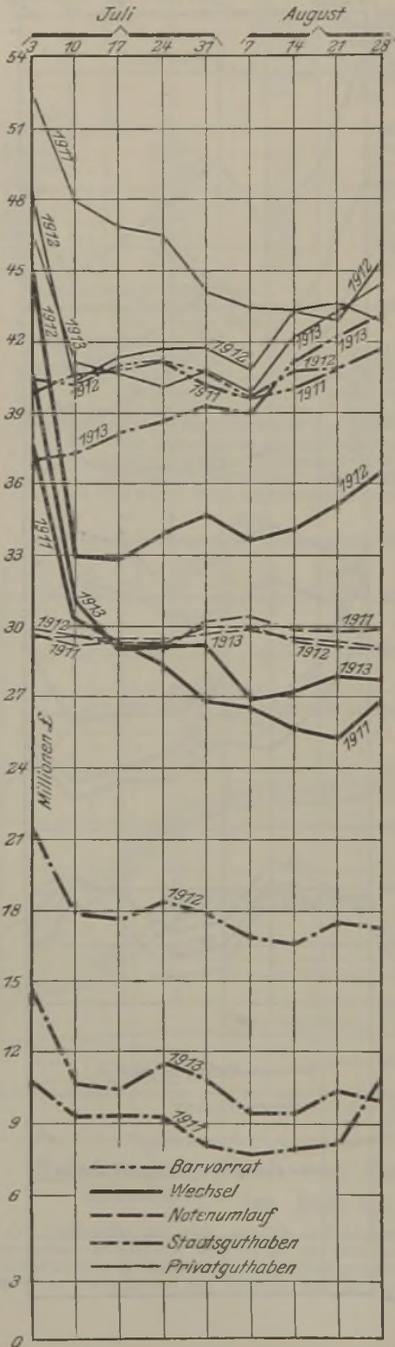
Die Erleichterung der Geldverhältnisse in den beiden letzten Monaten spiegelt sich bei der Reichsbank in einer Steigerung der Barbestände und einer Abnahme der Wechselanlagen wieder. Der Metallbestand, der am 7. Juli eine Höhe von 1371,5 (1236,0 bzw. 1153,2 in den beiden Vorjahren) Mill. M zeigte, ist bis zum 23. Juli auf 1453,7 (1329,4 bzw. 1235,9) Mill. M gestiegen. Dann haben die Barbestände bis Mitte August wieder eine Kleinigkeit abgenommen; sie bewegten sich im laufenden Jahre zwischen 1418 und 1420 Mill. M. Am 23. August erreichten sie mit 1443,2 (1315,3 bzw. 1237,6) Mill. M einen Hochstand, von dem sie sich Ende des Monats wieder etwas entfernten; um diesen Zeitpunkt waren 1401,2 (1239,2 bzw. 1171,6) Mill. M Metallbestände vorhanden. Das Wechselkonto zeigte, unter vorübergehender Vergrößerung Ende Juli, in den beiden Monaten einen dauernden Rückgang. Einem höchsten Stande von 1307,2 (1256,8 bzw. 1163,2) Mill. M in der ersten Juliwoche, steht ein niedrigster Bestand am 23. August mit 886,6 (984,3 bzw. 952,2) Mill. M gegenüber. Ende August sind dann die Wechselbestände wieder auf 974,6 (1124,8 bzw. 963,9) Mill. M gestiegen. Der Notenumlauf, der am 7. Juli 2132,0 (1912,3 bzw. 1788,3) Mill. M betragen hatte, ist bis zum 23. August auf 1754,4 (1581,7 bzw. 1469,4) Mill. M zurückgegangen, dann aber wieder Ende August auf 1915,6 (1676,7 bzw. 1586,9) Mill. M gestiegen. Die täglich fälligen Verbindlichkeiten waren meist geringer als im Vorjahr. Ihren höchsten Stand erreichten sie am 23. Juli mit 713,9 (743,9 bzw. 699,0) Mill. M, ihren niedrigsten Stand in der ersten Augustwoche mit 584,9 (623,5 bzw. 543,8) Mill. M.

Bei der Bank von England waren die Barvorräte im Juli meist um 2 bis 3 Mill. £ geringer als im Vorjahr, während sie im August schließlich um denselben Betrag höher wurden. Einem niedrigsten Barbestande von 37,05 (40,40 bzw. 39,95) Mill. £ Anfang Juli steht ein höchster Barbestand am 28. August von 43,16 (41,73 bzw. 40,73) Mill. £ gegenüber. Das Wechselkonto hatte seinen höchsten Betrag am 3. Juli mit 40,66 (44,83 bzw. 37,65) Mill. £ aufzuweisen, der niedrigste Stand wurde am 7. August mit 26,93 (33,61 bzw. 26,53) Mill. £ erreicht. Ende August stellten sich die Wechselanlagen auf 27,67 (36,37 bzw. 26,83) Mill. £. Der Notenumlauf war ungefähr dem vorjährigen gleich; die Staatsguthaben zeigten einen Rückgang von 14,74 (21,38 bzw. 10,76) Mill. £ am 3. Juli auf 9,34 (16,55 bzw. 7,82) Mill. £ am 14. August. Die Privatguthaben gingen von 46,63 Mill. £ am 3. Juli auf 39,82 Mill. £ am 7. August zurück und waren bis Ende August auf 44,41 Mill. £ (i. V. 45,41 bzw. 42,81 Mill. £) gestiegen.

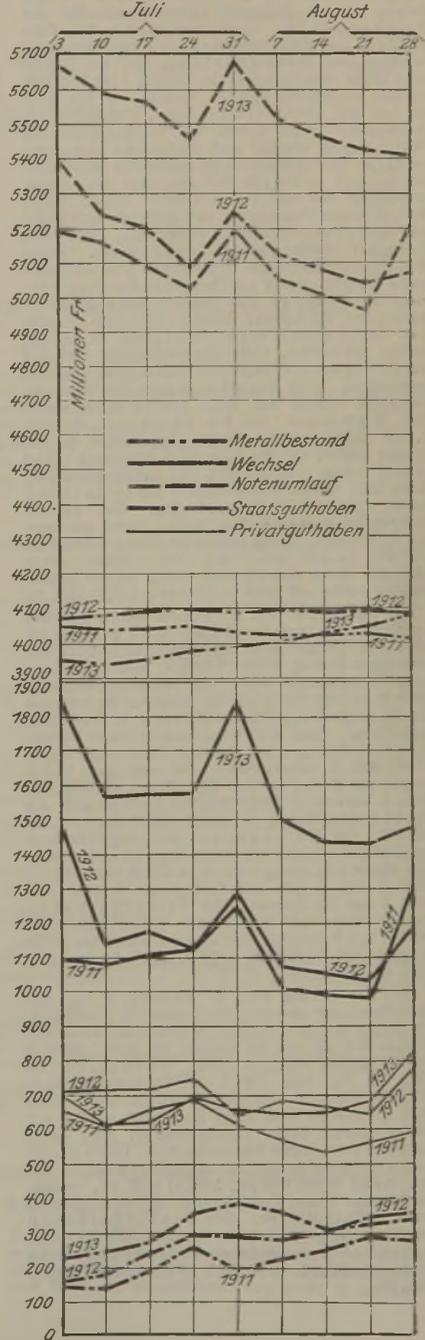
Bei der Bank von Frankreich ist der Metallbestand langsam, aber dauernd gestiegen. Er stellte sich am 3. Juli auf 3945,6 (4074,0 bzw. 4048,4) Mill. Fr, am 28. August auf 4080,7 (4082,1 bzw. 4012,6) Mill. Fr. Das Wechselkonto ging im Juli von 1857,7 (1480,1 bzw. 1098,5) Mill. Fr bis zur dritten Juliwoche auf 1578,2 Mill. Fr zurück und stieg Ende Juli wieder auf 1840,4 (1291,2 bzw. 1253,6) Mill. Fr, ging dann während des ganzen August zurück. Der Notenumlauf hatte seinen höchsten Stand am 31. Juli mit 5676,8 (5239,7 bzw. 5195,3) Mill. Fr, seinen niedrigsten Stand Ende August mit 5410,2 (5069,2 bzw. 5202,7) Mill. Fr. Die Staatsguthaben waren meist größer als im Vorjahr, die Privatguthaben verzeichneten Ende August ihren höchsten Stand mit 822,7 (772,7 bzw. 599,7) Mill. Fr.



Bank von England.



Bank von Frankreich.



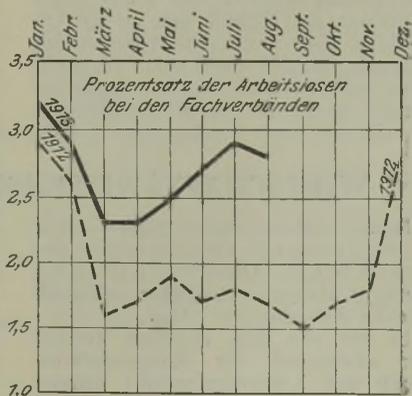
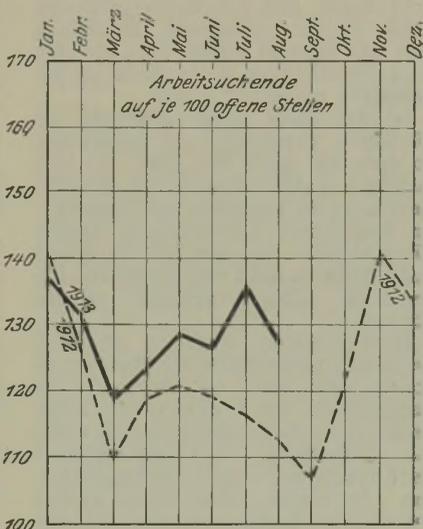
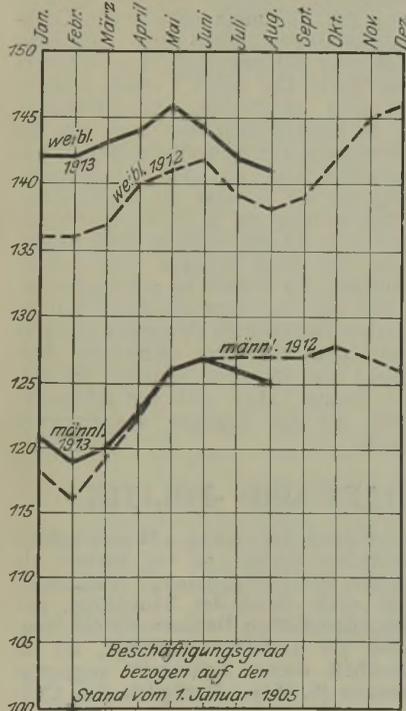
Der Arbeitsmarkt.

In den ersten 8 Monaten des Jahres kamen nach der Statistik der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“ im Vergleich mit 1912 auf 100 offene Stellen Arbeitsuchende:

1913	männl.	weibl.	zusammen
Januar . . .	161,8	96,4	137,1
Februar . . .	161,4	88,8	131,4
März . . .	141,0	86,7	118,9
April . . .	140,9	94,1	123,5
Mai . . .	149,1	91,6	128,9
Juni . . .	143,8	93,3	126,9
Juli . . .	153,8	99,2	135,7
August . . .	144,6	95,0	127,2
1912	männl.	weibl.	zusammen
Januar . . .	175,5	88,9	141,0
Februar . . .	154,5	82,9	126,6
März . . .	128,1	81,2	109,9
April . . .	136,6	89,3	118,9
Mai . . .	139,8	89,1	120,7
Juni . . .	132,0	93,1	119,1
Juli . . .	129,1	90,4	116,4
August . . .	128,6	84,8	112,7

Der Arbeitsmarkt läßt im Juli und August eine weitere Verringerung des Geschäftes in den einzelnen Industriegebieten und damit eine erhebliche Zunahme des Andranges der Arbeitslosen erkennen. Mit der sommerlichen Abschwächung der Wirtschaftslage verbindet sich diesmal die durch die politischen Verhältnisse der letzten Monate bedingte allgemeine wirtschaftliche Ermattung, deren Ende einstweilen noch nicht abzusehen ist. Andauernd betroffen bleibt von diesen ungünstigen Verhältnissen das Baugewerbe, während die Rohstoffgewinnung, vor allem der Bergbau und die Roheisenindustrie,

noch verhältnismäßig günstige Arbeitsverhältnisse zeigen. Auch die elektrische und chemische Industrie haben noch befriedigend gearbeitet. Mäßig, aber genügend beschäftigt waren die Eisengießereien und die Stahlindustrie, so daß demgemäß auch die Arbeiterverhältnisse ausreichend waren, wenngleich im Wälzwerkbetriebe (Stabeisen und Bleche) der Arbeiterandrang größer war, und auch in der Draht und Klein-eisenindustrie ein Ueberangebot von Arbeitskräften vorhanden gewesen ist. Die Beschäftigung im Maschinenbau war schlechter als in den Vormonaten, fast überall wurde die Arbeitszeit verkürzt. Unzureichend waren, vielleicht mit Ausnahme der Schlesischen Leinenfabrikation, die Textilindustrie und hier wiederum am schlechtesten die Baumwollspinnereien und Webereien beschäftigt, wozugen in der Bekleidungsindustrie mit gewissen Einschränkungen die Beschäftigung befriedigend war. Einen stillen Geschäftsgang zeigte die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, und ebenso hatte die Zementindustrie einen geringeren Absatz.



III. MITTEILUNGEN AUS LITERATUR UND PRAXIS; BUCHBESPRECHUNGEN.

BILDUNGSWESEN.

Ausgewählte Abschnitte aus der Wirtschaftslehre. Bearbeitet für Techniker und Studierende technischer Lehranstalten von Dipl.-Ing. Karl Schmidt. Leipzig und Berlin 1913, Wilhelm Engelmann. M 3,50.

Der Verfasser behandelt unter Benutzung der einschlägigen Literatur die Formen der industriellen Unternehmungen, die Kartelle und Trusts, die wirtschaftspolitischen Verbände, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände.

Die objektiv gehaltene Darstellung gibt auf kleinem Raum alles für eine erste Orientierung Wesentliche im allgemeinen zutreffend wieder.

Ist das Buch somit durchaus als nützlicher Lernbehelf zu bezeichnen, so erweckte doch der Titel des Verfassers wie der Untertitel des Buches: Bearbeitet für Techniker und Studierende technischer Lehranstalten, andere Erwartungen. So, wie das Buch vorliegt, hätte es auch von jedem Nicht-Ingenieur zusammengestellt werden können.

Dankenswerter wäre es gewesen, wenn sich der Verfasser der Mühe unterzogen hätte, statt nur Bekanntes zu übernehmen, die technischen Komponenten der Entwicklung und die durch die Entwicklung neu geschaffenen technischen Fragen herauszuarbeiten. Er könnte damit sicher großes Interesse bei seinen technischen Hörern und Lesern wecken und würde dazu beitragen, der Technik den ihr zukommenden, aber hauptsächlich wegen des Mangels hierfür genügend Vorgebildeter von ihr bisher nicht eingenommenen Anteil an der Wirtschaftslehre zu sichern und diese selbst erheb-

lich fördern. Der einleitende Abschnitt — der schwächste der gesamten Darstellung — fordert zu solch technisch-wirtschaftlicher Betrachtungsweise förmlich heraus, aber auch die weiteren Kapitel lassen eine solche höchst erwünscht erscheinen. Fragen, wie die Kartellierung auf den technischen Fortschritt einwirkt, welchen Einfluß die Banken auf die industrielle und technische Entwicklung gewonnen haben, sind gewiß von größtem Interesse. Daß eine rein technische Ursache: die Erfindung Bessemers und ihre Nichtverwendbarkeit für unsere phosphorreichen Erze in den 70er Jahren, für das Unterliegen der deutschen Eisenindustrie sehr wesentlich war, dürfte S. 62, wo nur die Folgen der freihändlerischen Neigungen erwähnt sind, nicht fehlen. Im Abschnitt Arbeitnehmerverbände wäre eine Betrachtung des Zusammenhanges von Organisationszugehörigkeit und technischer Bildungstufe des Arbeiters von Wert. Die auf S. 3 etwas mißverständlich angeführte »Arbeitsteilung« — es handelt sich hier mehr um die Gliederung eines Großbetriebes in Abteilungen und die Aufgabenverteilung an sie — wäre als »technische Arbeitsteilung auf S. 70 (Lohnarbeiter) und S. 95 (Angestellte) in ihrer Bedeutung für diese Klassen von Arbeitnehmern mit Vorteil zu würdigen usw.

Die hier nur kurz angedeutete technisch-wirtschaftliche Betrachtungsweise stellt dem technisch Gebildeten Aufgaben, die noch wenig beachtet, zweifellos schwer, aber auch viel lohnender sind, als das Begehen ausgetretener Pfade.
W. M.

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT UND -POLITIK.

Monographien deutscher Städte. Band II: Magdeburg. Herausgegeben von Erwin Stein. Oldenburg i. Gr. 1912, Gerhard Stalling. 164 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. M. 5,—.

In der von dem rührigen Verlage der »Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik« heraus-

gegebenen Sammlung »Monographien deutscher Städte« ist vor kurzem als zweiter Band »Magdeburg« erschienen. Der erste Band der Sammlung, der den südöstlichen Berliner Vorort Neukölln zur Darstellung bringt, ist im Aprilheft dieser Zeitschrift angezeigt worden (S. 264). Bezüglich des Cha-

rakters der Sammlung und des Zweckes der Städtemonographien sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Der neu erschienene zweite Band steht dem ersten nicht nach, und ein Vergleich zweier so grundverschiedener Städte an Hand der vorliegenden Monographien dürfte eine reizvolle Aufgabe sein: dort die ganz unhistorische neuzeitliche Arbeiterwohngemeinde mit ihren uns geradezu amerikanisch anmutenden Zahlen der Bevölkerungsbewegung, hier die alte Handelsstadt, die auf eine mehr als tausendjährige wechselreiche Vergangenheit zurückblicken kann; dort ein Städteempor-kömmling, ein Unbeschwertsein von jeder Tradition, eine Stadt, die in Jahrzehnten eine Entwicklung zurücklegt, zu der andere deutsche Gemeinden Jahrhunderte brauchen, hier ein ehrwürdiges Gemeinwesen auf althistorischer Stätte, das es aber doch mit Glück und Geschick verstanden hat, den Anforderungen der Neuzeit gerecht zu werden, und dank seiner fortschrittlichen Verwaltung vor einem Stillstand bewahrt geblieben ist.

Ein historischer Rückblick auf die Entwicklung der Stadt und ihre wechselvollen Schicksale, sowie das Lebensbild ihres großen Sohnes, des Bürgermeisters Otto von Guericke, leiten den Band ein. Darstellungen des Bevölkerungs, des Finanz- und des Unterrichtwesens, ergänzt durch die Geschichte der Stadtbibliotheken und Volksbüchereien, Abhandlungen über die Magdeburger Baudenkmäler, die städtischen Krankenanstalten, die mannigfachen Probleme der Stadterweiterung, eine Schilderung der Arbeiten der Gartenverwaltung, sodann der Tätigkeit der Gemeinde auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, die sich verkörpert in dem musterhaften, mit dem Namen Theodor Volbehrr eng verknüpften Kaiser-Friedrich-Museum, in dem Museum für Natur- und Heimatkunde und der städtischen Münzsammlung, weiter eine Darstellung der technischen Aufgaben einer Gemeindeverwaltung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Feuerschutz, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Handels- und Industriegelände, Schlacht- und Viehhof, Nahrungsmittel-Untersuchungsamt, Radfahrwege und städtische Arbeiter: sie alle geben ein vielseitiges Bild von den umfassenden

Aufgaben neuzeitlicher Gemeindeverwaltung.

Den Ingenieur werden besonders interessieren die Abschnitte über die städtischen Betriebe, die Stadterweiterung, den Hafen und das Industriegelände; für den Städtebauer insbesondere ist die Stadt Magdeburg ein lehrreiches Beispiel für die verschiedensten Probleme des neuzeitlichen Städtebaues: ein auf enges Gebiet jahrhundertlang beschränktes, dichtbesiedeltes Gemeinwesen, umgeben von einem die Ausdehnung nach drei Seiten hin hemmenden Festungsgürtel — die Ostfront wird von der Elbe begrenzt —; vor den Toren schon in den früheren Jahrhunderten eine Anzahl Vororte, die mit der Altstadt zwar eine wirtschaftliche, aber keine politische Einheit bilden und erst im Laufe der letzten fünfzig Jahre allmählich eingemeindet werden; mehrfache Verschiebung des Festungsgürtels, zuerst 1870, dadurch ein Anwachsen des städtischen Geländes, dessen Bebauung aber zum größten Teil festgelegt ist durch Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse der angrenzenden Altstadt; in den 70er Jahren eine starke Nachfrage nach Wohnungen, daher möglichste Ausnutzung des neuen Geländes ohne Aufspaltung hinreichender Freiflächen; in den 80er Jahren abermaliger Erwerb ehemaligen Festungsgeländes, Schaffung der Nordfront, bei deren Anlegung schon mehr den Anforderungen neuzeitlichen Städtebaues entsprochen werden konnte; vor einigen Jahren dann Erwerb der Süd- und Westfront, bei deren Bebauung hoffentlich der Städtebauer nach Gebühr zu Worte kommen kann, um aus der ehemaligen Festung — erst am 1. April 1912 ist die Stelle des Festungskommandanten eingezogen worden — eine moderne Stadt im besten Sinne des Wortes zu gestalten. Was gerade auf diesem Gebiete geleistet werden kann, wird das Beispiel Königsbergs lehren, dessen Festungsgelände nach vollendetem Ausbau ein ideales Städtebild bieten wird.

Vorbildlich sind des weiteren die Hafenanlagen Magdeburgs mit dem daran grenzenden Industriegelände, dessen Aufschließung und Verwertung von der städtischen Verwaltung großzügig unter Zuhilfenahme einer neuzeitlichen Propaganda in die Wege geleitet ist.

Der schon in der oben erwähnten Besprechung des ersten Bandes gerügte Mißstand der Verquickung eines auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erhebenden Werkes mit geschäftlicher Reklame haftet auch dem vorliegenden Bande wieder an; auch der als Feigenblatt wirkende Anhang, »Magdeburgs Industrie, Handel und Gewerbe«, der zu dem eigentlichen Reklameteil überleitet, kann diese Blöße nicht verdecken. Der Verlag würde gut tun, im Interesse seiner so anerkennenswerten Bestrebungen, eine wissenschaftliche Sammlung von Städtemono-

graphien herauszugeben, auf derartige, nicht nur als Schönheitsfehler abstoßend wirkende Reklameteile zu verzichten. Trotz dieses Einwandes, der den eigentlichen Inhalt des Buches nicht berührt, kann auch der vorliegende Band den Ingenieuren warm empfohlen werden. Die technische Welt kann auch aus ihm wieder reiche Anregung und Belehrung schöpfen: möge die Sammlung dazu beitragen, im deutschen Ingenieur weiter das Interesse an kommunalwirtschaftlichen Fragen wach zu erhalten und zu beleben.

Dr. Carl Ergang, Königsberg i. Pr.

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR. WELTWIRTSCHAFT.

Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel. 1. Teil: Die Kultur, Ernte und Verwendung der Baumwolle (I. und II. Abschnitt) bearbeitet von Dr. jur. Hans Heizmann. 355 S. mit 1 Tabelle über Prüfungsergebnisse über den Feuchtigkeitsgehalt der Baumwolle. Zürich und Leipzig 1913, Rascher & Co. M 10,—.

Die vorliegende Schrift, von der einstweilen diese beiden Abschnitte als Teillieferung erscheinen, soll das Wirtschaftsgebiet eines unserer bedeutendsten Welthandelsartikel, das der Baumwolle, umfassen.

Im ersten Abschnitt wird zunächst ganz allgemein die geschichtliche Entwicklung der Baumwollindustrie in sämtlichen Ländern geschildert, insbesondere die Entwicklung in Amerika, um dann auf Botanik und Chemie der Baumwollpflanzen überzugehen. Daran schließt sich das für Handel und Industrie wichtige Kapitel: »Maße, Gewichte und Widerstandsfähigkeit der Faser« an. Unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten werden im folgenden die Einflüsse ausführlich besprochen, die für das Wachstum der Baumwolle, des »Kindes der Sonne«, am wichtigsten sind, also Klima, Höhenlage, Feuchtigkeits-, Temperatur- und Bodenverhältnisse mit umfangreichen statistischen Angaben der seit 1832 beobachteten Frosteintritte und seit 1871 festgestellten Niederschläge. Einer der wichtigsten Umstände, das Düngen, wird sehr eingehend behandelt, da hierüber die Ansichten bisher noch sehr geteilt sind. Ueber die seit 1887

vom Zentralbureau der Ackerbau-Abteilung in Washington, das jährlich rd. 400 Mill. M für diese Zwecke aufwendet, angestellten Versuche mit statistischen Angaben der bisherigen Erfolge bei verschiedenartiger Zusammensetzung des Kunstdüngers, der besten Art und des günstigsten Zeitpunktes der Anwendung wird genau berichtet.

Der zweite Abschnitt handelt wiederum unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten von der Baumwollkultur. Der »Cottonbelt« erstreckt sich über 24 Längen- und 10 Breitengrade, also über rd. 700 000 englische Quadratmeilen, das sind rd. 2 Mill. qkm. 1900 waren rd. 13,5 Millionen Weiße und 7,5 Millionen Neger beschäftigt. Die mögliche Produktion der Vereinigten Staaten wird von Sachverständigen auf 80 bis 100 Millionen Ballen geschätzt und das für den Anbau von Baumwolle verfügbare Land auf mehr als das doppelte.

Bisher hat sich der Verbrauch von Baumwolle alle 22 Jahre verdoppelt; 1910 waren es rd. 13 Millionen Ballen. Es folgt die Einteilung des Baumwollgürtels nach Oberflächenform und geographischen Zonen mit Angabe der Zahl der Farmen, ihrer Größe, ihres Wertes, der Verteilung auf Eigentümer und Pächter gegen Geld und Anteil und der Produktion der Einzelstaaten. Die nächsten 3 Kapitel schildern Bodenbearbeitung, Gerätschaften zur Saat, Auswahl und Züchtung der verschiedenen Spielarten, Ableitung neuer Spielarten und Einteilung der Spielarten. Aegyptische und Caravonica-Baumwolle

sind mit Erfolg in einzelnen Gebieten der Vereinigten Staaten angebaut, weitere Versuche sind beabsichtigt. An die Beschreibung der verschiedenen Anbauweisen, deren Erfolge, Zeit der Aussaat, Keimen und Pflege beim Wachsen und der Blüte schließen sich ausführliche Mitteilungen der bisherigen großen Bemühungen der Nordamerikanischen Union an. Um Kultur und Handel der Baumwolle zu fördern, sind mit großem Kostenaufwand die Landwirtschafts-, Handels- und Arbeitsabteilungen und das Zensusbureau gegründet worden. Die Ackerbauabteilung hat 13 Unterabteilungen, deren Tätigkeit geschildert wird. Ferner besteht in anderen Staaten seit 1908 das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom, an dem 40 selbständige Staaten und Kolonien beteiligt sind, im ganzen rd. 98 vH der Gesamtbevölkerung und außerdem, diesem ähnlich eingerichtet, seit kurzer Zeit in Großbritannien die Science Guild.

Welche Feinde, Ernährungsstörungen, organische Krankheiten, Krankheiten der Wurzeln auftreten, und welchen Schaden die Baumwollraupe, Kapselraupe und der gefürchtete Rüsselkäfer, »Wibel«, verursachen, zeigen die nächsten Kapitel, die gleichzeitig die Mittel zur Bekämpfung mitteilen. Hierbei wird über die seit 1904 in Texas und jetzt in allen Südstaaten eingeführte Betriebslehre auf der Farm: »The Farmers Cooperative Demonstration Work« und deren Erfolge im Kampfe gegen die Wibel eingehend gesprochen. Um die Jugend stärker für die Baumwollkultur zu interessieren, werden neuerdings Preise für die größte Ernte ausgesetzt. Weitere Schädlinge, die jedoch weniger vorkommen, sind die Schneide- und Keimwürmer, Blattlaus, Blattraupen und verschiedene andere Insekten.

Weiter spricht der Verfasser von der Erntezeit, -dauer und -kosten, den mechanischen Pflücken und deren bisheriger Bedeutung, der Entkörnung früher und jetzt, weiter von Maschinen und Anlagen für die Entsamung und Kosten dieser, von der Verpackung früher und jetzt; hierbei werden die Verhältniszahlen zwischen Saatbaumwolle und reiner Faser, Gewichtvergleiche der Ballen in verschiedenen Ländern und die Taraberechnungsstreitigkeiten, die Kosten der Verpackung und die internationalen Reformbestrebungen für bessere Ver-

packung, deren wirtschaftliche Vorteile und die neuerdings lebhaftere Lagerhausentwicklung erwähnt. Die Schrift schließt mit der Beschreibung des Feuchtigkeitsgehaltes, Bestimmung dieses und der einheitlichen internationalen Reformbestrebungen zum Schutz gegen übermäßige Feuchtigkeit, die allerdings bisher noch keinen allgemeinen Beschluß zeitig haben.

Der Verfasser hat es verstanden, für den Fachmann, sei er Farmer, Händler oder Spinner, wie für den Nichtfachmann, der sich über die Fragen belehren lassen will, oder der sich nur mit volkswirtschaftlichen Problemen und Studien befaßt, aus der riesig umfangreichen Literatur das Wichtigste herauszuschälen. Ueberall sind genaue Quellenangaben angeführt, so daß jeder, der sich noch ausführlicher unterrichten will, leicht die für ihn wichtige Literatur entnehmen kann. Die Baumwollpflanze, deren Kultur und Ernte und Verpackung sind in diesen beiden Abschnitten übersichtlich und lebhaft geschildert. Obwohl das Werk schon seit 1906 in Arbeit ist, hat der Verfasser doch nach Möglichkeit das ihm zugängliche neueste Material mit eingeflochten. Es ist dem Verfasser zu wünschen, daß die Schrift gute Aufnahme und volle Anerkennung findet, so daß die darauf verwendete Zeit und Arbeit belohnt wird.

Dipl.-Ing. Mühlens.

Die Verwaltung der Eisenbahnen. Die Verwaltungstätigkeit der preußischen Staatsbahnen in der Gesetzgebung, der Aufsicht und dem Betriebe unter Vergleich mit anderen Eisenbahnen. Von L. Wehrmann, Wirkl. Geh. Rat. Berlin 1913, Jul. Springer. M 7,—.

Ein Mann, der in der obersten Verwaltung der preußischen Staatsbahnen über 40 Jahre lang an hervorragender Stelle mitgewirkt, der die große Verstaatlichungsaktion der preußischen Bahnen unter Bismarck und Maybach nach dem Scheitern des Bismarckschen Reichseisenbahngedankens mit erlebt hat, legt hier nach seinem Uebertritt in den Ruhestand eine Fülle wertvollster Erfahrungen und Gedanken nieder, um der Erforschung der wirtschaftlichen und staatlichen Aufgaben der Eisenbahn zu dienen. Eine gewaltige Fülle von Material ist in diesem 346 Seiten starken Werk enthalten, das der wissenschaftlichen Verkehrsfor-

schung hoch willkommen sein muß. Das Buch hat zwei Teile: »Gesetzgebung und Aufsicht« und »Verwaltung der Staatseisenbahnen«. Die einleitenden Kapitel behandeln den Ursprung der Eisenbahnen, ihre Verschiedenartigkeit, ihre Aufgaben und Stellung im Staate sowie ihre Entwicklung in den wichtigsten Kulturländern. Es folgt eine längere Reihe von Kapiteln, die das Verhältnis zwischen Staat und Eisenbahn gründlich nach allen Seiten erörtern. Der zweite Teil behandelt die staatliche Verwaltung der Bahnen, Verkehrs- und Tariffragen aller Art, das Beamtenwesen, die Arbeiterfrage, Gehälter und Löhne, Wohlfahrtseinrichtungen und allerhand ähnliche Dinge, wobei die Verhältnisse in Preußen allenthalben in den Vordergrund gestellt, doch bei jeder Gelegenheit Parallelen mit anderen Staaten gezogen werden.

Von ganz besonders hoher Bedeutung sind die letzten Kapitel. In »Staats- oder Privatbahn« werden in freimütiger Weise die Gründe erörtert, warum in parlamentarisch regierten Ländern der Staatsbahnbetrieb sich nicht empfiehlt (z. B. wegen des notwendigen Wechsels in den höheren Beamtenstellen mit jedem Wechsel der regierenden Partei). Auch über den Einfluß der großen Eisenbahngesellschaften auf die Leitung des Staates wird unverhüllt manch beachtenswertes Wort gesagt. Staats- und Privatbahn haben sich beide finanziell bewährt; welche Form den Vorzug verdient, ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Jeder Betriebsart haften gewisse Vorzüge und Nachteile an. Das letzte Kapitel »Deutsche Staatsbahnen oder Reichsbahn« aber behandelt in lichtvoller Weise das große Problem der deutschen Eisenbahngemeinschaft, das von mir an dieser Stelle im letzten Aprilheft erörtert wurde. Wehrmann wägt gerecht jedes Für und Wider ab, und es wiegt daher doppelt und dreifach schwer, daß auch aus solchem Munde der Gedanke der Eisenbahngemeinschaft im Grundsatz befürwortet wird. Daß Wehrmann sich mit den Kirchhoffschen und Endresschen Vorschlägen nicht restlos befreunden kann, daß er noch andere Wege empfiehlt, ist gegenüber seiner grundsätzlichen Stellungnahme von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung.

In Parenthese sei ein Druckfehler auf S. 3 erwähnt, der in einer Neuauflage richtig zu stellen wäre: Die erste belgische Bahn Brüssel-Mecheln wurde 1835 (nicht 1825) eröffnet. Auch auf S. 2 im Abschnitt »Anwendung der Dampfmaschine« findet sich ein unbedeutender geschichtlicher Irrtum: Zur Fortbewegung von Schiffen wurde der Dampf in Großbritannien nicht erst seit 1812, sondern schon seit 1787 (Miller! Symington!) benutzt (vergl. »Himmel und Erde« 1908 S. 220), während regelmäßige Dampfschiffahrten in Amerika erst später, 1788, und auch dann nur ganz vorübergehend, unternommen wurden. Versuche mit Dampfschiffen sind dagegen in Frankreich schon seit 1775 vorgenommen und waren bereits 1783 erfolgreich.

Dr. R. Hennig.

Der Leipzig-Saale-Kanal. Von Paul Ritter. Halle (Saale) 1913, Gebauer-Schwetschke. M 2,25.

Zu den vielen mehr oder minder wichtigen Kanalplänen, die in der Gegenwart die öffentliche Meinung beschäftigen, gehört auch der Gedanke eines Kanalanschlusses für Leipzig.

Wir haben heute in vielen Beziehungen recht außergewöhnliche Verhältnisse. Manche Waren werden um ein Mehrfaches verteuert, ehe sie aus der Hand des Herstellers in die des letzten Verbrauchers gelangen, und wenige Pfennige, die man bei der Verfrachtung spart, müssen dazu dienen, die größten Bauten zu rechtfertigen, die einen Wettbewerb zu bestehenden, an sich ausreichenden Verkehrsmitteln bedeuten. Die Gründe für diese Verteuerung der Waren scheinen mir nicht immer so sehr in der Verkehrslage als in anderen Richtungen zu liegen. Verbandsbildungen bei den Beherrschern der Rohstoffherzeugung, ein oft zu wucherischer Ausbeutung geneigter Großzwischenhandel und ein zu zahlreicher, mit Kredit überlasteter, obendrein zu großen Reklameausgaben gezwungener Kleinzwischenhandel, der auch die faulsten Kunden mitheranziehen muß, um genügenden Umsatz zu haben, und der daher die Zahlungsfähigen für die Ausfälle an den anderen mit belasten muß, scheinen mir die viel wesentlicheren Gründe der Verteuerungen.

Doch das nur nebenbei! Stellt man sich auf den Standpunkt, daß auf den angedeuteten Gebieten durchgreifende Besserungen unmöglich sind, daß daher die Frachten wenigstens einen gewissen Ausgleich schaffen müssen, dann kann allerdings der Nutzen eines Kanales für Leipzig nicht geleugnet werden, sofern es sich um Verfrachtungen von Massengütern handelt.

Der Verfasser stellt eine Berechnung auf, nach der z. B. Massengüter des Spezialtarifs III von Hamburg nach Leipzig jetzt für 10 t 85,— M kosten (Wasserweg Hamburg-Halle vorausgesetzt), gegen 67,50 M nach Fertigstellung des geplanten Kanales. Er macht freilich selbst darauf aufmerksam, daß zu berücksichtigen bleibt, inwieweit der Kanal die Güter innerhalb der Stadt ebenso nahe an die Verbrauchsstellen heranbringen kann, wie die Eisenbahn, da sonst Teile des Gewinnes wieder verloren gehen müssen. An anderer Stelle schreibt der Verfasser: »Von der Wirkung eines Schifffahrtsweges erhofft nun Leipzig eine Verbilligung der gesamten Lebenshaltung. Diese Erwartung hat berechtigte Gründe.« Es folgt dann, gewissermaßen als Beleg, eine Aufstellung für die letzten Jahre, nach der die Fleisch-, Butter-, Eier-, auch die Mehlpreise in Berlin erheblich billiger gewesen sind als in Leipzig. Hier scheinen mir nicht zusammengehörige Dinge zusammengeworfen zu sein. Glaubt der Verfasser wirklich, daß z. B. Unterschiede von 7 bis 36 Pf für das Kilogramm Butter sich aus dem Fehlen des Wasserweges nach Leipzig erklären, der im günstigsten Fall, wenn er überhaupt von Butter benutzt werden würde, 1 Pf/kg ersparen könnte?

Abgesehen von solchen kleinen Entgegnungen, die wohl dem Wunsch entsprungen sind, den Kanal als notwendig und wichtig hinzustellen, bringt das Buch eine gründliche und klare Darstellung aller einschlägigen Verhältnisse. Die Pläne, Leipzig unmittelbar an den Elbeweg anzuschließen, werden verworfen und es wird eine Linienführung empfohlen, die unweit Merseburg von der Saale abzweigen soll. O. G.

Deutsches Hypothekewesen. Ein Lehrbuch von Dr. Arthur Nußbaum, Rechtsanwalt in Berlin. 365 S. Tü-

bingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). M 10,50.

Der Verfasser hat sich in Bank- und Börsenkreisen durch seine gehaltvollen Veröffentlichungen zur Börsengesetzgebung einen Namen gemacht. Er ist insbesondere ein eifriger Bekämpfer jener Schwindelfirmen, welche man als »Bucketshops« bezeichnet. Vor einigen Jahren hat er auch einen sehr ausführlichen Kommentar zum Börsengesetz herausgebracht, der neben dem von Hemptenmacher die erste Stelle auf diesem Gebiete einnehmen dürfte.

Mit seinem neuen Werke will Nußbaum einen praktischen Beitrag zur Reform des juristischen Unterrichtes liefern. Nicht nur der tatsächliche Inhalt des Gesetzes soll wiedergegeben, sondern auch die Ziele, die Anwendungsformen und Wirkungen sollen untersucht werden. Zu diesem Behufe müssen vielfach die Ergebnisse der Statistik wie auch das Gebiet der Volkswirtschaftslehre herangezogen werden.

Soweit mir als einem Nichtjuristen ein Urteil über das Buch zusteht, geht es dahin, daß Nußbaum einen außerordentlich wertvollen Beitrag zur Literatur über das ebenso umfangreiche wie schwierige Hypothekenrecht geliefert hat. Daß die Darstellung unmittelbar an die Vorkommnisse im praktischen Leben anknüpft, gibt ihr den Vorzug der Lebendigkeit und des leichteren Verständnisses. Aus der Einleitung erfährt der Nichtjurist, in welchen Gesetzen die rechtlichen Grundlagen für das Hypothekewesen enthalten sind. Die folgenden Seiten geben in vorzüglicher Weise über die Einrichtung des Grundbuches, von dem Blätter in einem Anhange beigegeben sind, und über das Grundbuchrecht Auskunft. Der Verfasser geht danach zu den Grundbegriffen der Hypothek, den verschiedenen Arten von Hypotheken — Brief-, Buch-, Sicherungs-, Eigentümerhypothek, Grundschuld — über, um im letzten Teil des ersten Abschnittes das Zwangsversteigerungsverfahren anzureihen. Der zweite Abschnitt ist den heute vorliegenden wirtschaftlichen Tatsachen des Hypothekewesens gewidmet: Hypothekar- und Zwangsversteigerungsstatistik, Organisation des Hypothekenmarktes, Hypothekenzinsfuß, erste und zweite Hypothek usw. Im nächsten Abschnitt ist

eine lehrreiche Darstellung der Unterschiede zwischen den vorhandenen Bodenkreditanstalten — Landschaften, Provinzialkassen, Hypothekenbanken — zu finden. Die rechtlich verschiedene Natur der von diesen Anstalten zur Geldbeschaffung ausgegebenen Papiere (Schuldverschreibungen, Pfandbriefe) ist hierbei natürlich mit in den Bereich der Erörterung gezogen. Das vierte Buch endlich befaßt sich in durchaus sachkundiger Weise mit den gegenwärtig die Öffentlichkeit beschäftigenden Fragen des Hypothekenwesens. Ich greife aus der reichen Fülle dieser Fragen nur die Erbbaurechtsbeleihung, den Notstand des zweitstelligen städtischen Hypothekarkredits, den Schutz der Bauhandwerker, die Hypothekar Lebensversicherung, die Verschuldungsgrenze und das Taxwesen heraus. Das gediegene Werk kann jedenfalls allen denen, die ihre Kenntnisse vom Hypothekenwesen erweitern und vertiefen wollen, bestens empfohlen werden. Sp.

Rußland und die deutsche Industrie.

Der deutsche Unternehmungsgeist in Rußland läßt, wie der Frankfurter Zeitung aus Petersburg gemeldet wird, in letzter Zeit bedenklich nach. Frankreich und Belgien namentlich zögen den Nutzen hiervon. Anstatt daß in Rußland deutsche Unternehmungen Fabrikate erzeugten und vertrieben, beschränke man sich mehr und mehr darauf, in Deutschland erzeugte Waren in möglichst großen Mengen abzusetzen. Man bringe diese Erscheinung wohl nicht mit Unrecht in Zusammenhang mit dem Wachsen des Kapitalbedarfes der deutschen Industrie für die Herstellung im eigenen Lande. Allein es scheine, daß der Zeitpunkt für eine solche Sparsamkeit nicht richtig gewählt sei. Namentlich die metallurgische und mechanische Industrie Rußlands, die jahrelang notleidend gewesen, ständen endlich in bester Blüte und ließen gerade für die nächsten Jahre große Gewinne erhoffen. Es scheine deshalb wenig erfreulich, daß Franzosen, Belgier und Engländer ernten sollten, was deutscher Unternehmungsgeist gesät hätten. Zudem scheine eine derartige Geschäftspolitik sehr kurzsichtig. Rußland wünsche Fabrikation im eigenen Lande; die russische Regierung lege Wert darauf, daß nur das aus dem Auslande bezogen

werde, was das Inland nicht liefern könne. Unter diesen Grundsätzen werde der künftige Handelsvertrag mit Deutschland entstehen. Es bestehe kein Zweifel, daß ein kräftiger Zollschutz die Einfuhr fertiger Fabrikate nach Möglichkeit erschweren werde, namentlich solcher, für die das Rohmaterial (z. B. Holz) nach Deutschland ausgeführt worden sei. Aber auch noch einen anderen wesentlichen Vorteil gäbe die deutsche Industrie mit der Aufgabe der Fabrikation in Rußland aus der Hand: Rußland werde kaum jemals imstande sein, den Kohlenbedarf der Bahnen und der Industrie aus einheimischen Gruben zu decken. Die Einfuhr westfälischer Kohle, die einen harten Wettbewerb mit der Cardiff-Kohle aushalten müsse, seit aber von dem Fortbestehen der deutschen Industrie in Rußland abhängig.

Englischer und deutscher Wettbewerb in China.

Im Juniheft dieser Monatschrift war das unwürdige Treiben der Londoner Zeitschrift »Eastern Engineering«, ihre von unwarhen Behauptungen und gehässigen Verleumdungen getragene Bekämpfung der deutschen Industrie an Hand einiger Beispiele gekennzeichnet worden.

Als Herausgeber des Eastern Engineering war Stafford Ransome genannt, der Sekretär der vor etwa Jahresfrist begründeten British Engineers' Association. Da dieser Gesellschaft englische Großindustrielle mit Namen von bestem Klang angehören, wurde auf das für sie Bedenkliche der Personalunion der Aemter Stafford Ransomes hingewiesen.

Herr Stafford Ransome teilt uns nun im Namen der British Engineers' Association mit, daß die Zeitschrift »Eastern Engineering« nicht Eigentum noch Organ dieser Gesellschaft sei. Weder sie noch irgend einer ihrer Mitglieder habe irgendwelches Interesse am Eastern Engineering. Was Hrn. Stafford Ransome selbst anbetrifft, so schreibt er, er habe den Eastern Engineering zwar gegründet und zeitweise herausgegeben; seit mehr als einem Jahre jedoch, bevor er Sekretär der British Engineers' Association wurde, habe er aufgehört, Herausgeber zu sein. Er habe mit der Schriftleitung des Eastern Engineering keine wie immer

gearteten Beziehungen, der von uns herangezogene Aufsatz sei weder von ihm noch von irgend jemand, der zur British Engineers' Association in Beziehung stehe, geschrieben.

Möglicherweise sei das Mißverständnis daraus entstanden, daß die Worte »begründet von Stafford Ransome« bis vor kurzem auf dem Umschlag des Eastern Engineering gestanden hätten. Zum Schluß betont Hr. Ransome, daß seine Gesellschaft zu keiner Zeitung in Beziehung stehe.

Die deutliche Ablehnung jeder Beziehung zum Eastern Engineering seitens der British Engineers' Association ist recht erfreulich; es wäre in der Tat recht bedauerlich gewesen, wenn angesehene Industrielle Englands — auch nur mittelbar — das Treiben dieses Blattes gebilligt hätten. W. M.

Griechische Zerstörer im Balkankrieg.

Zu den im Augustheft S. 581 dieser Zeitschrift unter der Uberschrift »Englischer Wettbewerb im Schiffbau« kurz wiedergegebenen Ausführungen der Londoner Zeitschrift Shipbuilding and Shipping Record schreibt uns Ingenieur Laomedon Pan Matarangas, Athen, unter anderem:

»Die 14 Zerstörer, über die Griechen-land während des Balkankrieges verfügte, können nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden. Nur 10 Zerstörer, von denen 5 in Deutschland und 5 in England gebaut worden sind, stammen aus der gleichen Zeit, haben die gleichen Abmessungen und sind deshalb für gleiche Zwecke verwendbar. Die übrig bleibenden 4 Zerstörer, die ursprünglich für Argentinien bestimmt waren und kurz vor dem Balkankrieg in England von Griechenland gekauft wurden, sind mehr als zweimal

größer, folglich auch stärker bewaffnet, so daß sie naturgemäß auch einen größeren Wirkungskreis haben und Dienste leisten können, die von den anderen 10 Zerstörern nicht verlangt werden dürfen. Ein Vergleich ist also nur unter diesen 10 erstgenannten möglich. Ueber sie gehen allerdings die Meinungen etwas auseinander. Während die einen behaupten, alle 10 hätten sich gut bewährt, geht die Ansicht der anderen dahin, daß die deutschen Zerstörer besser wären. Eines aber steht fest, daß nämlich die Zerstörer deutscher Herkunft bei weitaus geringerer Umdrehungszahl ihrer Maschinen eine größere Geschwindigkeit entwickeln, ferner, daß sie auch billiger waren.

»Daß in maßgebenden griechischen Kreisen die Zerstörer deutscher Bauart für besser gehalten werden, dürfte daraus zu ersehen sein, daß die für die griechische Flotte neu bestellten Einheiten einer deutschen Werft in Auftrag gegeben wurden, obwohl die Organisatoren der griechischen Kriegsmarine Engländer sind.

»Ueber die Bewährung der 14 Zerstörer im Balkankriege noch ein Wort! Vor einiger Zeit hat sich der griechische Marineminister einem Berichterstatter, der wissen wollte, wie es kam, daß die griechische Flotte, obwohl kleiner als die türkische, in den Seeschlachten den Sieg behalten hat, dahin geäußert, daß einmal die Besatzung der griechischen Flotte der türkischen an Güte überlegen war, so dann daß die 14 Zerstörer von Oktober 1912 bis April 1913 vor den Dardanellen ununterbrochen auch bei größtem Seegang und großen Stürmen in Tätigkeit geblieben sind, ohne nennenswerte Instandsetzungen zu erfordern, was das Marineamt besonders befriedigt habe.«

UNTERNEHMER, ANGESTELLTE UND ARBEITER. SOZIALES.

Arbeiterschutz. Von Prof. J. Jastrow. Berlin 1912, Georg Reimer. M 3,—.

In der Jastrowschen Sammlung der »Textbücher zum Studium über Wirtschaft und Staat« ist eine Zusammenstellung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Gesetze und Veröffentlichungen erschienen. Im ersten geschichtlichen Teil finden wir u. a. die sich mit

den Handwerkern und Zünften umfassenden Teile des Allgemeinen Landrechtes von 1794, ferner das Urgesetz des europäischen Arbeiterschutzes: The Morals and Health Act von 1802, das schon hygienische Vorschriften für die Arbeitsräume enthielt und die Kinderarbeit regelte, dann die liberale Gewerbeordnung von 1869, die berühmten

kaiserlichen Erlasse über Arbeiterpolitik von 1881 und 1890, die päpstliche Encyclica Rerum Novarum über die Arbeiterfrage (1891) sowie die Mindestlohngesetze der angelsächsischen Welt, die gegenüber dem im Jahre 1762 für Bayern erlassenen Maximal-Lohngesetz (15 Kr. für den Tag) die veränderte Anschauung über Arbeiterschutz recht typisch zeigen. Die internationale Seite des Arbeiterschutzes ist durch die Veröffentlichung der Berner Konventionen von 1906 und 1910 über das Verbot der Nacharbeit der gewerblichen Arbeiterinnen und der Verwendung von weißem Phosphor für Zündhölzer berücksichtigt. Für jedes Gesetz ist eine kurze Einleitung gegeben, aus der Veranlassung und Zweck zu ersehen ist.

Der zweite Teil bringt die geltenden deutschen Arbeiterschutzbestimmungen aus dem BGB, der Gewerbeordnung (Titel VII, das sogenannte deutsche Arbeiterschutzgesetz), dem Handelsgesetzbuch, dem Kaligesetz, allgemeinen Berggesetz, Heimarbeitsgesetz, dem Gesetz über die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte usw.

Am Schluß gibt Jastrow eine Systematik des Arbeiterschutzes, den er in Uebereinstimmung mit der geltenden Terminologie als eine gesetzliche Beschränkung des Arbeitsvertrages zum Schutze des Arbeiters definiert, und zu dem daher die Arbeiterversicherungs-Gesetze nicht gehören; dementsprechend entwirft er folgendes System des Arbeiterschutzes:

A. Inhalt des Arbeitsvertrages.

- 1) Arbeitszeit (Sonntag — Nacht — Maximalarbeitstag — Beginn und Ende — Pausen — sanitärer Maximalarbeitstag).
- 2) Arbeitslohn (Lohnbuch — Lohnverzeichnis — Truckverbot — Beschlagnahme — Ab-

züge — Aufrechnung — Lohnfristen und Löhnungstage — Verbot der Lohnzahlung in Wirtshäusern — Höhe des Lohnes [negativ gegen Exzesse nach unten durch den Wucherparagraph, positiv durch australische und englische Lohnämter].

- 3) Arbeitsweise (Gesundheitsschutz durch Bau, Lüftung und Unfallverhütungsvorschriften — Sittlichkeitsschutz — Schutz der bürgerlichen Rechte und der Persönlichkeit).

B. Formalien des Arbeitsvertrages.

- 1) Zustandekommen (Arbeitsordnung — Kollektiver Arbeitsvertrag, Stellenvermittlung).
- 2) Auflösung (Kündigung — Kündigungslose Beendigung — Folgen der Kündigung — Zeugnis — Konkurrenzklause, Vertragsbruch).
- 3) Organe des Arbeiterschutzes (Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsämter — Gewerbeinspektionen, Arbeiterausschüsse — Koalitionen — Arbeitsnachweise).

Das Buch, das für die Benutzung im volkswirtschaftlichen Seminar des Verfassers an der Berliner Universität sowie an der Handelshochschule geschrieben ist, sollte weit über diese Kreise hinaus Verbreitung finden, da das beste Mittel zum Verständnis einer Bewegung noch immer das Studium ihrer Entwicklung ist und diese natürlich an Hand der immer die augenblicklich geltende Anschauung vertretenden Gesetze am klarsten zu verfolgen ist. Dipl.-Ing. M. Hosch.

ORGANISATIONSFRAGEN.

Industrielle Verwaltungstechnik. Von S. Herzog Stuttgart 1912, Ferd. Enke. 508 S. mit 296 Formularen. M 14,—.

Alle Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die Verwaltungs- und damit zugleich die Selbstkosten in industriellen Betrieben zu verringern, haben verwaltungstechnische Maßnahmen zum Ziel, die in ihrer Gesamtheit als indu-

strielle Verwaltungstechnik bezeichnet werden; die Aufgaben und Ziele dieses neuen Wirtschaftszweiges festzulegen, ist Herzogs Bestreben im einleitenden Abschnitt seines Buches. Hieran schließen sich Beispiele von Satzungen industrieller Unternehmungen, wobei ein abgeschlossenes Bild des Gründungsherganges vom Augen-

blick der Gründung eines neuen oder Umwandlung eines schon bestehenden Betriebes geboten wird bis zur erfolgten Ausgabe der Aktien und ihrer späteren Einführung an den Börsen des Reiches. Sodann folgen mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Aktiengesetzgebung Erläuterungen über Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates. In einem idealen Aufsichtsrate müssen nach Herzog Techniker, Kaufleute und Juristen vertreten sein. Beispiele einer Geschäfts- und einer Fabrikordnung geben Aufschluß über die Abgrenzung des Wirkungsgebietes der Abteilungschefs und Direktoren.

Der Verfasser gliedert bei Besprechung der allgemeinen Aufgaben des Vorstandes alle Arbeiten derart, daß sie entweder

1. vom technischen Vorstand,
2. vom Werkstättenvorstand,
3. vom verkaufstechnischen oder
4. vom kaufmännischen Vorstand

zu erledigen sind; in vier besonderen Abschnitten wird das Tätigkeitsgebiet jeder der vorgenannten vier Gruppen genau umgrenzt und kritisch die verschiedenen Ausführungsmöglichkeiten aller vorkommenden Arbeiten einander gegenübergestellt. Es werden aber auch kurz die Mittel und Wege angedeutet, wie einzuführende Verwaltungsmaßnahmen in die Praxis umgesetzt werden können.

Technisches Wissen, Weitsichtigkeit, Organisations- und Verwaltungsfähigkeit, Festigkeit und Empfänglichkeit für alle Fortschritte, woher sie auch kommen mögen, sind die Grundforderungen, welche an den Leiter eines technischen Betriebes gestellt werden müssen; mit diesen Worten charakterisiert Herzog in treffender Weise einen tüchtigen, fachmännisch gebildeten Leiter industrieller Unternehmungen, der sich eine Reihe von gediegenen, in ihrem Wirkungskreise verantwortlichen Mitarbeitern zu erziehen weiß, so daß er, von jeder Kleinarbeit entlastet, den großen Aufgaben eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und Kontrolle ausüben kann. Sehr richtig bemerkt Herzog, daß gegenwärtig in der Industrie die schwierigste Stellung der verkaufstechnische Vorstand hat. Er sollte möglichst ein branchekundiger Fachmann technischer Vorbildung sein; denn er muß dem Käufer ein Berater sein und daher auch die Vor- und Nach-

teile der Erzeugnisse des Wettbewerbes genau klarzulegen imstande sein. Wie man derartige Verkauforgane im Fabrikbetrieb richtig heranbildet, schildert Herzog — ähnlich wie Walter Rathenau in seinen »Reflexionen« — in vorzüglicher Weise; nur wenn man eine geeignete Kraft alle in Frage kommenden Bureaus eines Werkes durchwandern läßt, wird es möglich sein, einen wirklich tüchtigen industriellen Verkäufer heranzubilden.

In weiteren Abschnitten werden die Aufgaben des Konstruktionsbureaus sowie die Zeichnungsverwaltung besprochen; die Patentangelegenheiten bearbeitet ein eigenes »Bureau für geistige Schutzrechte«, das sowohl die im eigenen Betrieb ersonnenen neuen Gedanken zur Patentanmeldung vorbereitet, wie auch fremde Anmeldungen verfolgt und die von außenstehender Seite angebotenen Erfindungen begutachtet. Wie man annähernd den Ankauf- oder Nutzungspreis für eine Erfindung bestimmt, deutet Herzog gleichfalls kurz an.

Was der Verfasser über Werkstätten, Betriebserhaltung und Lohnwesen sagt, ist, wenn er auch nichts wesentlich Neues bringt, vorzüglich dargestellt; besonders betont er die Notwendigkeit einer ausgiebigen Kontrolle, was Materialverbrauch wie Lohnaufwendungen anlangt. Zahlreiche, sehr geschickt ausgewählte und in der Praxis gut verwendbare Formulare unterstützen seine Darstellungen wirkungsvoll.

Im Abschnitt »Kalkulation« bespricht der Verfasser die Vor- und die Nachkalkulation und behandelt theoretisch die preisbildenden Elemente; hier wäre wohl besser und insbesondere für den nicht mit dem Kalkulationswesen gründlich Vertrauten verständlicher gewesen, wenn er an Hand einiger Beispiele das schwierige Problem des industriellen Selbstkostenwesens behandelt hätte. Bei der großen Unklarheit, die dem Begriff »Unkosten« im Fabrikbetriebe anhaftet, wäre eine weit ausführlichere Darstellung sehr am Platze; denn mit der Richtigkeit der Unkostenermittlung hängt die hochwichtige Frage der industriellen Preisbildung eng und unlöslich zusammen.

In den Abschnitten »Materialwesen« und »Propaganda« behandelt der Verfasser die Materialbeschaffung (Fabrikations-, Betriebsmaterial und dessen

Verbuchung) und bespricht dann die zu einer erfolgreichen Verkaufstätigkeit erforderlichen Organisationsmaßnahmen einschließlich der heutzutage unbedingt erforderlichen Reklame, die auch die meisten Firmen gegenwärtig in immer erhöhtem Maß anwenden, wenn es gilt, den Umsatz einzelner Abteilungen zu heben.

Zusammenfassend kann nur gesagt werden, daß das Herzogsche Buch eines jener Werke ist, die man selbst lesen muß, wenn man ein richtiges Bild von dem reichen Inhalt gewinnen will; es ist ein Buch, das auf dem Tische jedes kaufmännischen und technischen Beamten stehen müßte, und aus dem selbst der erfahrene Fachmann noch zahlreiche Anregungen und Belehrungen wird schöpfen können.

C. M. Lewin.

Patentbewertung.

In der letzten Zeit haben sich die Fälle gemehrt, wo vor Gericht bei Prozessen wegen Bilanzverschleierungen, Untreue, wegen unsauberer Gründungen usw. Sachverständige ihr Gutachten abzugeben hatten über den Wert von Patenten, die entweder Unterlagen zu derartigen Gründungen gewesen waren, oder als hohe Werte in der Habenseite der Bilanz dazu dienen mußten, vertrauensselige Aktionäre oder Geldgeber zu täuschen und aus alzu durchsichtigen Gründen der Öffentlichkeit die Geschäftslage rosig darzustellen.

In den meisten Fällen haben diese kaufmännischen Sachverständigen, vom Standpunkte des gewissenhaften und vorsichtigen Kaufmannes ausgehend, es für unzulässig erklärt, Patente als Aktivvermögen — bilanzmäßig betrachtet — aufzuführen, wogegen die Gegenseite geltend machte, daß zu einer derartigen Taxation ein auf dem Gebiete des Patentwesens bewandertes, möglichst auch technisch gebildeter Sachverständiger nötig sei. Letzterer Anspruch ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen, obwohl auch der Fachmann, wenn er zugleich darauf Anspruch macht, Kaufmann zu sein, höchst selten zu einer entgegengesetzten Auffassung kommen wird.

Die Sache liegt ähnlich wie bei Zeichnungen und Modellen. Beide stellen einen hohen, unter Umständen

unersetzlichen Wert als Ergebnisse einer langjährigen Erfahrung dar. Aber auch ein bedeutender materieller Wert läßt sich in Gestalt von aufgewandten Gehältern, Arbeitslöhnen und Materialien auf Heller und Pfennig nachweisen. Trotzdem wird kein Unternehmen, welches den Anspruch macht, gewissenhaft geleitet zu werden, Zeichnungen und Modelle anders als mit einem ganz gering bemessenen nominellen Buchwert in der Bilanz aufzuführen. Ihre Anfertigung fällt unter die Unkosten des Unternehmens, die den Gewinn entsprechend schmälern. Nur ausnahmsweise und dann auch nur vorübergehend wird es erlaubt sein, Zeichnungen und Modelle als einen Aktivposten in der Bilanz aufzuführen, und zwar dann, wenn nachweislich solche erworben wurden, um Neukonstruktionen oder die Aufnahme eines neuen Gegenstandes in die Fabrikation zu ermöglichen. Aber auch dann sollte man schleunigst für deren Abschreibung besorgt sein, da ihr Wert sehr bald durch Erzeugnisse des Wettbewerbes, Einflüsse der Mode und a. m. überholt werden kann, Umstände, deren Beherrschung nicht in der Macht des Technikers oder Kaufmannes liegt.

Patente haben, selbst wenn sie vom vorsichtigen Fachmann als durchaus wertvoll bezeichnet werden, immer nur solange einen Wert, als sie nicht überholt sind. Das kann ebenso gut morgen eintreten als während der Schutzzeit überhaupt nicht. Gerade bei wertvollen Patenten, die nach langem Kampf alle Klippen — Einwendungen des Patentamtes, Einsprüche von dritter Seite usw. — umschiff und nachweislich große Kosten verursacht haben, sind im allgemeinen am niedrigsten zu bewerten, trotz ihres vielleicht sehr hohen inneren Wertes. Dieser Scheinwiderspruch erklärt sich sehr einfach. Der Wettbewerb ist auf die Sache aufmerksam geworden, hält sie für lohnend und wird alles daran setzen, billigere Herstellungsmöglichkeiten zu finden oder das Patent zu umgehen. Jeder, der im Patentwesen und in Patentprozessen einige Erfahrung besitzt, wird mir zugeben, daß bei dem festen Willen, ein Patent zu umgehen, auch der Erfolg meist nicht ausbleibt; selbst die bestens ausgeklügelte Patentschrift läßt eine Tür offen, für den wenigstens, der sie zu finden weiß.

Kommt es zum Prozeß, so wird in sehr vielen Fällen der größere Geldbeutel den Ausschlag geben. Die Möglichkeit, ungezählte Gutachter aufmarschieren zu lassen, die den Prozeß in die Länge ziehen, ist eine reine Geldfrage, und da der Richter in keinem Falle mehr auf die Gutachten von Sachverständigen angewiesen ist als im Patentprozeß, so ist häufig die Schutzzeit verstrichen oder derart zusammengeschrumpft, daß eine industrielle Ausnutzung des Patentbesitzes unmöglich wird, wenn die Entscheidung gefallen ist.

Wollte man dem Standpunkt, ein Patent mit irgend einem Phantasiewert in die Bilanz einzustellen, Berechtigung einräumen, so wäre es natürlich folgerichtig, auch derartige Prozeßkosten zum Wert zuzuschlagen; zu welchen weiteren Folgerungen das führen könnte, ist schwer auszudenken. In der Tat ist aber nur ein Weg angängig, das ist, diese Kosten als Unkosten zu verbuchen und es dem Geschäftsgang und der Wirtschaftslage zu überlassen, ob sie wieder eingebracht werden. Nur in einem Fall ist auch hier wieder vorübergehend die buchmäßige Bewertung eines Patentbesitzes zulässig, wenn zu dessen Erwerb Aufwendungen in Geld oder Geschäftsanteilen erfolgen mußten, denen, als in der Bilanz abgängig, entsprechende Vermögenswerte auf der Gegenseite ausgewiesen werden müssen. Selbst auf die Gefahr hin, zunächst buchmäßige Verluste zu erleiden, wird man auch dann nicht rasch genug mit der Abschreibung solcher Werte vorgehen können. Als Anhalt für die Berechtigung meiner Ansicht kann ich darauf verweisen, daß die Steuerbehörde in solchen Fällen nie Einspruch erhoben hat, indem für derartige Abschreibungen in der Einkommensteuer-Gesetzgebung wie auch im Handelsgesetz Grenzen nach oben meines Wissens nicht gezogen sind. Immer werden die Abschreibungen dann zu erfolgen haben, wenn auf Grund solcher Bilanzen oder der durch sie belegten geschäftlichen Lage Teilnehmer oder Geldgeber gewonnen werden sollen, die mit dem nackten Begriff »Patentkontomangels genügender Einsicht in die allgemeine Geschäftslage nichts anzufangen wissen. Man wird auch den

Schein der Unlauterkeit dadurch vermeiden. Wie es der einzelne, nur sich selbst verantwortliche Geschäftsmann in seiner Bilanz hält, können wir in diesem Zusammenhang übergehen, auch Verhältnisse, wie sie bei Krupp, Mannesmann und ähnlichen Firmen liegen, dürfen nicht auf die Allgemeinheit übertragen werden. Führen solche Firmen tatsächlich in ihren Bilanzen ein meist mit sehr hohen Summen bewertetes Patentkonto, so handelt es sich auch um werbendes Vermögen, indem man an dritte, insbesondere ausländische Firmen Nutzungen abgetreten hat, die durch dauernde Gewinnbeteiligung oder sonstige Gegenleistungen tatsächlich für die Dauer des Patentbesitzes unanfechtbare Werte darstellen. Aber auch abgesehen hiervon nehmen solche Firmen durch ihre Stellung in der Industrie im allgemeinen und durch die Art der Patente im besonderen eine Ausnahmestellung ein, die keine Regel abzuleiten erlaubt. Ihre Patente beruhen erst in zweiter Linie auf rein erfinderischer Tätigkeit, sie sind vielmehr der Ausfluß dauernder kostspieliger Versuche und Erfahrungen, die nur wieder mit Aufwand ungeheurer Kosten industriell verwertbar gemacht werden können. Sie nehmen dadurch eine Monopolstellung ein, die ihnen schwerlich streitig gemacht werden kann.

Wir sehen aus den bisherigen Ausführungen schon, daß von einzelnen, zeitlich aufs äußerste einzuschränken den Ausnahmen abgesehen, es den Gepflogenheiten eines gewissenhaften Kaufmannes oder des geschäftlichen Leiters eines Geschäftsunternehmens nicht entspricht, Patente als Vermögenswerte in die Bilanz einzusetzen, ganz besonders aber dann nicht, wenn nur auf solchem Wege eine Gewinnerrechnung möglich wird. Man wird sich immer vor Augen halten müssen, daß selbst das wertvollste Patent immer nur ein Mittel oder ein Verfahren zur Erzielung eines Zweckes deckt. Bei dem aufs äußerste angespannten Wettbewerb ist stets mit der Möglichkeit zu rechnen, daß morgen auf wirtschaftlich und konstruktiv günstigerem Wege dasselbe erreicht wird. Damit ist das Patent, wenn nicht vollständig entwertet, so doch in seinem Wert wesentlich herabgesetzt. Daß sich auch hier

die Macht des Großkapitales und seine Konzentration zeigt, wurde schon oben erwähnt; Patente, zu deren wirtschaftlicher Ausbeutung große Anlagen und deshalb große Kapitalien gehören, bleiben von diesem Schicksal verschont. Andererseits ist es wiederholt schon in Erscheinung getreten, daß industrielle Syndikate wertvolle Erfindungen ablehnten, wenn es sich um Maschinen handelte, die infolge ihrer wesentlich verbilligten und erhöhten Produktion dazu angetan waren, die wirtschaftliche Grundlage, auf der die Verträge zustande gekommen waren, umzustürzen und die in den bisher verwandten Maschinen angelegten Werte zu vernichten oder auch auf Preise und Absatzverhältnisse umwälzend zu wirken. Es sei da an Beispiele wie die Owensche Flaschenblasmaschine, an die Drahtstiftenmaschine Modell 1902 von Bayer und Malström erinnert, Beispiele, die man noch beliebig vermehren könnte,

wo erst der Druck von Außenseitern ihre Einführung durchsetzte.

Außer rein kaufmännischen Erwägungen, außer Gründen, die im Wesen des Patenten liegen, sehen wir also eine große Anzahl von Gesichtspunkten bei der Bewertung mitsprechen, die in nur äußerst losem Zusammenhang mit dem Patent stehen. Man wird deshalb das Verlangen, die Abschätzung von Patenten nicht nur rein kaufmännisch vorzunehmen, nicht zurückweisen dürfen. Im allgemeinen wird aber auch der fachmännische Gutachter zur gleichen Auffassung kommen, wie sie durch den käufmännischen Gebrauch festgelegt ist; jedenfalls wird es von Fall zu Fall großer Vertrautheit mit der Materie des Patenten und gewissenhaften Eingehens in die Nebenumstände bedürfen, ehe er zu einer abweichenden Meinung kommen und sie sachlich begründen kann.

Ingenieur Gerhard Zeyen.

KUNST UND TECHNIK.

Betonwerkstein und künstlerische Behandlung des Betons. Im Auftrage des deutschen Beton-Vereins (E. V.) bearbeitet von Reg.-Baumeister Dr.-Ing. Petry, Direktor des deutschen Beton-Vereins. Kommissionsverlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. M 12,50.

Der Betonwerkstein ist ein Werkstück, das aus Zement in Mischung mit Sand, Kies (und anderen Zuschlägen) und Wasser hergestellt, in immer weiterem Umfang als Ersatz des natürlichen Werksteins verwendet wird. Die mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstehende Industrie hat eine bedeu-

tende Ausdehnung gewonnen. Ihre Fabrikate sind auch volkswirtschaftlich von Belang. Von besonderer Bedeutung sind sie für die baukünstlerische Richtung unserer Zeit.

Der stättliche Band des Beton-Vereins gibt in zahlreichen Abbildungen eine gute Uebersicht über ältere und neuere Arbeiten seiner Mitglieder. Den Erläuterungen der Abbildungen sind Ausführungen über die Betonbauweise beigefügt, die sowohl die technische wie die künstlerische Behandlung umfassen.

W. Franz.

IV. NEUE LITERATUR

DER WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN GRENZGEBIETE DER TECHNIK ¹⁾.

Bildungs- und Erziehungs- wesen; Wissenschaftsbetrieb; Standesfragen,

- Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, betr. die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Wien, Hof und Staatsdruckerei, 13. M 1,—.
- Berrens:** Deutsch-chinesische Ingenieur-erziehung und Ingenieur-tätigkeit. Techn. u. Wirtsch. Sept. 13.
- Birk:** Reform des technischen Unterrichts. JB. Angest. 7. Jg H. 2.
- Erben, Wilhelm:** Die Entstehung der Universitätsseminare. Int. Monatschr. Juli 13 u. f.
- Kerschensteiner, Geo.:** Begriff der Arbeitsschule. 2., verbesserte und wesentlich vermehrte Auflage. Leipzig, B. G. Teubner, 13. M 1,50.
- Lenz, Friedrich:** Das technische Bildungsproblem in Rücksicht auf Staat und Wirtschaft. Braunschweig 13, Friedrich Vieweg & Sohn.
- Matschoß, Conrad:** Die geistigen Mittel des technischen Fortschritts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Z. Ver. d. Ing. 27. Sept. 13 u. f.
- Mayer, M. E.:** Ueber die Reform des juristischen Studiums. Ein Vortrag. Heidelberg, Carl Winter, 13. M —,80.
- Parsons, M. G.:** The philosophy of engineering. Proc. Am. Soc. Civ. Eng. April u. Aug. 13.
- Pesch, H. S. J.:** Lehrbuch der National-ökonomie. 3. Bd.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. II. Die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse. Freiburg i. B., Herder, 13. M 20,—.
- Randolph, Isham:** The imaginative faculty in engineering. Journ. Franklin Inst. Aug. 13.
- Rickert, Heinr.:** Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. Eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften. 2. neu bearbeitete Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr, 13. M 18,—.

- Schmid, A.:** Handelshochschulen und hochschulartige Handelslehranstalten der Gegenwart. Z. Handelsw. Sept. 13.
- Schuster, Arthur:** Internationale Naturwissenschaftsforschung. Int. Monatschr. Aug. 13.
- The university of Hong-Kong (Progress of engineering in the East). Engineer 1. Aug. 13.
- Walter, Johannes:** Der Erziehungswert der Geologie und ihre Stellung in der Schulorganisation. Unterrichtsbl. f. Math. u. Naturwiss. 13 Nr. 6.
- Weihe, Carl:** Die Gegner des Diplom-Ingenieurs. Z. Dipl.-Ing. 1. Sept. 13.
- Weyermann, M. R.:** Privatwirtschaftslehre und Nationalökonomie im Hochschulunterricht. Z. Handelsw. Sept. 13.

Wirtschaftswissenschaft und -politik.

- Altshul, Sal. Eug.:** Die logische Struktur des historischen Materialismus. Arch. Sozialw. 2. Aug. 13.
- Ashley, Annie:** The social policy of Bismarck; a critical study; with a comparison of German and English insurance legislation; with a preface by Gustav von Schmoller. New York, Longmans, 12.
- Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Herausgegeben vom historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark. Dortmund, F. W. Ruhfus, 13. M 5,—.
- Brandt, Paul:** Das Problem der Arbeit in der bildenden Kunst. Leipzig, Quelle & Meyer, 13. M 1,—.
- Brodnitz, Georg:** Englische Wirtschaftsgeschichte. JB. Nat. Nat. 13. Sept. 13.
- Cornicelius, Max:** George Sands soziale Romane. Int. Monatsschr. Sept. 13.
- Ehrenberg, Richard:** Evolution oder Revolution? Thünen Arch. 13 Bd. 5 H. 2.
- Eichhorn, D. K.:** Wirtschaftspolitik und Volkswirtschaft. Ein Vortrag. Hildesheim, A. Lax, 13. M —,80.

¹⁾ Ein Verzeichnis der für diese Übersicht bearbeiteten Zeitschriften ist dem Januarheft beigelegt.

- Gerloff, Wilh.: Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches nebst ihren Beziehungen zu Landes- und Gemeindefinanzen von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart. Jena, G. Fischer, 13. M 14,—.
- Hahn, Eduard: Neue Anschauungen über die Geschichte der Wirtschaft. Int. Monatsschr. Aug. 13.
- Hitze, Frz.: Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik. Kritik der Bernhardschen Schrift: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. M.-Gladbach, Volksvereins Verlag, 13. M 1,60.
- Hoeniger, Rob.: Die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Militärwesens (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden 2. Heft). Leipzig, B. G. Teubner, 13. M 1,—.
- Ischchanian, B.: Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft. Geschichte, Ausbreitung, Berufsgruppierung, Interessen und ökonomisch-kulturelle Bedeutung der Ausländer in Rußland. Berlin, F. Siemenroth, 13. M 7,—.
- Lenz, Fr.: Die soziale Geschichte der Schultheißbrauerei. Arch. Sozialw. 2. Aug. 13.
- Lohan, Oswald: Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin, C. Heymann, 13. M 1,—.
- Nachimson, D. M.: Die Staatswirtschaft. Eine kritisch-theoretische Beleuchtung. Leipzig, A. Kade, 13. M 8,—.
- Mendelson, M.: Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten deutschen Statistik, insbesondere der Berufs- und Betriebsstatistik. Leipzig, A. Deichert, 13. M 1,80.
- Pieper, Otto: Verfassungsmäßige Vertretung von Industrie und Handel in den Parlamenten des In- und Auslandes unter besonderer Berücksichtigung der ersten Kammern. Im Auftrage der Handelskammer zu Crefeld. 2. Auflage. Crefeld, J. Greven, 13. M —,90.
- Prokopowitsch, Sergej: Ueber die Bedingungen der industriellen Entwicklung Rußlands (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 10. Ergänzungsheft). Tübingen, J. C. B. Mohr, 13. M 3,—.
- Raudnitz, Jos.: Die staatswirtschaftliche Entwicklung Bulgariens. Wien, Manz, 13. M —,85.
- v. Schwerin: Die Möglichkeit und Notwendigkeit der inneren Kolonisation in der Provinz Sachsen (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. 14. Heft). Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 13. M 1,—.
- Schwiedland, Eug.: Die Volkswirtschaft unter dem Einfluß der Umwelt. Vortrag. Wien, Manz, 13. M —,80.
- Sombart, Werner: Die Elemente des Wirtschaftslebens. Arch. Sozialw. 2. Aug. 13.
- Troeltsch, D.: Religion und Wirtschaft (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. 1. Heft). Leipzig, B. G. Teubner, 13. M 1,—.
- Voigt, A.: Teleologische und objektive Volkswirtschaftslehre. Z. Sozialw. 10. Aug. 13.
- Zitzlaff, J.: Arbeitsgliederung in Maschinenbau-Unternehmungen (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle 69. Band). Jena, G. Fischer, 13. M 2,—.

Industrie und Bergbau; Wasserwirtschaft.

- Anschütz: Die Spielwaren-Produktionsstätten der Erde. Als Anhang: Die Spielwarenzölle der wichtigeren Absatzgebiete. Im Auftrage der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg verfaßt. Sonneberg, E. Lange, 13. M 1,—.
- Avereck, W.: Die Landwirtschaft unter dem Einflusse von Bergbau und Industrie im rheinischen Ruhrkohlengebiet (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. III. Folge. 1. Heft). Leipzig, Veit & Co., 13. M 2,40.
- Borchardt, Karl: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gasautomaten. Journ. Gasbel. 6. Sept. 13.
- Blum, Richard: Geschäftliche Unzuträglichkeiten im Maschinenbau. Techn. u. Wirtsch. Sept. 13.
- Comprador, El.: Noticias sobre la industria alemana. Publicador: W. Ludw. Klitzsch. Red. Frz. Neubert. Oktober 1912 bis September 1913. Leipzig, J. J. Weber. M 6,—.

- David, Ernst: Die Kupferhüttenindustrie. Ein Beitrag zu dem Problem der industriellen Standortverteilung (Münchener volkswirtschaftliche Studien. 123. Stück). Stuttgart, J. G. Cotta, 13. M 4,50.
- Die Kühlhäuser und Ozonklareis-Fabrik der Kühlhaus-Zentrum A.-G. Hamburg (Aus: Eis- und Kälte-Industrie*). Wittenberg, A. Ziemsen, 12. M 1,—.
- Die Stellung der öffentlichen Elektrizitätswerke im Wirtschaftsleben Deutschlands. Techn. u. Wirtsch. Sept. 13.
- Dünkelberg: Uebersicht über die Entwicklung des schlesischen Berg- und Hüttenwesens. Glückauf 30. Aug. 13.
- Ehlers, P.: Die Entwicklung der Wasserwirtschaft in Preußen während der bisherigen Regierungszeit Wilhelm II. Hochschul-Festrede. Danzig, A. W. Kafemann, 13. M —,50.
- Fleig, E.: Stromtarife für Großabnehmer elektrischer Energie. Berlin, J. Springer, 13. M 6,—.
- Geerligs, H. C. Primen: The world's cane sugar industry, past and present. New York, Van Nostrand, 12. § 5,—.
- Gothan, W.: Das oberschlesische Steinkohlenbecken im Vergleich mit anderen Becken Mitteleuropas. Glückauf 30. Aug. 13.
- Graefe, Ed.: Die Bewertung von Dieselmotoren (Aus: »Der Oelmotor«). Berlin, Verlag für Fachliteratur, 13. M 1,50.
- Grantham, Rich. F.: The drainage of the fens. Engineer 8. Aug. 13.
- Hobart, H. M.: The cost of manufacturing electricity. General El. Rev. Sept. 13.
- Jüngst, E.: 50 Jahre oberschlesischer Eisenindustrie in statistischer Darstellung. Glückauf 30. Aug. 13.
- Kapp, Gisbert: Ueber Verbesserung des Leistungsfaktors. ETZ 14. Aug. 13.
- Klingenberg, G.: Bau großer Elektrizitätswerke. Berlin, J. Springer, 13. M 12,—.
- Kloess, A.: Die deutsche Wasserwirtschaft. Grundriß der Wasserwirtschaftslehre. Halle, W. Knapp, 13. M 4,—.
- Krätzig, H.: Die Stellung der Sozialdemokratie zur Bewilligung von Reichsmitteln zum Baumwollbau. N. Zeit 12. Sept. 13.
- de Laveleye, E.: Historical survey of the metallurgy of iron in Belgium. Engineering 5. Sept. 13.
- Literatur für das Gas- und Wasserfach 1900 bis 1912. Verzeichnis der wichtigeren Erscheinungen der letzten 12 Jahre, Leipzig, Schulze & Co., 13. M —,50.
- Loeser, Karl: Die zweckmäßige Verarbeitung der bayrischen Braunkohle in industriellen Feuerungen und ihre Wettbewerbfähigkeit gegen andere Kohlsorten. Bayrisch. Ind.- u. Gewerbebl. 13. Sept. 13.
- Ludin, Adf.: Die Wasserkräfte, ihr Ausbau und ihre wirtschaftliche Ausnutzung. Ein technisch-wirtschaftliches Lehr- und Handbuch. Preisgekrönt von der königlichen Akademie des Bauwesens in Berlin. Berlin, J. Springer, 13. M 60,—.
- Ludwig, Bernhard: Ueber die Förderung und Behandlung von Massengütern im Gaswerksbetriebe. Journ. Gasbel. 16. Aug. 13 u. f.
- v. Moellendorff, W.: Neue Literatur über Kupfer. ETZ 14. Aug. 13.
- Neuburger, Otto: Die Mode. Wesen, Entstehen und Wirken. Berlin, F. Siemensroth, 13. M 2,—.
- Oertel, Fr.: Kraftbedarf und Wirtschaftlichkeit bei Feinspinnmaschinen. Elsäss. Textil-Bl. 13 Nr. 5 u. f.
- Pollak, Ign.: Der Balkankrieg und sein Einfluß auf die Bautätigkeit im Orient. Z. österr. Ing.- u. Arch.-Ver. 1. Aug. 17.
- Richter, O. P.: Die Versicherung der in einem Betriebe zur Bearbeitung befindlichen fremden Waren gegen Feuersgefahr (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. 22. Bd.). Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag, 13. M 3,—.
- Ritter, Fritz: Entwicklungen und Bestrebungen in der deutschen Portlandzementindustrie. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin, F. Siemensroth, 13. M 6,50.
- Rosenkränzer, F.: Das Kalisalzvorkommen im Oberelsaß. Berg- u. Hüttenmänn. Rdsch. 20. Aug. 13.
- Schaal, Jul.: Die moderne Toilettenseifen-Fabrikation unter besonderer Berücksichtigung der Fabrikations-Schwierigkeiten und deren Beseitigung. Nebst einem Abschnitt über medizinische Seifen und einem Anhang über Betriebskontrolle und Kal-

- kulation. Augsburg, Verlag für chemische Industrie, 13. M 8,—.
- Schäfer, Fr.: Die Oberflächenverbrennung von Gasen und ihre Verwendung in Gewerbe und Industrie. Kattowitz, Gebr. Böhm, 13. M —,60.
- Schömburg, W.: Verwendung des Teeröls für Kraftmaschinenzwecke und industrielle Feuerungsanlagen (Aus: »Berg- und hüttenmännische Rundschau«). (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. 122. Heft). Kattowitz, Gebr. Böhm, 13. M 1,—.
- Silberschmidt, Wilh.: Die Regelung des pfälzischen Bergwesens. Nach archivalen Quellen dargestellt (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. 44. Heft). Leipzig, A. Deichert Nachf., 13. M 4,50.
- Simmersbach, Bruno: Die nördlichen englischen Steinkohlenfelder von Durham und Northumberland (Aus: »Berg- und hüttenmännische Rundschau«). Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. 120. Heft). Kattowitz, Gebr. Böhm, 12. M 1,—.
- Straus, Walt.: Die deutschen Ueberlandzentralen und ihre wirtschaftliche Bedeutung als Kraftquelle für den Kleinbetrieb in Landwirtschaft und Gewerbe. Berlin, F. Siemenroth, 13. M 6,—.
- Vent, Otto: Die Metalldrahtlampe. Eine technisch-wirtschaftliche Studie. Berlin, F. Siemenroth, 13. M 2,50.
- Vogel, W.: Entwicklung und Bedeutung der elektrischen Anlagen Oberschlesiens. ETZ 28. Aug. 13 u. f.
- Wachsmann, E.: Verleihung von Wegerechten und Elektrisierung von Hauptbahnen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. ETZ 31. Juli 13.
- bition, and the causes of her successes and failures. New York, Dutton, 13. § 3,—.
- Barth, Erwin: Die persische Eisenbahnfrage. Ein Kapitel zur Erdrosselung Persiens. N. Zeit 8. Aug. 13.
- Behm, Paul: Der Handelsagent. Seine soziale Stellung und volkswirtschaftliche Bedeutung. Berlin, G. Reimer, 12. M 1,20.
- Belohlawek, H.: Das Zinsenkontokorrent der Zukunft. Z. Handelsw. Sept. 13.
- Biedermann, E.: Betrachtungen zur Finanz- und Wirtschaftsgebarung der preußischen Staatseisenbahnen. Verkehrstechn. Woche 23. Aug. 13.
- v. Boustedt, Axel, und Davis Trietsch: Das russische Reich in Europa und Asien. Ein Handbuch über seine wirtschaftlichen Verhältnisse. 2. ergänzte Auflage. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 13. M 8,—.
- Busz, Hans: Die deutsche Rheinmündung. Eine Untersuchung der Ursache der Frage nach einer deutschen Rheinmündung und der Möglichkeiten der Lösung. Münster, F. Coppenrath, 13. M 2,50.
- Deutschland und England in ihren wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen. Verhandlungen der deutsch-englischen Verständigungskonferenz (vom 30. 10. bis 1. 11. 1912). Im Auftrage der vereinigten Komitees herausgegeben von Ernst Sieper. München, R. Oldenbourg, 13. M 2,50.
- Diepenhorst, Fritz: Eine wirtschaftliche Betrachtung zum deutsch englischen Problem. Ann. d. Reichs 13 Nr. 8.
- Freemann, Lewis R.: The Philippines as a business proposition. Eng. Mag. Aug. 13.

Handel und Verkehr; Geldwesen; Weltwirtschaft.

- Arent, A.: Argentinien, ein Land der Zukunft. 3. Auflage. München, M. Steinebach, 13. M 6,—.
- Aretz, Peter: Die »Hilfeleistungen« der Bank von Frankreich an die Bank von England. Ann. d. Reichs 13 Nr. 8.
- Barker, J. Ellis: Modern Germany; her political and economic problem, her foreign and domestic policy, her am-
- How to invest when prices are rising; a scientific method of providing for the increasing cost of living by Irving Fisher and others. Scranton, H. L. Summer & Co., 13. § 1,—.
- Jaffé, Edgar: Reformbestrebungen im amerikanischen Bankwesen. Bank-Arch. 1. Sept. 13.
- Kapp, Gisbert: The electrification of railways. Engineer 12. Sept. 13 u. f.
- Kempens, Joh.: Der Rhein-Herne-Kanal. Z. Handelsw. Aug. 13.
- Kern, J.: Bergwirtschaftliche Bedeutung Bulgariens. Bergwirtsch. Mitt. Juni 13.

- Kuntzemüller, A.: Auf norwegischen Eisenbahnen. Ztg. Ver. d. Eisenbahnverw. 13. Aug. 13 u. f.
- v. d. Leyen, A.: Die Kanalfirage in Oesterreich und in Mitteleuropa. Ztg. Ver. d. Eisenbahnverw. 6. Aug. 13.
- Liefmann, Rob.: Beteiligung- und Finanzierungsgesellschaften. Eine Studie über den modernen Kapitalismus und das Effektenwesen in Deutschland, den Vereinigten Staaten, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien. 2., vermehrte Auflage. Jena, G. Fischer, 13. M 16,—.
- Neubürger, Fritz: Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes. Ein Beitrag zur Kritik unserer Kreditorganisation. Berlin, F. Siemenroth, 13. M 2,50.
- Nußbaum, Arth.: Deutsches Hypothekenwesen. Ein Lehrbuch. Tübingen, J. C. B. Mohr, 13. M 9,—.
- Obst, Georg: Die nicht akzeptable Tratte. Z. Handelsw. Aug. 13.
- Paasche, Herm.: Deutsch-Ostafrika. Wirtschaftliche Studien. 2. Auflage. Hamburg, Süd-West-Verlag, 13. M 6,—.
- Porzig, Curt: Die Technik der Bücher- und Bilanzrevision. Stuttgart, Muth, 13. M 1,—.
- Rademacher, Fritz: Die Praxis der Verstempelung der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« der Banken. Z. Schmalenbach Sept. 13.
- Rambeau, Adolf: Aus und über Amerika. Studien über die Kultur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. New York, G. E. Stechert, 13. \$ 1,75.
- Riedenaier: Eisenbahnwirtschaftliche Fragen. Z. Verb. d. Arch.- u. Ing.-Ver. 2. Aug. u. f.
- Rohrbach, Paul: Die handelspolitische Lage in Angola und am Kongo. Z. Handelsw. Aug. 13.
- Schauder, Alb.: Die Eisenbahnpolitik Frankreichs in Nordafrika nebst einem Ueberblick über das Problem der Transsaharabahn (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. 12). Jena, G. Fischer, 13. M 20,—.
- Schanz, Moritz: Die Baumwolle in Ostindien. Tropenpflanzer Aug. 13 (Beih.).
- Schigut, Eugen: Firmenwert. Z. Handelsw. Sept. 13.
- Schoppen: Das Borgunwesen. Seine Nachteile für Handwerker und Detailisten und die Mittel zur Bekämpfung desselben. Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag, 13. M 3,—.
- Schüler, H.: Absatzmöglichkeiten deutscher industrieller Erzeugnisse in Südamerika. Mitt. Deutsch-Südam. Inst. 13 H. 1.
- Siebert, A.: Ueber Erwerbseinkünfte im Einnahmesystem des Großherzogtums Badens. Z. Staatsw. 13 H. 3.
- Simon, Kurt: Spanien und Portugal als See- und Kolonialmächte. Hamburg, R. Hermes, 13. M 4,70.
- Strutz, G.: Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen I. Heft). Stuttgart, F. Enke, 13. M 2,40.
- Swoboda, Otto: Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen. Handbuch des Börsen-, Münz- und Geldwesens sämtlicher Handelsplätze der Welt. 14. Auflage, neu bearbeitet und vermehrt. Berlin, Haude & Spener, 13. M 18,—.
- Teubert, Oskar: Die deutsche Binnenschifffahrt 1888 bis 1913. Schiffbau 9. Juli 13.
- Thurn, H.: Internationale Regelung der Funkentelegraphie. Marine-Rdsch. Juli 13.
- Train control. Engineer 11. Juli 13.
- Usbeck, W.: Die wirtschaftliche Bedeutung des elektrischen Hauptbahnbetriebes. ETZ 21. Aug. 13.
- Weiß-Bartenstein, W. K.: Bulgariens volkswirtschaftliche Entwicklung bis zum Balkankriege mit besonderer Berücksichtigung des Finanzwesens. Berlin, D. Reimer, 13. M 3,—.
- Wekerle, Alex.: Die passive Handelsbilanz. Vortrag. Wien, Manz, 13. M —,85.
- Wilbrandt, Rob.: Als Nationalökonom um die Welt. Jena, E. Diederichs, 13. M 2,—.
- Wygodzinski, W.: Die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Auf Grund von Vorträgen für den Frühjahrskursus 1913 der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftlichen Fortbildung (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. 10. Heft). Hannover, Helwing, 13. M 2,—.
- Zimmermann, F. W. R.: Notstand bei Beschaffung zweiter Hypotheken und Abhilfemaßnahmen. Bank-Arch 1. Juli 13.

Zollinger, Walter: Internationale Wertübertragung und Kapitalanlage im Ausland, ihr Einfluß auf Produktion und Konjunktur. Z. Staatsw. 13 H. 3.

Organisationsfragen.

Bouliol: Travail à la journée, a la tâche, et aux pièces. Génie Civ. 23. Sept. 13.

Cadbury, E.: Experiments in industrial organization. New York, Longmans, 12. \$ 1,60.

Colvin, Fred H.: The latest development in motion study. Am. Mach. 28. Juni 13.

Dean, Stuart: Management of small versus large plants. Iron Age 5. Juni 13.

Foerster, Georg: Ueber Arbeitsimponderabilien und innere Geschäftspolitik. Verh. Gewerbfl. Juni 13.

Franklin, Benj. A.: Experiences in efficiency. Eng. Mag. Aug. 13.

Frederick, Christine: The new house-keeping, efficiency studies in home management. New York, Doubleday Page, 13. \$ 1,—.

Gerson, Otto: Organisation, Statistik und systematische Kontrolle in kaufmännischen Betrieben. Hamburg, P. Babst, 13. M 8,50.

Greineder, F.: Die finanzwirtschaftliche Stellung der kommunalen Gaswerksunternehmen und das Problem der rationellen Licht, Kraft- und Wärmeversorgung von Stadt- und Landgemeinden (Aus: Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung). München, R. Oldenburg, 13. M 1,50.

Gugenheim, William: An efficient factory purchasing system. Iron Age 17. Juli 13.

Haeder, H.: Kalkulieren der Maschinenteile. 2. Bd.: Lohntarif für Akkordbestimmungen im Maschinenbau. Tabellen und Regeln zur Ermittlung der Arbeitslöhne unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsverfahren, wie Drehen, Gewindeschneiden, Bohren, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Schlossern usw. mit 1 Beiheft »Hilfstabellen« (Haeders Hilfsbücher für Maschinenbau). Wiesbaden, O. Haeder, 13. M 4,—.

Harrington, C. A.: Shortcomings of small concerns. Iron Age 10. Juli 13.

Herbig: Staats- und Privatbetrieb im Bergbau. Techn. u. Wirtsch. Sept. 13.

Jewett, A. C.: Cost estimating in machine construction. Machinery Sept. 13.

Jüngst, E.: Die Konzentration im deutschen Wirtschaftsleben, im besonderen im Steinkohlenbergbau. Glückauf 30. Aug. 13.

Keely, R.: Overhead expense distribution. Iron Age 7. Aug. 13.

Kent, Robert Thurston: Possible economics in shop transportation. Iron Age 7. Aug. 13.

—, The tool room in scientific management. Iron Age 4. Sept. 13.

Kopsch, Johs.: Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin, E. Siemenroth, 13. M 3,—.

Korten, F.: Selbstkostenberechnung eines Kokereibetriebes. Glückauf 30. Aug. 13.

Leinweber, Bruno: Graphische Kalkulation und Normalisierung. Dingler 2. Aug. 13 (u. vorher).

Leitner, Frdr.: Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. 1. Band: Die doppelte kaufmännische Buchhaltung. 2. vermehrte Auflage. Berlin, G. Reimer, 13. M 8,—.

Leonhard, R.: Landwirtschaft-Landindustrie-Aktiengesellschaft. Eine Untersuchung über die Zukunft des landwirtschaftlichen Großbetriebes. Arch. Sozialw. 2. Aug. 13.

Lodge, William: Managerial and manufacturing experience I. Am. Mach. 12. Juli 13 u. f.

Marckwald, Hans: Verstaatlichung und Verstadtlung. N. Zeit 15. Aug. 13.

Mees, Ewald: Zur Unkostenberechnung in Maschinenfabriken. Werkst.-Techn. 8. Aug. 13 u. f.

Modernizing an old manufacturing plant. Iron Age 17. Juli 13.

Roberts, E. F.: Inspection of materials and finished product. Iron Age 17. Juli 13.

Schell, E. H. and A. J. La Chance: A method of obtaining high production. Am. Mach. 5. Juli 13.

Schell, E. H.: Use of production charts in the machine shop. Am. Mach. 13. Sept. 13.

Siebenfreund, Ferdinand: Ein Beitrag zur Werkstättenorganisation. Werkst.-Techn. 15. Sept. 13.

Stanley, F. A.: Use of photographs instead of drawings. Am. Mach. 9. Aug. 13.

Stott, H. G., and W. S. Gorsuch: Standardization of method for determining and comparing power costs in

- steam plants. Proc. Am. Inst. El. Eng. Mai 13.
- Tafel, Paul: Die nordamerikanischen Trusts und ihre Wirkungen auf den Fortschritt der Technik. Stuttgart, K. Wittwer, 13. M 2,—.
- Taylor, F. W.: Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung (The principles of scientific management). München, R. Oldenbourg, 13. M 3,50.
- Townroe, B. J.: New ideals in modern business. Econ. Rev. 15. Juli 13.
- Valentine, A. L.: An effective follow up system (a system for recording the progress of small manufactured parts). Machinery Aug. 13.
- Welch, Alden W.: Following up the purchase and installation of machinery. Eng. Mag. Aug. 13.
- Wirth, Albrecht: Die Internationalität der großen Konzerne. Weltverkehr 13 Nr. 5.
- Wirz, Wilhelm: Taylors Betriebssystem. Z. Handelsw. Aug. 13.
- Woldt, R.: Das Taylorsystem. Corr. Gewerksch. 5. Juli 13 u. f.
- Work of the efficiency division Chicago Civil Service Commission. Eng. Rec. 7. Juni 13.
- Breitscheid, Rudolf: Die Stimmung der Masse und der Massenstreik. N. Zeit 4. Juli 13.
- Brentano, Lujo: Ueber Syndikalismus und Lohnminimum Drei Vorträge nebst einem Anhang, enthaltend Ausführungen und Dokumente zur Illustrierung der Kampfweise sozialer Reform gegen deren Vertreter. München, Süddeutsche Monatshefte, 13. M 1,—.
- Danneberg, Rob.: Karl Marx. Der Mann und sein Werk. Unter Mitwirkung von R. Kautsky, M. Adler, O. Bauer. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, 13. M —,30.
- Das Fiasko der gelben Technikerschaft. D. Techn.-Ztg. 12. Juli 13.
- Die Angestellten im Deutschen Reiche nach der Berufszählung. Rchsarbtsbl. Sept. 13.
- Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912. Corr. Gewerksch. 21. Juni 13 (Stat. Beil. 4).
- Dortmunder Arbeiter-Führer für das Industriegebiet. Dortmund, Gerisch & Co., 13. M —,20.
- v. Elm, Adolph: Die Rote Volksfürsorge. Soz. Monatsh. 26. Juni 13.
- Fischer, Edmund: Der moderne Putschismus. Soz. Monatsh. 24. Juli 13.
- Gaebel, Käthe: Die Heimarbeit. Das jüngste Problem des Arbeiterschutzes. Jena, G. Fischer, 13. M 7,—.
- Gasteiger, Mich.: Die deutsche Sozialdemokratie. In ihrer Arbeit dargestellt (Zeitgemäße Frankfurter Broschüren 9. und 10. Heft, 32. Band). Hamm, Breer & Thiemann, 13. Jedes Heft M —,50.
- Giesberts, Joh.: Wie die Großindustriellen über die Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeiter denken. Soz. Prax. 21. Aug. 13 u. f.
- Goetz: Hausindustriepflege in Bayern. Recht u. Wirtsch. Juli/Aug. 13.
- Gray, Marion J.: The present crisis in social reform. Econ. Rev. 15. Juli 13.
- Herbig, Ernst: Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute (Aus: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen). Berlin, W. Ernst & Sohn, 13. M 5,—.
- Home office regulations under the coal mines act. Iron and Coal Trad. Rev. 1. Aug. 13.
- Hübner, Hans: Die Fabriksparkassen, Z. Schmalenbach Juli 13.
- Braun, Adolf: Lohnstatistische Probleme. N. Zeit 8. Aug. 13.

Unternehmer, Angestellte und Arbeiter; Soziales.

- Aus der neuesten Entwicklung der Privatangestellten (Wirtschaftspolitische Tagesfragen. 3. Heft). M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 13 M —,20.
- Baum, Marie: Mutter- und Kinderschutz in der Reichsversicherungsordnung. Soz. Prax. 4. Sept. 13.
- Bellom, Maurice: La grève et l'Etat. Les services publics et les travaux publics. Génie civ. 21. Juni 13.
- Bernstein, Eduard: Vom Geist des englischen Sozialismus. Soz. Monatsh. 26. Juni 13.
- Blank, Sim.: Die Landarbeiterverhältnisse in Rußland seit der Bauernbefreiung (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. 3. Heft). Zürich, Rascher & Co., 13. M 6,50.
- Bonn, Pet.: Das Problem des fünften Standes. Kevelaer, Butzon & Bercker. 13. M 1,—.
- Brauer, Th.: Mindestlohnbewegung in Großbritannien. Soz. Prax. 26. Juni 13.
- Braun, Adolf: Lohnstatistische Probleme. N. Zeit 8. Aug. 13.

- Jaffé, Edgar: Die Arbeiterfrage in England. Staatsbürger Juli 13.
- Kampffmeyer, Paul: Die Sozialdemokratie im Lichte der Kulturentwicklung. Eine Führung durch die Geschichte, Politik und Literatur der Sozialdemokratie. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 13. M 1,—.
- Kimmritz, Wilhelm: Die Mitgliederfluktuation in der Gewerkschaftsbewegung. Soz. Monatsh. 7. Aug. 13.
- Kleis, F.: Die Fortentwicklung der öffentlichen Arbeitslosenversicherung. N. Zeit 12. Sept. 13.
- Krueger, H. E.: Die praktischen Volkswirte und das einheitliche Angestelltenrecht. Z. Dipl.-Ing. 15. Sept. 13.
- Kuczynski, R.: Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870 bis 1909. Berlin, J. Springer, 13. M 24,—.
- Landsberger: Zur Parteienvertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. JB. Angest. 7. Jg, H. 2.
- Lang, Alexander: Die Diplom-Ingenieure und die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts. Z. Dipl.-Ing 15. Sept. 13.
- Lohmann, G.: Das Recht der Handwerker- und Fabrikarbeiter in »Handwerksbetrieben« und Fabriken. Soz. Prax. 7. Aug. 13.
- Luxemburg, Rosa: Offiziösentum der Theorie (betr. Massenstreik). N. Zeit 5. Sept. 13.
- Mc Killop, Dugald: A ten-cent protective system (betr. Arbeiterversicherung). Machinery Aug. 13.
- Margaretha, Eug., und Frz. Rottenberg: Sonntagsruhe und Arbeitspausen mit besonderer Berücksichtigung der kontinuierlichen Betriebe. Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen mit Erläuterungen. Wien, Manz, 13. M 5.20.
- Martius, Götz: Die Anforderungen der Berufsgenossenschaften an die Lohnbuchhaltung. Z. Schmalenbach Sept. 13.
- Mattutat, H.: Rentendrückerei und Unfallrechtsprechung. N. Zeit 12. Sept. 13.
- Meerfeld, J.: Mein Schlußwort (zur Diskussion »Massenstreik«). N. Zeit 5. Sept. 13.
- Merkle, Benno: Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis. München, Duncker & Humblot, 13. M 3,—.
- Mustersatzung für gewerbliche Betriebskrankenkassen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1913. Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 13 vom 20. März 1913. Bl. 2 bis 13, S. 14 bis 15, Bl. 17 bis 20 und S. 21 bis 25. Berlin, C. Heymann, 13. M 1,—.
- Neukamp: Der Organisationszwang. D. Jur.-Ztg. 15. Juli 13.
- Nimptsch, W.: Ueber Lohnzahlung im oberschlesischen Steinkohlenbergbau. Glückauf 30. Aug. 13.
- Oppenheimer: Arbeitnehmerpolitik und ländliche Wirtschaftsreform. JB. Angest. 7. Jg. H. 2.
- Oppenheimer, Siegr.: Das Einigungswesen an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Darstellung der Rechtsgrundlagen mit besonderer Berücksichtigung der Tarifverträge. München, J. Schweitzer, 13. M 5,—.
- Passow, Richard: Die Akkordkorps im Hamburger Kaibetrieb. JB. Nat.-Oe. 13. Sept. 13.
- Pichler, Benno: Organisationsfragen. N. Zeit 22. Aug. 13.
- Pothhoff, Heinz: Zwei Grundirrtümer in der Konkurrenzklause-Frage. Z. Handelsw. Aug. 13.
- Report on industrial diseases. Iron and Coal Trad. Rev. 16. Aug. 13.
- Salzmann, H.: Der Massenstreik und die Psychologie der Massen. N. Zeit 1. Aug. 13.
- Saspach, Frz.: Verkaufspreis und Arbeitslohn. Berlin, F. Siemenroth, 13. M 1,40.
- Sassenbach, Joh.: Eindrücke von der italienischen Arbeiterbewegung. Corr. Gewerksch. 9. Aug. 13 u. f.
- Schiff, Walter: Die Kinderarbeit in Oesterreich. Arch. Sozialw. 2. Aug. 13.
- Schmidt, Robert: Verbrauchte Arbeitskräfte. Soz. Monatsh. 7. Aug. 13.
- Syrup, Friedrich: Die österreichische Großeisenindustrie und ihre Arbeiterschutzgesetzgebung. Thünen-Arch. 13 Bd. 5 H. 2.
- The wage-payment problem. Am. Mach. 28. Juni 13.
- Thomas, Albert: Die französische Konferenz der Gewerkschaftskartelle und -verbände. Corr. Gewerksch. 25. Sept. 13.